

Begründung

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der
Stadt Coswig (Anhalt)**

Stand: 26.01.2024

**Änderung im Zusammenhang mit der
erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
in **roter** Schrift**

**SCHWEINEHALTUNG DÜBEN
VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 29**

2. ENTWURF

Verfahren gem. § 4a Abs. 3 BauGB

26.01.2024

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
I.	BEGRÜNDUNG ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN	5
1.	ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG	5
1.1	Grundsätzliches	5
1.2	Bebauungsplanverfahren	7
2.	LAGE, RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	12
2.1	Lage im Stadtgebiet	12
2.2.	Räumlicher Geltungsbereich	12
3.	ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN, PLANUNGS- RECHTLICHE SITUATION	13
3.1	Übergeordnete Planungen	13
3.2	Sonstige Planungen	15
3.3	Planungsrechtliche Situation	15
4.	BESTANDSAUFNAHME	17
4.1	Eigentumsverhältnisse	17
4.2	Aktuelle Nutzung	18
4.3	Baugrundverhältnisse	18
4.4	Umweltbelange, Zustand von Natur und Landschaft	19
4.5	Verkehrerschließung	20
4.5.1	Straßen	20
4.5.2	Fußwege/Radwege	20
4.5.3	Ruhender Verkehr	20
4.5.4	Öffentlicher Personennahverkehr	20
4.6	Stadttechnische Erschließung	21
4.6.1	Entwässerung	21
4.6.2	Trink- und Brauchwasser	21
4.6.3	Niederschlagswasser	22
4.6.4	Löschwasser	22
4.6.5	Elektroenergieversorgung	22
4.6.6	Erdgasversorgung/Wärmeversorgung/Abwärmenutzung	22
4.6.7	Telekommunikation	23
5.	PLANUNGSKONZEPT	24
5.1	Städtebauliches Zielkonzept	24
5.2	Grünordnerisches Zielkonzept	24
5.3	Verkehrskonzept	25
5.4	Planungsalternativen	25

6.	BEGRÜNDUNG DER WESENTLICHEN INHALTE DER PLANUNG	26
6.1	Vorhaben-/Betriebsbeschreibung	26
6.2	Änderungen der Festsetzungen aufgrund des Normenkontrollverfahrens	29
6.3	Allgemeine Wohngebiete (WA)	32
6.4	Grünordnung/private Grünflächen	35
6.5	Aufschüttungen/Abgrabungen	36
6.6	Verkehrerschließung	37
6.6.1	Straßen/Wege/ruhender Verkehr	37
6.7	Immissionsschutz	38
6.7.1	Geruchsstoffimmissionen	38
6.7.2	Bioaerosolimmissionen	41
6.7.3	Schallimmissionen	42
6.7.4	Ammoniak- und Stickstoffdepositionen	44
6.8	Kenzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	47
6.8.1	Altlasten/Altlastenverdachtsflächen	47
6.8.2	Denkmale nach Landesrecht in nachrichtlicher Übernahme	47
7.	STADTECHNISCHE ERSCHLIESSUNG	48
7.1	Wasserversorgung	48
7.1.1	Trinkwasserversorgung	48
7.1.2	Löschwasserversorgung/Brandschutz	48
7.2	Entwässerung	48
7.2.1	Schmutzwasser	48
7.2.2	Niederschlagswasser	49
7.3	Energieversorgung	50
7.3.1	Elektroenergieversorgung	50
7.3.2	Gasversorgung	50
7.4	Brandschutz	50
7.5	Abfallentsorgung	51
7.6	Ablagerungen	53
8.	FLÄCHENBILANZ	53
9.	PLANVERWIRKLICHUNG	54
9.1	Maßnahmen zur Bodenordnung	54
9.2.	Kostenschätzung	54
10.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	55
10.1	Natur und Landschaft	55
10.2	Wirtschaft	55

10.3	Ortsbild	55
10.4	Belange der Bevölkerung und Gender Mainstreaming (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)	56
10.5	Städtischer Haushalt	56
II.	ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG / UMWELTBERICHT	57
1.	INHALTE UND ZIELE DER PLANUNG	57
2.	UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHPLANUNGEN UND GESETZEN	58
3.	ERMITTLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	59
3.1	Zustand der Umweltschutzgüter und zu erwartende Umweltaus- wirkungen	59
3.1.1	Naturraum	59
3.1.2	Schutzgebiete	60
3.1.3	Mensch	61
3.1.4	Flora und Fauna, Biodiversität	66
3.1.5	Boden und Wasserhaushalt	71
3.1.6	Klima/Luft/Emissionen	74
3.1.7	Landschaftsbild/Ortsbild	75
3.1.8	Kultur- und Sachgüter	76
3.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	79
3.2.1	Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung des Vorhabens	79
3.2.2	Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens	79
3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen	79
3.3.1	Allgemeine, umweltbezogene Zielvorstellungen	79
3.3.2	Unvermeidbare Belastungen	80
3.3.3	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Umwelt- auswirkungen	80
3.3.4	Planungsalternativen	81
3.4	Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt	82
4.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG	86
4.1	Verwendete Verfahren, Schwierigkeiten, Kenntnislücken	86
4.2	Hinweise zur Überwachung (Monitoring)	89
4.3	Zusammenfassung	89
III.	VERFAHRENSVERMERK	93
IV	ANLAGEN (BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG)	94

I. BEGRÜNDUNG ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN

1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

1.1 Grundsätzliches

Mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan beabsichtigt die Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG die Überplanung und Erweiterung ihres Betriebsstandortes im Ortsteil Düben der Stadt Coswig (Anhalt). Diese aus DDR-Zeiten aus einem Landwirtschaftsbetrieb hervorgegangene Schweinezuchtanlage wurde bereits ab dem Jahr 2001 für eine Schweinehaltung schrittweise den Genehmigungstatbeständen auf Basis § 16 BImSchG¹ einer Genehmigung zugeführt. Mit einer erneuten Erweiterung der bis dato vorhandenen Anlagen wurden im Wesentlichen durch Rekonstruktion und Verlängerung zweier Ställe sowie die Errichtung von zwei neuen Ställen, bei gleichzeitiger Stilllegung zwei weiterer Stallgebäude, die Tierplatzkapazitäten ab dem Jahr 2004 erhöht, so dass eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage einer Größenordnung entstand, die nach dem Anhang der 4. BImSchV² Pkt. 7.1. g) und h), Spalte 1 einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 (Anhang 1 Nr. 7.12, Spalte 1) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)³ zu unterziehen war.

Einschließlich dem v. g. Genehmigungsstand unterlagen die Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebes den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB⁴ in der seinerzeit gültigen Fassung der Neubekanntmachung. Diese Vorschrift war seinerzeit auch für gewerbliche Tierhaltungsanlagen einschlägig.

Der Antragsteller beabsichtigt nunmehr die Errichtung einer gewerblichen Tierhaltungsanlage, über die v. g. immissionsschutzrechtlich genehmigte Bestandsituation mit 1.582 Großvieheinheiten (GV⁵) hinausgehend, welche sich im Ergebnis sodann auf 2.808,10 Großvieheinheiten beziehen soll. Hierzu ist geplant, überwiegend südlich der bestehenden Anlage, Stallanlagen mit integrierter Abluftreinigung nach dem Stand der Technik zu errichten, so dass sich die Geruchswahrnehmungshäufigkeiten im Ortsteil Düben auch durch die Erweiterung nicht verändern.

¹ BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202)

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)

⁴ Baugesetzbuch vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)

⁵ siehe Kapitel 6.1 – Anlagenbeschreibung der Schweinezuchtanlage

Konkret geplant ist auf dem vorhandenen Anlagengelände der Neubau eines Ferkelaufzuchtstalls sowie eines Stallanbaus an den Wartesauenstall, eine Luftwäsche und zwei Güllebehälter und auf dem neu hinzugenommenen Gelände, südlich der bestehenden Anlage 2 Mastställe⁶ mit Sozialbereich an einem der beiden Ställe sowie ein mit Zeldach abgedecktes Güllelager, einschließlich der zu den vorstehenden baulichen Anlagen notwendigen Nebenanlagen, einen Waschwasserbehälter, ein Futterhaus sowie einen Feuerlöschteich zu errichten.

Im Ergebnis der kumulativen Betrachtung für die Überplanung und Ergänzung der gewerblich tätigen Tierhaltungsanlagen resultiert auf Grund der BauGB-Novelle 2013 keine Privilegierung mehr (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB). Für Anlagen dieser Art ist entsprechend der Vorgabe des Gesetzgebers ein Bauleitplanverfahren erforderlich. In diesem Rahmen ist entsprechend dem Anhang der 4. BImSchV Pkt. 7.1.8.1 und Pkt. 7.1.7.1 eine derartige immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zulässig. Sie unterliegt sodann einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 UVPG.

Die Stadt Coswig (Anhalt) entscheidet sich vorliegend zur Schaffung verbindlichen öffentlichen Baurechts am Standort der bestehenden Schweinezuchtanlage in Form der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Standort selbst, wie auch die Erweiterungsflächen, sind dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Somit wird im Rahmen dieser Bauleitplanung die Tierhaltung an einem vorhandenen Standort im Außenbereich konzentriert und gleichzeitig ein bisheriger Tierhaltungsstandort, angrenzend an einen innerörtlichen Bereich in Buko, welcher sich ebenfalls im Eigentum des Vorhabenträgers befindet, renaturiert und zur Aufwertung des städtebaulichen Erscheinungsbildes der Ortslage anteilig als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Im Ergebnis der Vorüberlegungen der Stadt Coswig (Anhalt) zur standörtlichen Entwicklung des Gesamtvorhabens hat sich somit die Stadt bewusst für die Abwendung der Erweiterungsplanungen des Vorhabenträgers in Buko und für die Konzentration an einem vorhandenen Außenbereichsstandort in der Gemarkung Düben entschieden. Damit möchte die Stadt deutlich herausstellen, dass ihr, neben dem Interesse an dieser wirtschaftlich positiven Fortentwicklung des Standortes Düben, genauso an der Beseitigung der städtebaulichen Missstände in Buko, in Verbindung mit der Chance der städtebaulichen wie landschaftsräumlichen Neuordnung in den in Rede stehenden Bereichen gelegen ist.

Das beantragte Vorhaben stellt wie v. g. kein nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben dar. Es unterliegt somit der Rechtslage des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Eine Zulassung des Vorhabens im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB scheidet aus, da öffentliche Belange durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Hierzu zählen die Klärung der Standortanforderungen im Kontext des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt sowie weitere umweltrelevante Rahmenbedingungen im Sinne naturschutzrechtlicher Anforderungen an das Vorhaben.

⁶ Selektionsmast, teilweise auch Jungsauenaufzucht

Zur Schaffung verbindlichen öffentlichen Baurechts hat die Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG einen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB bei der Stadt Coswig (Anhalt) gestellt. Im Rahmen dieses Planverfahrens erfolgt die Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange unter- und gegeneinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

Für das oben beschriebene Vorhaben hatte die Stadt Coswig (Anhalt) bereits mit Beschluss vom 08.12.2016 und Bekanntmachung im Elbe-Fläming-Kurier vom 24.05.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben") erlassen, der jedoch im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO für unwirksam erklärt worden ist.

1.2 Bebauungsplanverfahren

Auf den Antrag der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 11.03.2014 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Schweinehaltung Düben" beschlossen. Im weiteren Verlauf wurde zunächst ein Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhabens- und Erschließungsplanes vom 10.10.2014 erstellt. Nach geringfügigen Änderungen machte die Stadt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und die Auslegung des Vorentwurfs des Vorhabens- und Erschließungsplanes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung in der Zeit vom 07.01.2015 bis zum 09.02.2015 im Elbe-Fläming Kurier vom 18.12.2014 bekannt.

Im Anschluss an die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ein neuer Entwurf vom 22.10.2015 erarbeitet. Bestandteil der Begründung zu diesem Entwurf war dabei unter anderem eine Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Gebiets des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 10.09.2015 des Ingenieurbüros Dr. Ing. Wilfried Eckhof, wonach sich die prognostizierten, relativen Geruchshäufigkeiten an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten durch die Belastung der erweiterten Schweinehaltungsanlage im Vergleich zum genehmigten Zustand nicht weiter erhöhen, sondern zum Teil sogar verbessert würden.

Diesen Entwurf billigte der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) mit Beschluss 03.12.2015. Der Entwurf und der Beschluss wurden am 17.12.2015 im Elbe-Fläming Kurier bekannt gemacht. Dabei wurde auf die Auslegung des Entwurfs in der Stadtverwaltung vom 28.12.2015 bis zum 05.02.2016 hingewiesen, wobei nach Beschwerden wegen geschlossener Stadtverwaltung an einzelnen Tagen im Elbe-Fläming Kurier vom 03.03.2016 eine erneute Bekanntmachung mit Hinweis auf die Auslegung vom 14.03.2016 bis zum 15.04.2016 erfolgte.

Am 13.10.2016 wurde der Entwurf nach Prüfung der Hinweise der unteren Wasserbehörde über die Oberflächenentwässerung geringfügig geändert und

eine textliche Festsetzung über die Nutzung bestimmter Flächen zur Niederschlagswasserbeseitigung aufgenommen, wobei es sich nach der Abwägungstabelle um eine redaktionelle Ergänzung handelte. Am 08.12.2016 schlossen die Stadt Coswig (Anhalt) und die Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, wobei der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Stand vom 13.10.2016 zum Bestandteil des Vertrags erklärt wurde. In der Sitzung vom selben Tage beschloss der Stadtrat nach Unterzeichnung des Durchführungsvertrages die Beschlussvorlage "Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 Schweinehaltung Düben" – Durchführungsvertrag, die Beschlussvorlage "Abwägungsbeschluss" und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 13.10.2016, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen mit seinen Bestandteilen Vorhaben- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag als Satzung. Dabei äußerte sich ein Mitglied des Stadtrates und Vorsitzender des Bauausschusses – wie schon zwei Mal zuvor während des Bebauungsplanverfahrens – sinngemäß dahingehend, der Vorhabenträger habe bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf die Umsetzung.

Die Bekanntmachung von Satzungsbeschluss und Durchführungsvertrag erfolgte im Elbe-Fläming Kurier vom 22.12.2016; der Landkreis Wittenberg genehmigte die Satzung mit Verfügung vom 24.04.2017. Die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt) fertigte den Plan am 17.05.2017 aus, der im Elbe-Fläming Kurier vom 24.05.2017 bekannt gemacht wurde. Mit Datum vom 02.07.2018 erfolgte eine 1. Änderung des Durchführungsvertrages im Hinblick auf die grundstückseinfriedenden Bepflanzungsmaßnahmen.

Immissionsschutzrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren

Auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 08.12.2016 hat die Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG einen Genehmigungsantrag für eine wesentliche Anlagenänderung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG gestellt. Vor dem Hintergrund des gerichtlichen Normenkontrollverfahrens (s. u.) wurde das Änderungsgenehmigungsverfahren ruhend gestellt und ruht auch derzeit noch.

Normenkontrollverfahren

Den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erklärte das Oberverwaltungsgericht Magdeburg auf Antrag einer anerkannten Umweltvereinigung mit Urteil vom 20.11.2021 – 2 K 52/18 – für unwirksam. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, der Bebauungsplan leide zwar nicht an beachtlichen Verfahrensfehlern, weil insbesondere die Anforderungen an die Auslegung nach § 3 Abs. 2 S. 1 und S. 2 BauGB sowie die Anforderungen an den Umweltbericht eingehalten worden seien und es einer erneuten Auslegung nach § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB durch die Änderung vom 16.10.2016 nicht bedürft habe. Auch die übrigen formellen Mängel, die im Normenkontrollverfahren vorgebracht wurden, hielt das Oberverwaltungsgericht Magdeburg nicht für einschlägig. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan leide aber an einem beachtlichen mate-

riellen Mangel. Er genüge nämlich nicht den in § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB enthaltenen Konkretisierungsanforderungen, weil die Zahl der in der Anlage höchstens zulässigen Tierplätze oder der Großvieheinheiten und die zu verwendenden Abluftreinigungsanlagen nicht im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan, sondern nur in der Begründung des Bebauungsplanes enthalten seien. Eine solche Festsetzung sei zwar nicht generell für jeden vorhabenbezogenen Bebauungsplan erforderlich, der eine Tierhaltungsanlage zum Gegenstand habe. Hier aber bestehe ein solches Erfordernis, weil es der Stadt wesentlich darauf angekommen sei, dass sich die Geruchsimmissionen in der Umgebung der Anlage zumindest nicht verschlechtern. Die Annahme, es käme nicht zu einer Verschlechterung der Geruchsimmissionen, beruhe dabei auf den Ergebnissen des Geruchsgutachtens vom 10.09.2015 und setze deshalb voraus, dass die dem Gutachten zugrunde gelegten Tierplatzzahlen oder Großvieheinheiten nicht erhöht und die zugrunde gelegte Abluftreinigungstechnik auf Basis des DLG-Prüfrahmens und so, wie auf dem beigefügten Lageplan dargestellt, eingesetzt werden.

Diese Parameter seien im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht festgelegt worden, sodass der Vorhabenträger die Möglichkeit habe, die Ställe anders zu belegen und Lüftungstechnisch anders auszustatten, solange nur die immissionsschutzrechtlichen Mindestanforderungen eingehalten seien. Dieser materielle Fehler könne zwar nach § 214 Abs. 4 BauGB geheilt werden, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt seien; bis zu einer etwaigen Heilung sei der Plan aber unwirksam. Weitere materielle Mängel nahm das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg hingegen nicht an. Dabei ließ es zwar offen, ob neben der unzureichenden Konkretisierung Abwägungsmängel vorlägen, es war aber nicht der Auffassung, dass sich der Stadtrat infolge der oben angeführten Äußerungen des Vorsitzenden des Bauausschusses für verpflichtet gehalten habe, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu beschließen.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 20.06.2023 – 4 CN 11.21 – zurückgewiesen, wodurch die Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts Magdeburg – Unwirksamkeitserklärung des am 08.12.2016 beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – rechtskräftig geworden ist. Dabei teilte das Bundesverwaltungsgericht zwar nicht die Auffassung des Obergerverwaltungsgerichts Magdeburg über die mangelnde Konkretisierung. Es hielt die Entscheidung aber im Ergebnis deshalb für richtig (§ 144 Abs. 6 VwGO), weil die fehlende Festsetzung der zugrunde gelegten Tierplatzzahlen bzw. Großvieheinheiten und Abluftreinigungstechnik zu einer Divergenz zwischen den städtebaulichen Zielen und dem Inhalt des Bebauungsplanes führe, der einen Fehler des Abwägungsvorgangs darstelle.

Nach den Feststellungen des Obergerverwaltungsgerichts war der planerische Wille der Stadt nämlich auf die Zulassung einer Tierhaltungsanlage gerichtet, die nicht lediglich die immissionsschutzrechtlichen Mindestanforderungen des § 6 BImSchG, sondern die geringeren, im Geruchsgutachten ermittelten Immissionswerte einhält. Dafür hätten die oben genannten Parameter im Bebauungsplan festgesetzt werden müssen. Dies nimmt die Stadt Coswig (Anhalt)

zum Anlass, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan um diese fehlenden Festsetzungen zu ergänzen und – wie es das Obergericht Magdeburg ausdrücklich für möglich gehalten hatte – im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zu heilen.

Voraussetzungen des ergänzenden Verfahrens

Die Voraussetzungen, unter denen ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB möglich ist, liegen vor. Nach § 214 Abs. 4 BauGB können der Flächennutzungsplan oder die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Als behebbare Fehler kommen dabei grundsätzlich alle beachtlichen Satzungsängel in Betracht, d. h. sowohl Verfahrens- und Form- als auch – wie der hier vorliegende Fehler – Abwägungsängel. Ausgenommen von der Möglichkeit eines ergänzenden Verfahrens sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lediglich solche Mängel, die geeignet sind, die Planung in ihren Grundzügen zu modifizieren oder die Identität des Bebauungsplanes in Frage zu stellen (aus der Rechtsprechung BVerwG, B. v. 04.04.2022 – 4 BN 43/21 – juris, Rn. 4; BVerwG, B. v. 15.05.2017 – 4 BN 6/17 – juris, Rn. 9; BVerwG, Urt. v. 18.09.2003 – 4 CN 20/02 – juris, Rn. 34 m. w. N.).

Diese Grenze wird hier eingehalten. Der einzige Mangel dieses Bebauungsplanes besteht nach dem Revisionsurteil des Bundesverwaltungsgerichts darin, dass die Stadt Coswig (Anhalt) dem Bebauungsplan einen anderen Inhalt (Zulassung einer Tierhaltungsanlage innerhalb der immissionsschutzrechtlichen Mindestanforderungen) gegeben hat, als er nach ihrem planerischen Willen (keine Verschlechterung der Geruchsmissionssituation) haben sollte. Die zur Behebung dieser Abweichung erforderlichen Ergänzungen – Aufnahme der Tierplatzzahlen/Großvieheinheiten und der Vorgaben zur Abluftreinigungstechnik in die Festsetzungen – berührt dabei nicht im obigen Sinne die Grundzüge oder die Identität der Planung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan zielt vielmehr weiterhin unverändert darauf ab, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Schweinehaltungsanlage ohne Verschlechterung der Geruchsmissionen zu ermöglichen. Daher stellen die Ergänzungen lediglich sicher, dass der weiterhin bestehende planerische Wille der Stadt Coswig (Anhalt) und die Festsetzungen des Bebauungsplanes – anders als beim Bebauungsplan vom 08.12.2016 – tatsächlich übereinstimmen. Denn genau diese Festsetzungen fehlten bislang, obwohl sie erforderlich sind, um die Verwirklichung des planerischen Willens – zumindest keine Verschlechterung der Geruchsmissionen – sicherzustellen.

Fortsetzung des Verfahrens / ergänzende Inhalte der Planung

Die Stadt hat entschieden, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" entsprechend zu überarbeiten, um ihn im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zu heilen.

Dazu wurden die fehlenden Festsetzungen zu Tierplatzzahlen/Großvieheinheiten und zur Abluftreinigungstechnik ergänzt (s. zu den einzelnen Änderungen der Festsetzungen Kapitel I. 6.2).

Zusätzlich wurde ein ergänzendes Gutachten erstellt, um die Auswirkungen der neuen TA Luft auf die bisherigen Gutachten zu untersuchen. Zum 01.12.2021 ist nämlich die Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) in Kraft getreten, die nicht nur andere Schutz- und Vorsorgeanforderungen an immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen, sondern in Anhang 2 darüber hinaus neue Vorgaben über die Ausbreitungsrechnungen für Gase, Stäube und Geruchsstoffe aufstellt. Mit der ergänzenden Untersuchung soll daher sichergestellt werden, dass auch unter Berücksichtigung dieser neuen rechtlichen Anforderungen und Berechnungsvorgaben der planerische Wille – Zulassung einer Tierhaltungsanlage ohne Verschlechterung der Geruchsmissionen – verwirklicht wird. Zugleich soll damit sichergestellt werden, dass auch im Übrigen die Aussagen der bisherigen Gutachten (Ammoniak-, Staub- und Bioaerosolmissionen sowie Schallmissionen) nicht durch neue rechtliche Vorgaben in Zweifel gezogen werden, damit diese der Planung weiterhin zugrunde gelegt werden können.

Dieses ergänzende Gutachten kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Aussagen der Immissionsprognosen aus dem Jahr 2015 (Geruch, Staub- und Bioaerosole, Ammoniak und Stickstoff sowie Lärm) weiterhin gültig sind. Die Ergebnisse dieses ergänzenden Gutachtens im Einzelnen wurden in die Begründung der wesentlichen Inhalte der Planung und in den Umweltbericht aufgenommen, der nach § 2a Abs. S. 2 BauGB entsprechend dem Stand des Verfahrens die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen hat, d. h. im Laufe des Planverfahrens fortzuschreiben ist (s. dazu Kapitel I. 6.7 und II. 3.1.3). Daneben wird das ergänzende Gutachten vom 21.01.2024 – wie schon die bisherigen immissionsschutzrechtlichen Gutachten – als Anlage Gegenstand der Begründung.

Schließlich wurden aus Anlass des ergänzenden Verfahrens der Artenschutzfachbeitrag zur geplanten Erweiterung der Schweinehaltungsanlage Düben, der im Rahmen des bereits eingeleiteten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren (s. dazu oben Kapitel I.1.2 Immissionsschutzrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren) erstellt wurde, sowie ein Nachtrag hierzu in den Umweltbericht aufgenommen und dieser auch insoweit fortgeschrieben. Diese beruhen nämlich auf der Grundlage des bereits im ursprünglichen Bebauungsplanverfahren erstellten Artenschutzfachbeitrags, untersuchen aber erneut das Beeinträchtigungspotenzial des Vorhabens und geeignete Maßnahmen für (potenziell) betroffene Arten. Sie sollen daher in Ergänzung des bisherigen Artenschutzfachbeitrags Eingang in die Planung und den Umweltbericht finden, damit insoweit der aktuelle Stand der artenschutzrechtlichen Untersuchung zugrunde gelegt werden kann (näher dazu unter Kapitel II.3.1.4).

2. LAGE, RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

2.1 Lage im Stadtgebiet

Der Bebauungsplan besteht aus drei Plangeltungsbereichen (1 x Düben, 2 x Buko). Der Standort der zu erweiternden Schweinezuchtanlage befindet sich im westlichen Teil des Landkreises Wittenberg, südlich des Ortsteils Düben der Stadt Coswig (Anhalt). Der Standort ist über die bestehenden Zufahrtsstraßen der östlich angrenzenden Landesstraße L 121 sowie aus der Ortslage Düben heraus über den Buroer Weg (Gemeindestraße) erschlossen. Der Standort, welcher hauptsächlich für Ausgleichsmaßnahmen zum Tragen kommt, befindet sich mit zwei Plangeltungsbereichen im Ortsteil Buko der Stadt Coswig (Anhalt).

2.2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Größe des Plangeltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beträgt ca. 11,68 ha für den Standort Düben und 5,97 ha am Standort Buko. Am Standort Düben sind bereits 5,50 ha mit der bestehenden Schweinezuchtanlage Düben bebaut.

Das Plangebiet in Düben wird auf den Fluren 2, 3 und 4 begrenzt:

- *im Norden* durch Landwirtschaftsflächen zwischen dem Betriebsstandort und der Ortslage Düben;
- *im Osten* durch den Verlauf der L 121 und östlich angrenzende Landwirtschaftsflächen;
- *im Süden* durch den hier weiter verlaufenden Buroer Weg und hieran angrenzende Landwirtschaftsflächen sowie
- *im Westen* durch ebenfalls hier an den Buroer Weg angrenzende Landwirtschaftsflächen.

Das Plangebiet in Buko wird auf den Fluren 2, 3 und 4 begrenzt:

- *im Norden* durch das Wegeflurstück 274 (auf Landwirtschaftsflächen, gegenwärtig überackert),
- *im Osten* durch Landwirtschaftsflächen auf dem Flurstück 279, das Wegeflurstück 65/2 und Teilflächen des Weidener Weges (Flurstück 153), Grünflächen auf den Flurstücken 6/5 und 280 sowie Wohngrundstücke im Bereich der Flurstücke 173 und 6/3,
- *im Süden* durch den Verlauf der Bukoer Dorfstraße (K 2003) und ein Wohngrundstück auf dem Flurstück 172 und
- *im Westen* durch Wohngrundstücke mit rückwärtiger gärtnerischer Nutzung im Bereich der Ortslage Buko sowie Grünland, respektive Landwirtschaftsflächen (Flurstücke 171, 170, 169, 2/1, 12, 38, 86, 91, 89, 87, 85, 83, 48, 47).

Ebenfalls in Buko gelegen befindet sich das zum Planungszusammenhang gehörige Flurstück 277 (ehem. Wasserwerk), südlich des Wegeflurstücks 278 gelegen. Die genauen Abgrenzungen sind auf der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu erkennen.

3. ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN, PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

3.1 Übergeordnete Planungen

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Als übergeordnete Planungen bestehen für die Stadt Coswig (Anhalt) die Verordnung über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) vom 12.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S. 160) und der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W), in Kraft seit 27.04.2019. Ergänzend hierzu behält der Sachliche Teilplan "Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP DV), in Kraft getreten am 26.07.2014 seine Gültigkeit. Hierin ist die Stadt Coswig (Anhalt) als Grundzentrum festgelegt. Grundzentrum ist der jeweils im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt Coswig (Anhalt), einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten Entwicklung gemäß Ziel 3 Nr. 4 STP DV.

Die Abgrenzung des Grundzentrums Coswig (Anhalt) ist in der Beikarte B.5 zum STP DV festgelegt. Das Plangebiet befindet sich außerhalb dieser Abgrenzung. Damit gehört das Plangebiet südlich des Ortsteiles Düben und nördlich Buko zum Landkreis Wittenberg als Teil der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Nächstgelegenes Mittelzentrum ist die Lutherstadt Wittenberg, Oberzentrum die Stadt Dessau-Roßlau.

Für den Standort selbst und seine unmittelbare Umgebung bestehen entsprechend dem REP A-B-W keine vertiefenden raumordnerischen Aussagen. Die Wälder der weiteren Umgebung werden als Vorranggebiete für die Forstwirtschaft festgelegt; der gesamte Landschaftsraum ist Teil des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt, für welchen seit 2007 ein Pflege- und Entwicklungskonzept besteht.

Das Plangebiet selbst gehört zum ländlichen Raum Typ III (Vorrangstandort für die Landwirtschaft sowie mit sehr günstigen Potenzialen für den Tourismus (LEP ST 2010 G 8). Dies beinhaltet keine Festlegung für das Plangebiet im Sinne eines Vorrangstandortes für die Landwirtschaft. Mit der Zuordnung des Plangebietes zum ländlichen Raum Typ 3, welcher sich in seinen Entwicklungsmöglichkeiten somit als ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus definiert, ergibt sich die grundsätzliche Zielstellung, diese Standorte zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass sich die beiden Nutzungsformen ergänzen. Aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) und mit Blick auf das Pflege- und Entwicklungskonzept

des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt kann eine Beeinträchtigung des großflächigen Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung Fläming durch den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht erkannt werden (überwiegend Bestand). Im Gegenteil, der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" sieht im sensibleren Bereich der Ortslage Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vor. Diese Maßnahme ist auch im Hinblick auf die Lage der Ortslage Buko zum im REP A-B-W unter Z 26 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienpark Köselitz" förderlich.

Vorliegender vorhabenbezogener Bebauungsplan ist raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich allein aus der Größe des Plangebietes sowie den Planzielen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, mit Blick auf die zukünftige Ausdehnung des gewerblichen Schweinehaltungsstandortes. Hierdurch kommt es partiell zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und damit sowohl zur Beeinträchtigung als auch Aufwertung von Freiraumfunktionen des Außenbereichs sowie des Landschaftsbildes.

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gründen neben den regional bedeutsamen Einflussfaktoren auch auf den Aussagen des Landesentwicklungsplanes, welcher die Landwirtschaft zusammen mit der Ernährungswirtschaft in Sachsen-Anhalt als einen bedeutenden und prägenden Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum beurteilt. Demzufolge gilt es gemäß Grundsatz G 114 die Landwirtschaft in allen Teilen des Landes als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu erhalten und weiter zu entwickeln. Hierunter zählt auch gemäß G 119 die Erhöhung der Wertschöpfung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch tierische Veredelung, bei welcher gemäß der Begründung des Landesentwicklungsplanes "ein zentraler Beitrag zu Steigerung der Wertschöpfung und zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft geleistet" wird. "Ihre weitere Entwicklung ist unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit insbesondere dann zu unterstützen, wenn sie regionale Nährstoff- und Futterkreisläufe stärkt oder Wirtschaftsdünger in der Bioenergieerzeugung einsetzt". Letzteres ist in Teilen vorliegend bereits gegeben und soll mit der aufzustellenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanung weiterentwickelt werden.

Für den Standort der Schweinezuchtanlage Düben einschließlich seiner vorgesehenen Erweiterungsfläche ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP ST 2010) keine freiraumstrukturellen Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Das nächstgelegene derartige Gebiet befindet sich mit dem Vorranggebiet für Wassergewinnung "Westfläming" in ca. 2.500 m Entfernung in nordöstlicher Richtung. Als infrastrukturelle Festlegung des LEP ST 2010 verläuft unmittelbar angrenzend mit der L 121 eine überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße im Bestand. Die östlich der Schweinezuchtanlage Düben verlaufende Landesstraße 121 ist auch im REP A-B-W als regional bedeutsame Hauptverkehrsstraße festgelegt.

Im Bereich der Schweinezuchtanlage Düben und deren unmittelbarem Umfeld befinden sich keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Anhalt-Wittenberg-Bitterfeld (REP A-B-W). Die diesbezüglich nächstgelegenen Gebiete sind das Vorranggebiet für Forstwirtschaft "Roßlau-Wittenberger Vorfläming" nördlich und westlich von Düben, das Vorranggebiet für Forstwirtschaft "Fläming" östlich von Düben sowie das Vorranggebiet für Natur und Landschaft "Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau" westlich von Düben.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der ehemals selbstständigen Gemeinde Düben in der Fassung der 2. Änderung stellt im in Rede stehenden Bereich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Gewerbliche Tierhaltung" dar und wurde im Parallelverfahren zur vorliegenden, vorhabenbezogenen Bauleitplanung in seinen Darstellungen geändert. Für den Standort Buko befindet sich der Ergänzungsflächennutzungsplan Coswig (Anhalt) in Parallelität im Planaufstellungsverfahren. Damit wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan am Standort gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

3.2 Sonstige Planungen

Im unmittelbaren Umfeld des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gibt es keine städtebaulichen Planungen, welche den gewerblichen Landwirtschaftsstandort unmittelbar beeinflussen würden.

Der Standort des Planes ist im Naturpark Fläming/Sachsen-Anhalt gelegen, jedoch steht dem Vorhaben das Leitbild des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt, im Sinne seines Pflege- und Entwicklungskonzeptes nicht entgegen. Zu den Zielen gehört hier insbesondere, dass eine zeitgemäße Form tätiger Landwirtschaft erhalten und entwickelt werden soll und damit die Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum auf dieser Erwerbsgrundlage einen wichtigen Stellenwert besitzt. Weitere Planungen, die die schützenswerten Belange des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes betreffen könnten, bestehen nicht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist somit in einem städtebaulich-landschaftsräumlichen Kontext zur Fortentwicklung eines bestehenden gewerblich tätigen Landwirtschaftsbetriebes, auch in Bezug auf die in der Nachbarschaft zulässigen gewerblichen Nutzungen zu sehen. Er berücksichtigt im erforderlichen Umfang die absehbaren Maßnahmen, welche sich aus den grundsätzlich zu beachtenden planungsrechtlichen Gegebenheiten herausstellen.

3.3 Planungsrechtliche Situation

Die im Regelfall im § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebene Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan kann für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (noch) nicht vollständig zur Anwendung kommen. Der Flächennutzungsplan Düben ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 11.05.2006 wirksam geworden und gilt als Teilflächennutzungsplan gemäß § 204 Abs. 2 BauGB fort. Der Flächennutzungsplan Düben in der Fassung der 2. Änderung (Bekanntmachung am 07.07.2016) stellt im Geltungsbereich

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Gewerbliche Tierhaltung" dar. Der Ergänzungsflächennutzungsplan Coswig (Anhalt) befindet sich im Planaufstellungsverfahren in der Planungsphase "Entwurf". Für den Ortsteil Buko finden sich hier Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft und Gemischte Bauflächen (Stand Vorentwurf). Die Bauflächendarstellung wird im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes zu den Festsetzungen vorliegenden Bebauungsplanes harmonisiert (Wohnbauflächendarstellung).

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist, mit Ausnahme der Bebauung unmittelbar entlang der Bukoer Dorfstraße in Buko (§ 34 BauGB), dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Das beantragte Vorhaben der "Schweinehaltung Düben" stellt jedoch keinen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben dar, sondern unterliegt der aktuellen Rechtslage des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Im Zusammenhang mit dem parallel durchgeführten Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben/Ergänzungsflächennutzungsplanes Coswig (Anhalt) erfolgt die Aufstellung vorliegenden Bebauungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Dabei kann die Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch vorab der Bekanntmachung des Ergänzungsflächennutzungsplanes Coswig (Anhalt) erfolgen. Im Ergebnis wird der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan aus dem geänderten Flächennutzungsplan Düben und dem Ergänzungsflächennutzungsplan Coswig (Anhalt) entwickelt sein. Mit den Darstellungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben und dem Ergänzungsflächennutzungsplan Coswig (Anhalt) - hier: Erweiterung der Wohnbauflächendarstellungen im Sinne der Festsetzungen vorliegenden Bebauungsplanes wie vor - ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan ebenfalls an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB angepasst. Der Aufstellungsbeschluss zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 11.03.2014 gefasst.

Den im Ergebnis der Vorhaben- und Erschließungsplanung erreichten Tierplatzkapazitäten entsprechend, ist die gesamte Anlage nach Anhang zur 4. BImSchV Pkt. 7.1.8.1 und Pkt. 7.1.7.1 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig und unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 UVPG. Die gemäß § 17 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 UVPG und §§ 3 a – 3 f UVPG für die Aufstellung von Bauleitplänen obligatorische Umweltprüfung wird für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan - dessen Aufstellungsverfahren in Verbindung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und den Inhalten des Durchführungsvertrages steht - als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt.

Entwickler des Vorhabens ist die Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG.

Planänderungen im laufenden Planverfahren unterliegen in der Regel erneuten Beteiligungserfordernissen, insbesondere dann, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Ergebnis von Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch ergänzende Elemente geändert und in dieser Weise Grundlage für

weitere öffentliche Auslegungen wird. Dieses ist vorliegend im Ergebnis des Normenkontrollverfahrens der Fall (vgl. Kap. I 1.2).

Zur Durchführung des ergänzenden Verfahrens wird der überarbeitete Entwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 26.01.2024 und Durchführungsvertrag vom 08.12.2016 nebst Entwurf des 2. Änderungsvertrages hierzu sowie den wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht sowie öffentlich ausgelegt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt. Hintergrund ist, dass bei einem ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB das Verfahren an "rangbereiter Stelle" wiederzugreifen, d. h. ab dem Zeitpunkt, zu dem der Fehler auftrat, in fehlerfreier Weise zu wiederholen ist. Es handelt sich nämlich nicht um ein eigenständiges Verfahren, sondern das frühere Bauleitplanverfahren wird ab dieser Stelle fortgesetzt (BVerwG, B. v. 08.03.2010 – 4 BN 42/09 – juris, Rn. 8). Werden dabei – wie hier – zur Behebung materieller Fehler Änderungen an den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgenommen, wird der Plangeber (die Stadt Coswig (Anhalt)) zurück in das Stadium des Bebauungsplanentwurfs versetzt. In diesem ist dann gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB – dessen Maßstäbe gleichermaßen im ergänzenden Verfahren gelten (BVerwG, B. v. 08.03.2010 – 4 BN 42/09 – juris, Rn. 8) – bei Änderungen des Planentwurfs grundsätzlich eine erneute Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hält den Vorhabenträger auf Grund seiner erwiesenen Leistungsfähigkeit für geeignet und in der Lage, die Durchführung des Vorhabens vorzunehmen. Ziel ist die Erweiterung der Schweinezuchtanlage südlich der Ortslage Düben verträglich zu potenziellen Immissionsorten und im Zusammenhang mit der Gülleerzeugung auch die Düngemittelbereitstellung für Landwirtschaftsbetriebe in räumlicher Nähe absichern zu können.

Die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgelösten Konflikte im Hinblick auf den Immissionsschutz sowie die verkehrlichen Erfordernisse werden durch die Einbeziehung aller relevanten Flächenanteile in den Geltungsbereich und die Verfahrensbeteiligung der relevanten Stellen, Ämter und Behörden ausreichend im Sinne des Ordnungs- und Nachhaltigkeitsprinzips gemäß § 1 Abs. 5 BauGB gelöst. Somit kann eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Teil des Gemeindegebietes mit der Umsetzung des Vorhabens als gewahrt angesehen werden.

4. BESTANDSAUFNAHME

4.1 Eigentumsverhältnisse

Das gesamte Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird sich für den Standort Düben, mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen des Büroer Weges sowie der neu anzulegenden Wegequerung im Bereich der Ausgleichsflächenplanung, nach Rechtskraft des notariellen Kaufvertrages im Eigentum der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG befinden. In Buko ist der

Vorhabenträger mit Ausnahme der Flurstücke 93, 174 und 65/2 (Eigentümer Stadt Coswig (Anhalt)) Eigentümer sämtlicher Grundstücke des Plangebietes. Den Durchführungsvertrag zur vorhabenbezogenen städtebaulichen Planung wird die Stadt Coswig (Anhalt) mit der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG schließen.

4.2 Aktuelle Nutzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst in Düben Bereiche der bestehenden Betriebsanlagen der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG sowie südlich angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen. Das gesamte, im Bestand genutzte Areal stellt sich in Bezug zu den die Stallanlagen umgebenden Freiflächen, nur als gering versiegelt dar. Lediglich Teilflächen zu Liefer- und Verladezwecken wurden in der Vergangenheit als Betonfahrbahnen befestigt. Darüber hinaus besteht der gesamte Anlagenkomplex aus miteinander wirkenden verfahrenstechnischen Anlagen (Betriebseinheiten), die wiederum aus der Gesamtheit aller notwendigen Einrichtungen und Bauten für die Durchführung der Prozesse für die Produktion von Absatzferkeln und der Selektionsmast bestehen.

Neben den bestehenden Betriebseinheiten sind nicht für Fahrverkehrsprozesse benötigte Freiflächen überwiegend mit Rasen begrünt. Anpflanzungen wurden entsprechend der genehmigungsrechtlichen Auflagen der Vergangenheit realisiert. Entlang des Büroer Weges befindet sich eine Baumreihe aus Birken, welche landschaftsgliedernden Charakter trägt. Gleiches gilt für die nördlich des Betriebsstandortes angelegte Feldheckenpflanzung sowie die weiter südlich, entlang des Büroer Weges als Windschutz angelegte Gehölzpflanzung.

Das gesamte Areal ist von einer Einzäunung umgeben. Auf dem Gelände findet eine betriebsinhaberbezogene Wohnnutzung statt. Ihr zugeordnet finden sich private Freiflächen als Privatgarten und zur Kleintierhaltung sowie zum Abstellen von PKW.

Ebenfalls mit einer Einfriedung umgeben stellen sich die beiden Geltungsbereiche in Buko dar. Bis auf eine verbliebene, funktionsfähige Bergehalle handelt es sich hier bei den Gebäuden der ehemaligen Milchviehanlage und des ehemaligen Wasserwerkes um devastierte Altanlagen. Hinzu treten Teile der Wegeflurstücke 93, 174 und 65/2, welche sich entsprechend ihres Charakters öffentlich zugänglich zeigen.

4.3 Baugrundverhältnisse

Der Standort des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich geomorphologisch im Übergangsbereich der Südausläufer des Hohen Flämings zum Nordrand des Breslau-Magdeburger-Urstromtals, welches die Hauptabflussbahn des letzten Eisvorstoßes der Saalekaltzeit bildet. Der Bereich der Südausläufer des Hohen Flämings wird durch ein Endmoränengebiet bedeckt, welches sich aus ausgedehnten Sanderflächen und eingelagerten Geschiebe-

mergelhorizonten zusammensetzt. Infolge der glazial-tektonischen Überprägung des Gebietes sind jedoch die Lagerungsverhältnisse gestört. Auffaltungen von Geschiebemergel und tertiären Schichten sind nicht ausgeschlossen.

Im Bereich des Plangebietes sind Lockergesteine (Sand, Geschiebemergel und Ton) des Quartärs und Tertiärs verbreitet. Geschiebemergel und Ton weisen nur eine geringe bis sehr geringe Durchlässigkeit auf, was zur Entstehung von Staunässe bzw. oberflächennahem Schichtenwasser führen kann.

Hinweis:

Sollte im Zusammenhang mit der Standorterweiterung eine Versickerung des Niederschlagswassers bzw. behandelten Abwasser mittels Anlagen vorgesehen sein, ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes standortkonkret durch entsprechende Untersuchungen nachzuweisen. Der Grundwasserstand liegt entsprechend der Messergebnisse von dem auf dem Gelände des Vorhabens befindlichen Brauchwasserbrunnen bei 1,50 m – 2,00 m unter Flur.

Die Grundwasserfließrichtung verläuft in südwestlicher Richtung zur Elbe. Da Fundamente baulicher Anlagen, wie vorliegend beabsichtigt, nicht mit Grundwasser nicht in Berührung kommen dürften, sind keine besonderen Betonkorrosionsschutzmaßnahmen erforderlich. Zu Buko gibt es gegenwärtig keine Erkenntnisse zur Baugrundsituation. Es wird empfohlen für die Neubebauungen Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen.

4.4 Umweltbelange, Zustand von Natur und Landschaft

Auf die Erfassung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands sowie die Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Umweltbericht, der ein eigenständiges Kapitel dieser Begründung bildet (vgl. Kap. II), eingegangen. Dort werden die im Verfahren ergangenen Umweltinformationen und Untersuchungen im Ergebnis dargestellt. Gemäß § 17 UVPG wird die Umweltverträglichkeitsprüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer separaten Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG ist im hiesigen Fall für die Bauleitplanung nicht gegeben, jedoch einzulanlagenbezogen beim Vollzug desselben erforderlich. Für den Bau und Betrieb der zukünftig erweiterten Schweinehaltung ist im Rahmen der dafür nötigen Zulassungsprüfung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, respektive der 4. BImSchV die anlagenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung bereits aufgrund der Größe obligatorisch, weil die dafür in Anlage 1 Nr. 7.11 UVPG genannten Schwellenwerte erreicht werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 bereitet die mögliche Bebauung/Versiegelung von mehr als 20.000 m² Grundfläche vor und unterliegt damit gem. UVPG Anlage 1 Punkt 18.7 als Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen im Außenbereich der allgemeinen Vorprüfung. Wenn die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren so durchgeführt wird, dass sie den Vorschriften der Umweltverträglichkeitsprüfung des UVPG entspricht, kann gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 auf die Vorprüfung des Einzelfalls verzichtet werden.

Notwendig im Zuge der vorhabenbezogenen Bebauungsaufstellung ist die Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes (§§ 2, 2 a BauGB). Die Anwendung der sog. Eingriffsregelung wird im Umweltbericht entsprechend der Vorschriften der Anlage 1 zum BauGB, unter Anwendung des entsprechenden Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt, dargestellt.

4.5 Verkehrserschließung

4.5.1 Straßen

Die Erschließung des Plangeltungsbereiches in Düben erfolgt über die Landesstraße L 121 aus Richtung Osten und den Buroer Weg als Gemeindestraße von Norden bzw. aus Richtung Süden (im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens "Düben" als ländlicher Wegebau hergestellt). Der Betriebsstandort soll auch fernerhin, wie bislang üblich, direkt von der klassifizierten Straße in Baulastträgerschaft des Landes Sachsen-Anhalt (L 121) aus erschlossen werden. Der Buroer Weg ist auf Grund seines Ausbaugrades lediglich in der Lage landwirtschaftliche Verkehre zu den angrenzenden Feldschlägen und ggf. PKW-Anlieferverkehre aufzunehmen.

Die Erschließung der ehemaligen Milchviehanlage in Buko erfolgt über die Bukoer Dorfstraße (K 2003) bzw. ausgehend vom Weidener Weg über die hier befindliche ehemalige Betriebszufahrt.

4.5.2 Fußwege/Radwege

Fuß- bzw. Radwege entlang der Landesstraße L 121 und K 2003 existieren nicht. Der Buroer Weg wird zusätzlich zu den v. g. Verkehren auch als Radweg abseits der Landesstraße, u. a. im Sinne eines Ortsverbindungsweges zwischen Düben und Klieken genutzt.

4.5.3 Ruhender Verkehr

Anlagen für den ruhenden Verkehr bestehen entlang der Landesstraße L 121 und Kreisstraße K 2003 nicht. Gleiches gilt für die Straßenverbindung des Buroer Weges. Das Parken erfolgt auf den hiervon abzweigenden Betriebsgrundstücken.

4.5.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Landesstraße L 121 wird von Buslinien des ÖPNV durchfahren. Eine Haltestelle in unmittelbarer Nähe des Plangebietes existiert nicht. Die nächste Haltestelle befindet sich ca. 600 m nördlich des Plangebietes in der Ortslage Düben und 100 m westlich der geplanten Wohnbebauung in Buko.

4.6 Stadttechnische Erschließung

Da der Bereich in Buko über keine stadttechnische Erschließung mehr verfügt, wird nachfolgend lediglich auf den Plangeltungsbereich in Düben Bezug genommen.

4.6.1 Entwässerung

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde von der zentralen Anschlusspflicht durch den Abwasserzweckverband Coswig (Anhalt) befreit. Eine Abwasserbeseitigung erfolgt auf dem Grundstück des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes daher über zwei vorhandene Kleinkläranlagen in Bezug auf die in den Sozialbereichen sowie im Büro und Wohnhaus anfallenden Sanitärabwässer. Die gereinigten Abwässer versickern in das Grundwasser; der anfallende Fäkalienschlamm wird durch eine autorisierte Firma entsorgt. Für die Versickerung des gereinigten Abwassers besteht eine Genehmigung der unteren Wasserbehörde.

Das anfallende Abwasser aus der Reinigung der Ställe und der Verladebereiche fließt, auf Grund der strohlosen Haltung der Tiere auf Spaltböden, durch diese in Güllewannen bzw. -kanäle und wird Bestandteil der in den Ställen insgesamt anfallenden Gülle. Sämtliche verwendeten Desinfektionsmittel sind biologisch abbaubar. Damit kommt es nicht zu bedeutenden Einträgen durch das Reinigungswasser in das Gülleaufkommen. Die Gülle wird nach den Regeln guter fachlicher Praxis auf Ackerflächen der Agrargesellschaft Düben mbH & Co. KG, auf der Basis eines Abnahmevertrages verwertet.

4.6.2 Trink- und Brauchwasser

Die Frischwasserversorgung des Vorhabenstandortes erfolgt aus einem eigenen Brunnen. Die Basis hierfür bildet die am 24.04.2001 der Agrargesellschaft Düben mbH & Co. KG erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser, welche mit Änderung vom 02.08.2006 auf die Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG übertragen wurde. Auf Grund der baulichen Fortentwicklung des Standortes wurde ein neuer Grundwasserbrunnen im Anlagengelände abgeteuft und wasserrechtlich genehmigt.

Die Wasserentnahmekapazität ist für die vorliegende Betriebserweiterung nicht ausreichend, so dass neue (Grund-)Wasserentnahmeeinrichtungen erforderlich werden.

Darüber hinaus gilt der folgende Sachverhalt:

Durch die Stadtwerke Coswig (Anhalt) erfolgte im Zuge des Abschlusses und der Unterzeichnung der Betreiberverträge zur Trinkwasserversorgung seinerzeit lediglich die Übernahme der Verantwortlichkeit für die Versorgung mit Trinkwasser und nicht die Übernahme bzw. Gewährleistung des Grundschutzes in den damaligen Gemeinden (jetzigen Ortsteilen), da die Übernahme bzw. die Ge-

währleistung des Grundschutzes die Bereitstellung entsprechender Löschwassermengen und eine entsprechende Dimensionierung des Rohrnetzes voraussetzt. Die Stallanlage Düben wird von den Stadtwerken Coswig (Anhalt) mit Trinkwasser versorgt.

4.6.3 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser von den Dachflächen wird gegenwärtig ohne Aufbereitung auf unbefestigte Flächen abgeleitet und versickert. Ebenso läuft das unverschmutzte Oberflächenwasser von den Zeltdächern der Güllehochbehälter, respektive der Verkehrsflächen auf angrenzende unbefestigte Flächen und versickert dort über die Bodenzone.

Die Versickerung von Niederschlagswasser stellt nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Benutzung dar, welche nach § 8 WHG einer Erlaubnis bedarf. Für die Versickerungsanlagen ist ausreichend Fläche zur schadlosen Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen.

4.6.4 Löschwasser

Für die Löschwasserversorgung bestehen im nordwestlichen Teil des Betriebsgeländes zwei Löschwasserteiche, deren Kapazität insgesamt 880 m³ (1.600 l/min über 2 Stunden) beträgt. Für den Erweiterungsteil des Betriebsgeländes ist ein weiterer Löschwasserteich, dessen Kapazität mindestens 400 m³ beträgt, vorgesehen. Damit stehen hier 192 m³ pro Stunde Wasser zu Löschzwecken über 2 Stunden bereit.

4.6.5 Elektroenergieversorgung

Die Elektroenergieversorgung der Schweinezuchtanlage Düben erfolgt, wie bisher, über eine separate Trafostation (TS 1813 "Düben") sowie über eine Hauptverteilung mit entsprechenden Unterverteilungen zu den Stallgebäuden und den Nebenanlagen. Eine Kapazitätserweiterung durch die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH ist prinzipiell möglich. Darüber hinaus existiert ein Notstromaggregat.

4.6.6 Erdgasversorgung/Wärmeversorgung/Abwärmenutzung

Eine Erdgasversorgung für das Plangebiet besteht gegenwärtig nicht.

Die Sicherung der erforderlichen Raumtemperaturen in den Stallbereichen erfolgt grundsätzlich über warmwasserbetriebene Strahlungsheizungen. Für die Erzeugung des warmen Wassers wird die in der Anlage vorhandene, bei der unteren Wasserbehörde angezeigte Heizölanlage mit Lagermengen von 16 m³ und 25 m³ genutzt. Die im Produktionsprozess durch die Tierkörper erzeugte Abwärme wird bei der Auslegung der stallklimatischen Bedingungen für die einzelnen Stallabteile berücksichtigt. Dabei wird die Lüftungs- und Heizungsanlage in den einzelnen Ställen bzw. Stallabteilen über Klimacomputer gesteuert.

4.6.7 Telekommunikation

Telekommunikationsleitungen befinden sich im Bereich der Landesstraße L 121. Von dort kann die Einspeisung aus östlicher Richtung in das Plangebiet erfolgen. Gleiches gilt für die Kreisstraße K 2003 der Ortslage Buko.



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag			
TI NL	Ost	Buko			
PTI	Sachsen-Anhalt				
ONB	Coswig	AsB	6		
Bemerkung:		VsB	34903A	Sicht	Lageplan
		Name	Herrmann, Klaus-Dieter #0	Maßstab	1:1250
		Datum	15.01.2016	Blatt	1

Hinweis:

Die vorhandenen Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1,0 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschläge vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend.

Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Fall von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die "Trassenauskunft Kabel" (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>.

5. PLANUNGSKONZEPT

5.1 Städtebauliches Zielkonzept

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan verfolgt als Planungsziel die Standorterweiterung der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG über die Errichtung weiterer Ställe, Güllelagerkapazitäten und Nebenanlagen. Gleichzeitig soll in der Ortslage Buko, im Bereich der ehemaligen Milchviehanlage, die städtebauliche Neuordnung im Sinne der Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes gelingen und so das Orts- und Landschaftsbild eine Aufwertung erfahren. Damit einher geht die Neuordnung des Wegesystems im unmittelbaren Randbereich der ehemaligen Milchviehanlage, einschließlich deren Querung in diesem Zusammenhang.

Die städtebauliche Grundhaltung der Stadt Coswig (Anhalt) besteht darin, mit entsprechendem Vorhabenbezug eine klare anlagenbezogene Ordnung in spezifischer Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Areale zu gewährleisten, andererseits aber auch hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens, der Überbaubarkeit bzw. der Eingrünung der Plangebiete klare Aussagen im Sinne qualitativer Vorgaben festzusetzen.

5.2 Grünordnerisches Zielkonzept

Mit der durch zeichnerische und textliche Festsetzungen abgesicherten grünordnerischen Planung werden die Eingrünung der Schweinezuchtanlage und die Erhaltung der angrenzenden Biotoptypenausstattung gewährleistet. Hierbei geht es insbesondere um die Erhaltung von vorhandenen Anpflanzungen, respektive der Gehölzbestände und Obstbaum-Flächen, die Ergänzung von

Feldhecken und Eingrünungsmaßnahmen als landschaftsgestalterischer Übergang des Baugebietes zu den angrenzenden Landwirtschaftsflächen. Weitere grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen sollen vorrangig im Bereich der alten Milchviehanlage Buko realisiert werden.

5.3 Verkehrskonzept

Der Standort der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG, westlich der Landesstraße L 121, soll funktionstüchtig und in ausreichendem Maße erreichbar sein. Der vorhandene Straßenraum der L 121 mit der bestehenden Zufahrtssituation bietet diese Voraussetzungen. An die Bukoer Dorfstraße (K 2003) soll eine neue Erschließungssituation für die Auffüllung der Ortslage mit ergänzender Wohnbebauung angebunden werden. Das Wegeflurstück 174, ausgehend vom Weidener Weg in Buko, soll entsprechend dem historischen Verlauf wieder auf das Flurstück 93 aufbinden und den gegenwärtigen Wegeverlauf über die Flurstücke 65/2 und 168 ersetzen.

5.4 Planungsalternativen

Ausschlaggebend für die Entscheidung zu Gunsten des vorliegenden Standortes waren mehrere Rahmenbedingungen, welche sich letztlich auf betriebswirtschaftliche Synergien in Bezug zu dem bestehenden Anlagenstandort konzentrierten. Zunächst wurde durch den Vorhabenträger eine Wiederaufnahme der Produktion in anteiligen Stallanlagen im Bereich der ehemaligen Milchviehanlage Buko geprüft. Aus der Lage der landwirtschaftlichen Anlagen unmittelbar im Randbereich schützenswerter Wohnnutzungen, konnte hier nach erster überschlägiger Prüfung den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nur unter erheblich erschwerten Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden. Auch ergaben sich hier für eine maßstäblich geordnete städtebauliche Entwicklung, mit Blick auf die noch verbleibenden Altanlagen hinsichtlich der Ortrandausbildung und Verkehrserschließungserfordernisse für die Stadt Coswig (Anhalt) keine diesen Standort präferierenden Entwicklungsvorteile. Insbesondere aus lufthygienischen Erwägungen heraus wurde somit der vorliegende, deutlich weiter von der nächsten Ortslage entfernte Standort, als günstiger beurteilt. Ebenso in Bezug auf innerbetriebliche Austauschprozesse sowie Zu- und Abfahrtsverkehre wurde der vorliegende Standort gegenüber dem vorgenannten in Buko als kostengünstiger und konfliktärmer bewertet, wengleich hier für eine Betriebserweiterung bislang unbebaute Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen werden müssen.

Weitere untersuchte Kriterien, im Hinblick auf Alternativstandorte, stellten auf Grund der Lage weiter Teile des Stadtgebietes von Coswig (Anhalt) im Naturpark Fläming bzw. auf Flächen des Biosphärenreservates "Mittelelbe", die erholungs- als auch naturschutzfachlich zu würdigenden dar. Im Ergebnis stellt sich der vorliegende Standort auch hier als herausgehoben dar. Die angestrebte enge Verflechtung zwischen den bestehenden und zukünftigen baulichen Anlagen der Schweinehaltung Düben führte, unter Berücksichtigung v. g. Aspekte, schlussendlich auch im Hinblick auf die Beanspruchung von bislang unversiegelter Bereiche Grund und Bodens, mit Blick auf letztendlich auch im Rahmen

der Baurechtschaffung zu betrachtenden wirtschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB, hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Synergien zur "Altanlage", zu einer abschließend positiven Bewertung dieses Standortes.

Gleichzeitig können über den gemäß Naturschutzrecht erforderlichen Ausgleich Entsiegelungs- bzw. Renaturierungsmaßnahmen am Standort der ehemaligen Milchviehanlage Buko erfolgen, was wiederum für das (inner-)örtliche Erscheinungsbild mit einer nunmehr möglichen wohnbaulichen Ergänzung, aber ebenso die Ortsrandsituation, das Landschaftsbild im Übergang der Ortslage Buko zu angrenzenden Land- und Forstwirtschaftsflächen der umgebenden Gemarkung und für das Schutzgut Boden positive Umweltfolgen hervorrufen wird. Andererseits werden der tätigen Landwirtschaft Anbauflächen entzogen, welche nur anteilig über Kompensationsmaßnahmen w. v. wieder ausgeglichen werden können.

6. BEGRÜNDUNG DER WESENTLICHEN INHALTE DER PLANUNG

6.1 Vorhaben-/Betriebsbeschreibung

Geplant ist die Erweiterung der bestehenden, gewerblich betriebenen Schweinezuchtanlage in 06869 Coswig (Anhalt) OT Düben, Buroer Weg 26 b, Sachsen-Anhalt (Gemarkung Düben, Flur 2 Flurstücke 213, 283; Flur 3, Flurstück 92/5, 166, 185, 186, 187, 204, 213; Flur 4, Flurstück 43). Düben ist ca. 6 km nordwestlich von Coswig (Anhalt) und ca. 10 km nordöstlich von Roßlau gelegen. Der Standort liegt knapp 600 m südöstlich der Dorfmitte von Düben auf einer Höhe von ca. 93 - 96 m NH. Das nächstliegende, einzelstehende, beurteilungsrelevante und damit schützenswerte Wohngebäude (Alte Kreisstraße 51c) befindet sich in ca. 240 m Entfernung nordwestlich des Plangeltungsbereiches. 320 m nordöstlich der Schweinezuchtanlage beginnt das sich von der Dorfstraße Düben nach Norden hinziehende, vorhabenbezogene Bebauungsplangebiet Bebauungsplan 01/2000 "An der Gärtnerei". Ca. 250 m östlich der Anlage befinden sich das Betriebsgebäude einer Forst- und Umweltdienstfirma sowie eine Maschinenabstellhalle, die von einem Verband für Ökologischen Landbau genutzt wird.

Von allen Seiten ist die Anlage überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Östlich der Anlage befinden sich in ca. 100 m beginnend ein kleinerer Waldbestand, welcher im Landschaftsschutzgebiet "Roßlauer Vorfläming" (LSG) gelegen ist. Dieses LSG erreicht die Schweinezuchtanlage aus Richtung Westen mit einem Abstand von ca. 400 m, aus Richtung Norden mit einem Abstand von ebenfalls ca. 400 m und in Richtung Osten mit einem Mindestabstand von ca. 50 m. Südöstlich und nordöstlich der Anlage sind in Abständen von ca. 400 m und 1.200 m Naturdenkmale zu finden.

Der Betriebsstandort liegt mit seinem Einwirkungsbereich im Naturpark Fläming/Sachsen-Anhalt. In der unmittelbaren Umgebung der Anlage befinden sich keine weiteren Schutzgebiete. Als Oberflächengewässer verläuft südlich der heutigen Betriebsanlagengrenze und westlich, parallel zum Buroer Weg, ein

Graben II. Ordnung. In Teilen handelt es sich um einen verrohrten Grabenverlauf. Erst in einem Abstand von ca. 550 m fließt nördlich der Olbitzgraben von Osten in das nordwestlich der Anlage, sich in einem Abstand von 1.500 m befindliche FFH-Gebiet "Olbitzbachniederung, nordöstlich von Roßlau".

Nördlich bzw. östlich des vorstehend angesprochenen Grabenverlaufs befinden sich die bis dato in Betrieb befindlichen Anlagen der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG, welche im Wesentlichen aus Ställen, Güllebecken, Mischfuttersilos, Güllehochbehälter, Kadaverhaus, Sozialbereichen, Lagergebäuden, einem Feuerlöschteich sowie dem Wohngebäude des Betriebsinhabers, einschließlich Kleinkläranlage bestehen. Die Wohnung des Anlagenbetreibers soll wie bisher unverändert weiter genutzt werden.

Die Haltung der Tiere erfolgt bislang, wie auch zukünftig, in allen Stallbereichen der geplanten Anlage streulos auf Spaltenböden. Dabei wird die Gülle im Wechselstauverfahren über ein geschlossenes Rohrentmistungssystem aus den Ställen in eine Güllevorgrube geleitet und von dort in die Güllelagerbehälter gepumpt. Die Staukanäle sind nur zur kurzzeitigen Lagerung des Flüssigmistes ausgelegt. Aus den Ställen wird die Gülle über 0,60 m tiefe Güllekanäle (Stauklappen) aus den Ställen entfernt. Die Lagerung der zukünftig in der erweiterten Schweinezuchtanlage anfallenden Gülle soll in den Güllekanälen der Stallbereiche, in den beiden Güllevorsammelgruben, 2 vorhandenen sowie 3 neu zu errichtenden Güllehochbehältern erfolgen. Die geplanten Güllehochbehälter werden mittels Zeldächern abgedeckt.

Die Lüftungsanlagen in den Ställen sind entsprechend der DIN 18110-1 ausgelegt. Es erfolgt Unterdrucklüftung, bei der die Zuluft über den Dachraum entweder direkt im Kopfbereich der Sauen bzw. über "Rieselkanäle" in die einzelnen Stallabteile geleitet wird. Die Fortluft wird zwangsweise mittels Ventilatoren über Abluftkanäle > 10 m über Grund und 3 m über First in die freie Atmosphäre abgeführt.

Gefüttert wird insgesamt nährstoffbedarfsangepasst Trockenfutter, welches in außen an den Ställen stehenden Mischfuttersilos gelagert wird. Die Beheizung der Ställe erfolgt unter Verwendung des Heizmediums Heizöl, durch warmwasserbetriebene Strahlungsheizungen.

Die Frischwasserversorgung in den Sozialbereichen erfolgt über das öffentliche Trinkwassernetz. Der weitere Frischwasserbedarf wird auch zukünftig aus einem eigenen Grundwasserbrunnen sowie einem zusätzlich neu zu errichtenden gedeckt.

Für die Zwischenlagerung der während des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage anfallenden Tierkadaver bis zur Abholung durch einen fachlich geeigneten Entsorger, werden künftig zwei Kadaverkühlcontainer zu Verfügung stehen. In der folgenden Tabelle sind in Gegenüberstellung zum Tierplatzbestand der gegenwärtig genehmigten Anlage die Tierplätze der erweiterten Schweinezuchtanlage dargestellt.

genehmigte/angezeigte Anlage				geänderte Anlage			
Stall-Nr.	Tierart	Tierpl.	GV	Stall-Nr. ⁷	Tierart	Tierpl.	GV
1	Deckplätze	188	56,40	1	Deckplätze	160	48,00
	Warteplätze	508	152,40		Warteplätze	456	136,80
	Eberplätze	3	0,90		Eberplätze	3	0,90
	Jungsauenplätze	8	2,40				
2	Abferkelplätze	174	69,60	2 ⁸	Abferkelplätze	174	69,60
	Warteplätze	1.291	387,30		Warteplätze	1.383	387,30
			Jungsauenplätze		8	2,40	
3	Abferkelplätze	320	128,00	3	Ferkelaufzucht- plätze	10.560	316,80
3.2	Ferkelaufzucht	10.560	316,80		Warteplätze	320	128,00
4	Jungsauenauf- zucht	1.024	122,88	4 ^{*)}	Ferkelaufzucht- plätze	2.500	75,00
5	Selektionsmast- plätze	2.304	345,60	5	Selektionsmast- plätze	2.304	345,60
				6 ^{*)}	Selektionsmast- plätze	6.240	811,20
				7 ^{*)}	Selektionsmast- plätze	3.530	458,90
Σ			1.582,28				2.808,10

*) Neubau

Entsprechend den Anforderungen an den weiteren Betrieb erfolgt somit die Errichtung von zwei Selektionsmastställen und eines Ferkelaufzuchtstalles sowie ein Erweiterungsbau eines bestehenden Sauenstalls. Zum weiteren baulichen Umfang treten Nebenanlagen zur Futter- und Wärmeversorgung der Tiere sowie die Errichtung von 3 Güllehochbehältern mit 8.279,12 m³ und 2 x 5.513 m³ Nutzvolumen hinzu. Die Verwertung der durch die Haltung der Tiere auf Spaltenböden in der Anlage anfallenden Gülle (organischer Wirtschaftsdünger) erfolgt auch weiterhin auf der Basis eines Abnahmevertrages in Verantwortung des abnehmenden Betriebes, für dessen betrieblich bewirtschafteten Flächen. Die hierfür zu Grunde liegenden Verträge werden entsprechend den zukünftigen Abnahmemengen angepasst. Darüber hinaus erfolgt die Errichtung eines Hochbehälters für die Lagerung des Abluftreinigungswaschwassers mit 3.483 m³ Nutzvolumen.

Im Zuge des Einbaus von Abluftreinigungseinrichtungen in allen Neubauställen werden die vorhandenen Ställe 3.2 und 5 ebenfalls im Zuge der Betriebserweiterung mit Abluftreinigungseinrichtungen ausgerüstet. Für die geplanten Abluftreinigungseinrichtungen gelten als Qualitätskriterien kein Rohgasgeruch in Reingas und eine Geruchskonzentration von ≤ 300 GE/m³ sowie ein NH₃-Aus-scheidungsgrad von mind. 80% und ein Staubminderungsgrad von ≥ 70%.

⁷ gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan

⁸ anteilig Neubau

Für zusätzliche Bodenneuversiegelungen durch die Errichtung der vorgesehenen Stallplatz- und Güllelagerkapazitäten mit ihren zugehörigen Verkehrsflächen werden adäquate Ausgleichsmaßnahmen entwickelt. Hierzu werden insbesondere Rückbaumaßnahmen im Bereich der ehemaligen Milchviehanlage Buko in den Blick genommen.

Durch die Qualifikation und die langjährige Erfahrung des Betreibers der Schweinezuchtanlage wird auch zukünftig eine gute fachliche Praxis der Anlagenbewirtschaftung gewährleistet. Alle technischen und baulichen Maßnahmen werden darauf ausgerichtet, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit bzw. die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Am Standort Buko sollen neben naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sechs Bauplätze für Einfamilienhausgrundstücke für den siedlungsräumlichen Lückenschluss im Bereich baulicher Anlagen der ehemaligen Milchviehanlage entstehen. Die noch am Standort befindliche Bergehalle soll in dieser Weise weiterhin landwirtschaftlich zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte (Futtermittel) fortgenutzt werden.

6.2 Änderungen der Festsetzungen aufgrund des Normenkontrollverfahrens

Durch die Urteile des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg vom 20.10.2021 und des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.06.2023 wurde deutlich, dass der bisherige Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht mit dem planerischen Willen der Stadt Coswig (Anhalt) – Zulassung einer Tierhaltungsanlage ohne Verschlechterung der Geruchsimmissionen –übereinstimmte. Diese Abweichung soll mit dem jetzigen ergänzenden Verfahren beseitigt und der (unwirksame) Bebauungsplan auf diese Weise gemäß § 214 Abs. 4 BauGB geheilt werden (s. dazu schon oben Kapitel I. 1.1.)

Konkret war zur Behebung dieses Mangels erforderlich, die im Geruchsgutachten vom 10.09.2015 zugrunde gelegten Tierplatzzahlen bzw. Großvieheinheiten (S. 11, Tabelle 4) und die dabei zugrunde gelegten Abluftreinigungsanlagen auf Basis des DLG-Prüfrahmens und so, wie sie der diesem Gutachten beigelegte Lageplan darstellt, in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen. Nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg (S. 43 des Urteils vom 20.10.2021) und des Bundesverwaltungsgerichts (S. 6 des Urteils vom 20.06.2023) fehlten nämlich gerade diese Festsetzungen, um sicherzustellen, dass die zugelassene Tierhaltungsanlage nicht nur die immissionschutzrechtlichen Mindestanforderungen, sondern die im Geruchsgutachten ermittelten und teilweise sogar geringeren Immissionswerte einhält.

Daher wurden zum einen die textlichen Festsetzungen Nr. 1 und 4 über die zulässige Neuerrichtung der Ställe 4, 6, und 7 sowie die zulässige Erweiterung von Stall 2 dahingehend ergänzt, dass jeweils die im Geruchsgutachten vom 10.09.2015 zugrunde gelegten Tierplatzzahlen (Tabelle 4, S. 11 des Gutachtens) als höchstens zulässige Nutzung zur gewerblichen Schweinehaltung festgesetzt

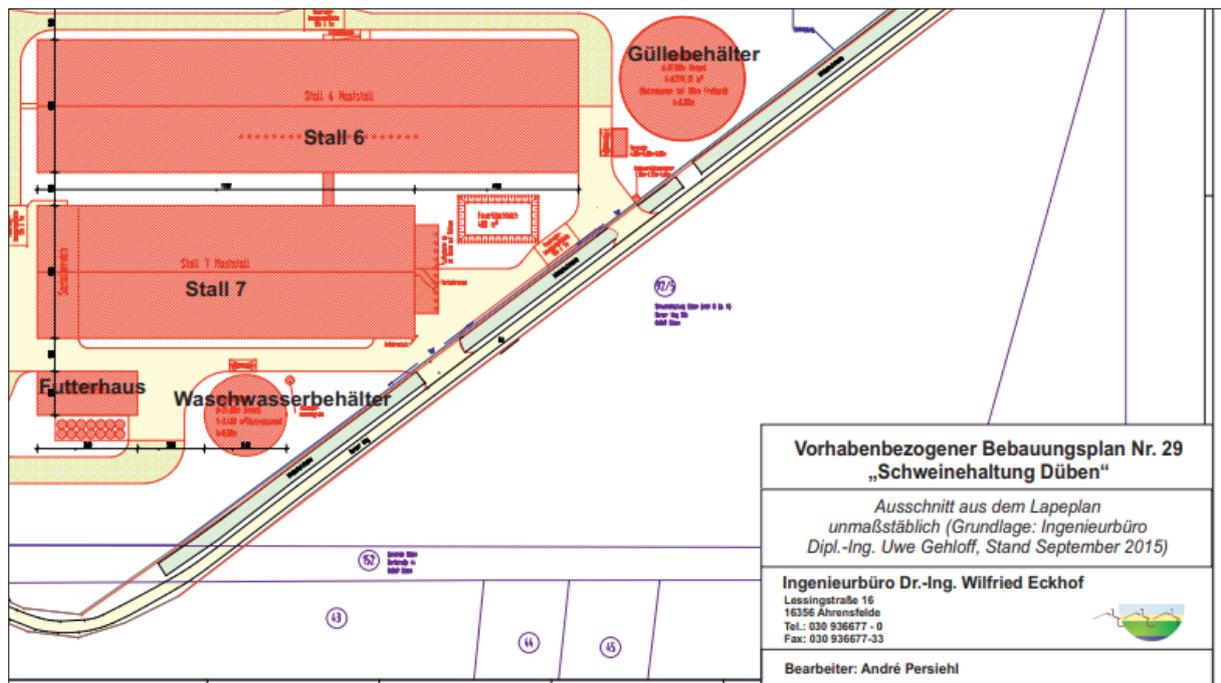
werden. Zusätzlich wurde eine neue Festsetzung Nr. 6 aufgenommen, mit der auch für die bestehenden Ställe 1, 3 und 5 die Nutzung auf die Tierplatzzahlen des Geruchsgutachtens als höchstens zulässige Nutzung begrenzt wird. Diese sind nämlich zum Teil geringer als die genehmigte Nutzung der bestehenden Anlage (Tabelle 2 "Angaben zur Stallbelegung, Größe u. Kapazität der genehmigten Stallanlage", S. 9 des Gutachtens). Ohne die entsprechende Begrenzung in der Festsetzung Nr. 6 hätte der Vorhabenträger auch insoweit – wie vom Obergerverwaltungsgericht befürchtet (§. 43 f. des Urteils vom 20.10.2021) – die Möglichkeit, die im Geruchsgutachten zugrunde gelegten Tierplatzzahlen zu überschreiten oder die Ställe sonst anders zu belegen. In der Folge könnten die Geruchsimmissionswerte des Gutachtens möglicherweise nicht mehr gehalten werden. Mit der neuen Festsetzung Nr. 6 wird daher ein solches Vorgehen ausgeschlossen und sichergestellt, dass der planerische Wille und der Inhalt des Bebauungsplanes vollständig übereinstimmen.

Zum anderen wurden in den Festsetzungen Nr. 1 (Neuerrichtung der Ställe 4, 6 und 7) 5 (Errichtung einer Luftwäschanlage am bestehenden Stall 3) Ergänzungen zur Abluftreinigungstechnik aufgenommen. Die Festsetzung Nr. 1 setzt nunmehr genau vier Luftwäschanlagen fest, die den drei neu zu errichtenden Ställen 4, 6 und 7 und dem bestehenden Stall 5 zugeordnet werden, während die Festsetzung Nr. 5 ohnehin dem Stall 3 zugeordnet war. Zusätzlich sehen beide Festsetzungen nunmehr vor, dass es sich um DLG-zertifizierte Luftwäschanlagen handeln muss, weil dies bei der Berechnung der Geruchsimmissionswerte im Geruchsgutachten vom 10.09.2015 vorausgesetzt worden war. Folglich wird mit dieser Vorgabe in den Festsetzungen sichergestellt, dass nicht deshalb von den berechneten Geruchsimmissionswerten abgewichen wird, weil andere als im Rahmen des Gutachtens zugrunde gelegte Abluftreinigungseinrichtungen verwendet werden (s. auch S. 43 f. des Urteils des Obergerverwaltungsgerichts Magdeburg und S. 6 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts).

Weitere Ergänzungen der textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu den Standorten der Abluftreinigungsanlagen erfolgten nicht. Insbesondere das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg hatte zwar auch ausgeführt, die Einhaltung der im Geruchsgutachten ermittelten Geruchsimmissionswerte setze voraus, dass die Abluftreinigungstechnik "so wie in dem dem Gutachten beigefügten Lageplan dargestellt eingesetzt wird" (§. 43 des Urteils). Insoweit ist es aber ausreichend, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan die Luftwäschanlagen enthält, weil dieser nach § 12 Abs. 3 S. 1 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und daher ebenso verbindlich ist wie dessen textlichen Festsetzungen.

So hatte auch das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg seine Auffassung der mangelnden Konkretisierung damit begründet, die fehlenden Vorgaben seien "weder im Plan selbst noch im Vorhaben- und Erschließungsplan", sondern nur in der – keinen Bestandteil des Planes bildenden – Begründung enthalten (§. 42 des Urteils). Der Vorhaben- und Erschließungsplan sieht dabei die Luftwäschanlagen gerade auch an den denselben Standorten wie der in Bezug genommene Lageplan (Anlage 2 zum Geruchsgutachten vom 10.09.2015) vor.

Dadurch wird die Verwendung der Abluftreinigungsanlagen so, wie im Geruchsgutachten vorausgesetzt, verbindlich festgesetzt und eine andere Lüftungstechnische Ausstattung der Ställe ausgeschlossen. Lediglich für Stall 7 wurde dabei der Vorhaben- und Erschließungsplan ergänzt. Die im Geruchsgutachten vorausgesetzten fünf Abluftreinigungseinrichtungen befinden sich größtenteils an den Ställen (Stall 3, 4, 5 und 6), während sich die Luftwäschanlage für Stall 7 auf dem Stall befindet, wie man an den Ventilatoren erkennen kann, die im dem Geruchsgutachten vom 10.09.2015 beigefügten Lageplan eingezeichnet sind:



Die Darstellung dieser Luftwäschanlage auf Stall 7 war bislang nicht im Vorhaben- und Erschließungsplan enthalten und wurde daher im Zuge der Überarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" ergänzt.

Mit diesen Änderungen wird daher insgesamt sichergestellt, dass die im Geruchsgutachten zugrunde gelegten Tierplatzzahlen und Abluftreinigungsanlagen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. im Vorhaben- und Erschließungsplan verbindlich festgesetzt werden. Die Einhaltung der Geruchsimmissionswerte setzt darüber hinaus selbstverständlich auch voraus, dass die Abluftreinigungsanlagen nicht nur errichtet, sondern bei Betrieb der Anlage im erweiterten Zustand auch zur Abluftreinigung verwendet werden. Eine derartige Regelung über den Betrieb entzieht sich indes den Festsetzungsmöglichkeiten eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Stattdessen wird dies daher mit einer 2. Änderung des Durchführungsvertrags sichergestellt, nach der sich der Vorhabenträger nicht nur gemäß § 12 Abs. 5, 1, Abs. 3a BauGB sowie Nr. 7 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung der Luftwäschanlagen, sondern zusätzlich auch dazu verpflichtet,

die Anlage im erweiterten Zustand nur unter Verwendung der Luftwäschanlagen zu betreiben. Zugleich wurde im Zuge dieser Änderung die Verpflichtung der Vorhabenträgerin in den Durchführungsvertrag aufgenommen, die im Nachtrag zum Artenschutzfachbeitrag vorgesehen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchführen (s. dazu Kapitel II.3.1.4)

6.3 Allgemeine Wohngebiete (WA)

- Art der baulichen Nutzung

Im Hinblick auf den vorgesehenen Nutzungszweck werden im Teilgeltungsbe-
reich auf der Gemarkung Buko zwei Baugebiete als Allgemeine Wohngebiete
(WA) festgesetzt. Die Baugebiete ermöglichen eine Abrundung/ Auffüllung der
Ortslage von Buko im zentralen Bereich im Ergebnis der erfolgten Abbruchmaß-
nahmen der ehemaligen Milchviehanlage. Als Anschluss an die hier bereits vor-
handenen Wohnnutzungen und entsprechend der Darstellungen des in Auf-
stellung befindlichen Entwurfs des Ergänzungsflächennutzungsplanes Coswig
(Anhalt) wird die Überplanung des vorliegenden Teilbereiches i. S. einer geord-
neten städtebaulichen Entwicklung als siedlungsräumlicher Lückenschluss fest-
gesetzt. Die Baugebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Eine Einschränkung der gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässigen
Nutzungen wird aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) jedoch für erforderlich ge-
halten. In dieser Hinsicht werden aus dem Katalog der ausnahmsweise zulässig-
en Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO auf der Grundlage des § 1 Abs. 6
BauNVO die Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Anlagen für Verwaltungen
ausgeschlossen. Dagegen wird die Zulässigkeit von sog. kleinen Betrieben des
Beherbergungsgewerbes als allgemein zulässig festgesetzt. Dies erfolgt auch in
Reaktion auf die Lage von Buko im Naturpark Fläming/Sachsen-Anhalt und die
Zielstellung der Stadt, bei Bedarf Flächenangebote vorzuhalten, welche für die
Erweiterung von Beherbergungsnutzungen in standortverträglicher Form fun-
gieren können.

Die ausnahmsweise zulässigen, sonstigen, nicht störenden Gewerbebetriebe
werden in Regel Kleinstunternehmen sein und entsprechend ihres Störgrades
sich mit den Anforderungen eines Allgemeinen Wohngebietes vereinbar zei-
gen. Hier ist insbesondere auf die bauordnungsrechtlichen Einzelfallgenehmi-
gungstatbestände zu verweisen, welche erst in Abhängigkeit vom konkreten
Vorhaben eine abschließende Bewertung erfahren können. Die Stadt Coswig
(Anhalt) möchte mit der ausnahmsweisen Zulässigkeit, wie vor, keine Härten für
Grundstückseigentümer entstehen lassen, welche bspw. Wohnen und gewerb-
liche Tätigkeit in gebietsverträglicher Weise am Standort kombinieren möchten.

Etwas spezieller verhält es sich mit den als allgemein zulässig erklärten, sog. klei-
nen Betrieben des Beherbergungsgewerbes. Der Begriff des "kleinen Beherber-
gungsbetriebes", im Sinne des § 3 Abs. 3 BauNVO, umfasst nach dem Sinnge-
halt dieser Regelung und der Systematik der BauNVO nicht nur Betriebe, die Un-
terkunft mit Frühstück bieten, sondern auch solche, deren Leistung, wie bei der
Vermietung von Ferienwohnungen, sich im Wesentlichen auf die Überlassung

der gemieteten Räume beschränkt (OVG Lüneburg, Urteil vom 20.05.1987, a. a. O.). In diesem Sinne rechnen zu den kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes Pensionen genauso wie kleine Hotels, die Übernachtungsmöglichkeiten mit Frühstück bieten (sog. Garni-Betriebe), ohne Verarbeitung warmer Mahlzeiten, kleine Gasthöfe, Kleinappartements und –wohnungen.

Der Beherbergungsbetrieb muss sich nach seinem Erscheinungsbild zwanglos in das Baugebiet einordnen. Andererseits soll das Wohnen Hauptgegenstand in den Allgemeinen Wohngebieten bleiben. Seiner Entwicklung hin zu zukünftig dörflich wirkenden Gebäuden und Grundrisslösungen soll so viel Flexibilität eingeräumt werden, dass eine adäquate Neuausrichtung des Standortes möglich ist. Mit den verbleibenden Nutzungen, wie v. g., stellt sich die Zweckbestimmung eines Allgemeinen Wohngebietes als gewahrt dar.

- Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

Das Maß der baulichen Nutzung in den Allgemeinen Wohngebieten resultiert im Wesentlichen aus der vorhandenen Nachbarschaft und der angestrebten Neuzonierung und somit Gliederung der Allgemeinen Wohngebiete. Dabei soll das Maß der festgesetzten baulichen Nutzung, insbesondere im Hinblick auf die zukünftig mögliche Baukörpergestaltung, ein Höchstmaß an Flexibilität innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sein. Das Ausschöpfen der Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung im Hinblick auf die Grundflächenzahl orientiert auf die gewünschte bauliche Dichte, jedoch gleichzeitig mit Blick auf die Anordnung der Baufelder, auch auf eine für diesen Teil von Buko adäquate Gebäudestruktur innerhalb großzügig bemessener Baufelder. Somit reflektiert das Maß der baulichen Nutzung das Zusammenspiel zwischen der in der Nachbarschaft bestehenden Bausubstanz und der im vorliegenden Plangebiet neu hinzutretenden Baukörper, entsprechend der Nachfrage für diesen Standort.

Die Festsetzung der Geschossigkeit der Gebäude und baulichen Anlagen erfolgt unter Beachtung der Lage und bestehenden Nachbarschaften sowie der Nachfrage aus städtebaulichen Gründen. Die festgesetzte, bis zu zwei Vollgeschossen mögliche Geschossigkeit, orientiert sich am städtebaulichen Profil der innerörtlichen Situation von Buko.

Die gleichen Intentionen, wie vorstehend zum Maß der baulichen Nutzung erläutert, sollen im Hinblick auf die offene Bauweise erreicht werden. Für eine aufgelockerte Baustruktur im Kontext der bestehenden Dorflage, lässt die festgesetzte offene Bauweise ausreichend Spielraum für die Baukörperentwicklung.

- Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden für die Allgemeinen Wohngebiete durch Baugrenzen festgesetzt. Die anteilig zur Bukoer Dorfstraße verlaufende Baugrenze verfolgt die Vervollständigung der Abschnittsbildung im Straßenraum in Korrespondenz zur bestehenden Nachbarbebauung. Hierdurch

wird entweder die Geschlossenheit des Straßenzuges im Bereich des Wohnstandortes oder dessen Öffnung im Kontext zu einer bewusst zurückgesetzt angeordneten Neubebauung intendiert.

In Bezug auf die weiteren Baugrenzenverläufe soll der bereits vorstehend erwähnte Spielraum in Bezug auf die Anordnung zukünftiger Baukörper und baulicher Anlagen vorgegeben werden. Diesem Gedanken folgt der bewusst großzügig festgesetzte Verlauf und gibt damit in Verbindung mit der Baufelderschließung lediglich eine prinzipielle städtebauliche Gliederung vor. Die auch bereits mit der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung angesprochene Flexibilität wird somit ebenso auf die Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen übertragen. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung bleibt dennoch im Kontext der weiteren Festsetzungen gewahrt.

- Park- und Stellplatzflächen/Nebenanlagen

Die erforderlichen Stellplätze werden durch Flächen bzw. Garagen im Zuge der Baugenehmigungsverfahren auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen sein. Für die Anlage offener Stellplätze wird darüber hinaus festgesetzt, dass diese mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche ausgebildet werden (z. B. Schotterrasen, Rasenschutzplatten oder breittufig verlegtes Betonsteinpflaster, respektive Ökopflaster). Die Festsetzung zielt ab auf den schonenden Umgang mit Grund und Boden im Plangeltungsbereich.

Mit der Zuordnung der überdachten Stellplätze und Garagen in den Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen soll bewirkt werden, dass Stellplätze ggf. baukörperimmanent bzw. in Bauflucht oder vorgelagert zum öffentlichen Verkehrsraum ausgeführt werden und die Qualität des Erscheinungsbildes, respektive die Geschlossenheit des Straßenraumes der Bukoer Dorfstraße, nicht durch selbstständige, in den Straßenraum hinein vortretende Nutzungen beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus ist zu betonen, dass entlang des Straßenraums der Bukoer Dorfstraße die Wohngebäude als bestimmende, maßstabsprägende Baustrukturen auch weiterhin gewünscht sind und nicht eine ungeordnete Ansammlung von Garagen, Carports o. ä. in den Vorgartenzonen das Erscheinungsbild prägen sollen. Zum anderen wird bei der vorgegebenen Bautiefe ausreichend Raum geboten, diese baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten und eine ausgreifende Bebauung in den rückwärtigen Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und damit in den Randbereich der Gartenzonen aus Gründen der Ortsrandgestaltung auszuschließen.

Die gleichen Intentionen gelten auch für Nebenanlagen, so dass mit Blick auf die hierzu getroffenen textlichen Festsetzungen zusätzlich erläuternde Ausführungen unterbleiben können.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen und Lagefestpunkte der Landesvermessung Sachsen-Anhalt vorhanden sind, welche ggf. durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungen nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716), **zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 373)**, wonach der derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenz- oder Vermessungsmarken einbringt, verändert oder beseitigt, verwiesen. Insofern hat der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger ggf. dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenz- und Vermessungsmarken durch eine nach § 1 des o. a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

6.4 Grünordnung/private Grünflächen

Vorhandene Bäume sollen weitestgehend erhalten werden. Insbesondere der entlang des Büroer Weges befindliche Baumbestand und große Teile der nördlich auf den Betriebsgrundstücken befindlichen Feldheckenpflanzung sowie die in gleicher Weise angelegte Bepflanzung östlich des Büroer Weges im südlichen Teil des Plangebietes, stellen neben dem Streuobstwiesenbestand einen guten Grundstock für eine leistungsfähige Eingrünung dar. Die in jüngerer Zeit angepflanzten Gehölze werden bei fortschreitendem Wachstum in den Folgejahren verstärkt zur Geltung kommen und die Betriebsflächen in Bezug auf die Landschaftsbild- bzw. Raumwirkung besser abschirmen und damit den Übergang in den umgebenden Landschaftsraum harmonisieren.

Am Vorhabenstandort in Düben selbst stehen nur wenige Freiflächen für weitere Begrünungsmaßnahmen zur Verfügung. Daher liegt das Hauptaugenmerk auf externen Kompensationsmaßnahmen, die auf geeigneter Fläche neben der Gewährleistung der für die hiesige Planung nötigen Ausgleichsumfänge dort dann auch für Eingrünung und positive Landschaftsbildwirkungen sorgen sollen. Insbesondere im nördlichen Randbereich des Ortsteils Buko, mit Blick auf dessen landschaftsräumliche Eingrünung und die Beseitigung hier vorhandener devastierter, ehemals landwirtschaftlich genutzter Altsubstanz, soll das vorstehend postulierte Ziel Umsetzung finden. Damit kann ein großer Teil des ins Düben erfolgenden Flächenentzuges für die Landwirtschaft kompensiert und hier in Form eines mesophilen Grünlandes in landwirtschaftliche Nutzung zurückgegeben werden.

Randbereiche im Plangebiet und weniger intensiven Nutzungen unterliegende Flächen sollen auch fernerhin, wie auf dem Bestandsgelände, wasserdurchlässig befestigt und/oder extensiv begrünt werden. Weiterhin können zur Gestaltung von Eingangsbereichen und in Ergänzung vorhandener Anpflanzungen Einzelbaumpflanzungen, kleinräumige Hecken und Strauchgruppen angelegt werden.

Hinweis:

Bei der geplanten Bepflanzung von Feldrainen ist auf den entsprechenden Abstand zum angrenzenden Ackerland zu achten und ausreichend Raum für die dauerhafte Pflege der Feldgehölze zu gewährleisten.

Im Hinblick auf den Standort des Allgemeinen Wohngebietes werden seitlich der privaten Erschließungslage Grünflächen vorgehalten, welche zur Niederschlagswasserretention herangezogen werden können. Die Art und Weise der Ausbildung obliegt der ingenieurtechnischen Erschließungsplanung in Abhängigkeit von den anzutreffenden Baugrundverhältnissen.

Des Weiteren werden die Rückbereiche zukünftiger Grundstücke im nördlichen Übergang zu den Kompensationsflächen anteilig als private Grünflächen festgesetzt. Sie erhalten in Teilen Pflanzbindungen, um den Ortsrand von Buko auch in diesem Bereich, teilweise unter Berücksichtigung bereits vorhandener Gehölzbestände, adäquat ausbilden zu können. Darüber hinaus ist auf diesen Flächen eine gärtnerische Nutzung erwünscht.

Die nicht Anrechenbarkeit dieser anteiligen Flächen für die festgesetzte Grundflächenzahl stellt für künftige Grundstücksnutzer aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) keine Härte für eine zukünftige Bebauung dar. Im Gegenteil, es wird erreicht, dass sich die in maßstäblicher Form gewünschte Neubebauung sich im Übergang zur angrenzenden Feldflur in die in den Nachbarschaften bereits vorhandenen freiräumlichen Situationen schlüssig einfügt.

6.5 Aufschüttungen/Abgrabungen

In Würdigung der topografischen Verhältnisse im südlichen Erweiterungsreich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie im Zusammenhang mit der Organisation einer schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt eine textliche Festsetzung zur Regelung der Zulässigkeit der Veränderung der gewachsenen Erdoberfläche (anstehendes Gelände) im Zusammenhang mit zulässigen Aufschüttungen. Dieser Festsetzung liegt die Überlegung zu Grunde, den Baukörpern der Ställe in wirtschaftlicher Form eine Gründung i. V. m. einer ebenflächigen Ausführung zu ermöglichen sowie die Abflussrichtung des Oberflächenwassers in Richtung der angrenzenden Grabensysteme durchführbar werden zu lassen. Hierbei handelt es sich um eine planerische Vorsorgemaßnahme, welche die Stadt mit Blick auf die Standortrahmenbedingungen als angemessen betrachtet festzusetzen.

Der Mutterboden ist vor Neuprofilierung der Geländesituation vollständig abzuschleifen und für den Wiedereinbau zu sichern.

6.6 Verkehrserschließung

6.6.1 Straßen/Wege/ruhender Verkehr

Das Plangebiet in Düben wird über die vorhandene Landesstraße L 121 erschlossen. Ausbaubreite und Belastbarkeit entsprechen dem derzeitigen bzw. zukünftigen Verkehrsaufkommen. Der dem Plangebiet zugewandte straßenbegleitende Grünstreifen verläuft angrenzend zum Plangeltungsbereich und besitzt eine lockere Baumbepflanzung. An einer Stelle wird diese durch die erforderliche Grundstückszufahrt unterbrochen. Fuß- und Radwege sind gegenwärtig, auf Grund der Verkehrsdichte, nicht Bestandteil einer Konzeption zur Führung eines selbstständigen Fuß- und Radweges entlang der Landesstraße. Eine anteilige Aufnahme von Teilflächen des Straßenflurstücks zeigt sich vorliegend als entbehrlich.

Die Landesstraße erschließt aus Coswig (Anhalt) kommend die nördlich des Plangebietes gelegene Ortslage Düben und im Weiteren die Waldgebiete und Ortschaften des Naturparks Fläming/Sachsen-Anhalt. Daher besitzt diese Verkehrsverbindung durchaus neben der Zubringerfunktion zu den an ihr gelegenen Orten auch eine gewisse touristische Bedeutung.

Stellplätze oder Garagen sind außerhalb des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht neu vorgesehen. Das temporäre Abstellen von gewerblichen Fahrzeugen bzw. PKW-Abstellplätze für das Bedienungspersonal des Betriebsstandortes erfolgt ausschließlich auf den Betriebsgrundstücken.

Weitere Festlegungen, bspw. zu verkehrslenkenden Maßnahmen im Sinne von Zufahrtsbeschränkungen von gewerblichen Schwerverkehren innerhalb der Ortslage Düben, im Bereich des Büroer Weges, entziehen sich den Festsetzungsmöglichkeiten eines Bebauungsplanes und werden damit Gegenstand des Durchführungsvertrages.

Über einen Straßenstich, ausgehend von der Kreisstraße K 2003, sollen insgesamt 4 neue Bauplätze für den Einfamilienhausbau in Buko erschlossen werden. Die Lage dieser Zufahrtssituation gegenüber der Einmündung "An der Kirche" ermöglicht eine übersichtliche Knotenausbildung(-ergänzung). Der Straßenstich ist mit einem Wendehammer versehen und wird als Privatstraße im Bebauungsplan festgesetzt. Zwei weitere Bauplätze können mit ihren Grundstückszufahrten direkt auf die K 2003 aufgebunden werden.

In nördlicher Richtung soll der Weidener Weg (Flurstück 65/2) anteilig als Wegeflurstück entfallen und ab dem Abzweig des Flurstücks 278 den Landwirtschaftsflächen zugeschlagen werden. Als Ersatz für diese Wegeverbindung Richtung Bräsen soll in Fortführung des Flurstücks 174 der historische Wegeverlauf zum Flurstück 93 wiederhergestellt werden. Erst nach funktionsfähiger Herstellung dieses Wegeverlaufes kann der Wegeabschnitt im Bereich des Flurstücks 65/2 landwirtschaftlich genutzt werden. Näheres hierzu regelt fernerhin der Durchführungsvertrag zur Planung.

6.7 Immissionsschutz

Ein wichtiger Planungsgrundsatz des Immissionsschutzrechts für die Bauleitplanung ist § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), wonach die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete, soweit wie möglich vermieden werden.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden immissionsschutzrechtliche Gutachten, welche Gegenstand der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden, erstellt.

6.7.1 Geruchsstoffimmissionen

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine gutachterliche Untersuchung zu Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" erstellt.⁹ In diesem Gutachten wurde geprüft, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Anlage zur gewerblichen Schweinehaltung schädliche Umwelteinwirkungen (Gefahren, erheblich Nachteile oder Belästigungen) durch Geruchsimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass sich die prognostizierten, relativen Geruchsimmissionshäufigkeiten an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten durch die Belastung der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben, im Vergleich zum bislang genehmigten Zustand, nicht weiter erhöhen und sich in Teilen sogar verringern werden. Die Immissionsorte innerhalb der Ortslage Düben werden durch die erweiterte Schweinehaltungsanlage mit einer $\leq 0,10$ relative Geruchsstundenhäufigkeit beaufschlagt. Diese Immissionsorte sind planungsrechtlich als Gemischte Baufläche einzuordnen. Auf Basis dieser Einordnung wird festgestellt, dass die anlagenbezogene Belastung den in der GIRL¹⁰ für Gemischte Bauflächen genannten Wert von 0,10 relative Geruchshäufigkeit, im Bereich der beurteilungsrelevanten Immissionsorte innerhalb der Ortslage Düben, nicht überschreitet.

Für die Wohnbebauung in Zieko wird für die erweiterte Schweinehaltungsanlage im Bebauungsplangebiet die Irrelevanzschwelle von 0,02 relativer Geruchsstundenhäufigkeit geringfügig überschritten. Auch dieser Immissionsort wird planungsrechtlich als Gemischte Baufläche eingeordnet und könnte von wesentlich weiter weg liegenden Geruchsemitenten zusätzlich beeinflusst werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die anlagenbezogenen Belastungen den

⁹ Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-1-1 vom 10.09.2015, Ingenieurbüro Dr. Wilfried Eckhof, Ahrensfelde

¹⁰ Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29.02.2008, erg. 10.09.2008

in der GIRL für Gemischte Bauflächen genannten Wert von 0,10 relativer Geruchsstundenhäufigkeit im Bereich des beurteilungsrelevanten Immissionsortes Zieko nicht überschreitet.

Für alle Immissionsorte im Außenbereich, mit Ausnahme des Immissionsortes Am Papenbusch 68, wird für die erweiterte Schweinehaltungsanlage eine relative Geruchsstundenhäufigkeit von weniger als 0,15 prognostiziert. Gemäß GIRL ist im Außenbereich ohne eine Würdigung der speziellen Standortssituation eine relative Geruchsstundenhäufigkeit von 0,15 zulässig. Für den Immissionsort Am Papenbusch 68 wird durch die erweiterte Schweinehaltungsanlage, wie auch den bereits genehmigten Altzustand, eine relative Geruchsstundenhäufigkeit von 0,22 prognostiziert.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, da im Außenbereich sonstige Bauvorhaben gemäß BauGB nur "ausnahmsweise" zulässig sind und landwirtschaftliche Betriebe dort vorrangig zugelassen werden sollen, gleichzeitig auch das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlich geringerem Schutzanspruch verbunden ist, dass es auch aus diesem Grund möglich ist, einen Wert bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen (vgl. Auslegungshinweise zu GIRL). Somit ist für den Immissionsort Am Papenbusch 68 im Außenbereich ein Immissionswert von bis zu 0,25 relativer Geruchsstundenhäufigkeit zulässig.

Die im Außenbereich maximal zulässige relative Geruchsstundenhäufigkeit von 0,25 wird somit nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. Wegen der historischen Entwicklung sind hier besondere Anforderungen an die Berücksichtigung der Ortsüblichkeit zu stellen. Die Schweinehaltungsanlage Düben wird seit Jahren bzw. Jahrzehnten betrieben. Die Gerüche einer Tierhaltungsanlage an diesem Standort sind demnach als ortsüblich anzusehen. Für die im Einwirkungsbereich solcher Tierhaltungsanlagen gelegenen Grundstücksnutzungen ist deshalb die Zuordnung eines höheren Immissionswertes gerechtfertigt (vgl. auch Nr. 1 und 5 GIRL). Der Betreiber der Schweinehaltungsanlage Düben hat darüber hinaus keine Möglichkeit, seine Erweiterung anderenorts konfliktärmer, wirtschaftlich umzusetzen. Die ihm zur Verfügung stehenden Flurstücke zur Erweiterung befinden sich im engen räumlichen Zusammenhang der genehmigten Schweinehaltungsanlage. Darüber hinaus werden für die Erweiterung der Schweinehaltungsanlage Düben bei allen neu geplanten bzw. neu errichteten Ställen (4, 6, 7)¹¹ sowie bei den bestehenden Ställen 3.2 und 5¹² Abluftreinigungseinrichtungen eingesetzt. Die prognostizierte relative Geruchsstundenhäufigkeit von 0,22 an dem beurteilungsrelevanten Immissionsort "Am Papenbusch 68" ist daher gemäß GIRL für diesen Immissionsort als ein angemessener Immissionswert zu betrachten.

In der Gesamtschau treten keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Geruchsart im Vergleich zur genehmigten Schweinehaltung Düben auf. Es bleiben hauptsächlich Gerüche aus der Tierhaltung zu verzeichnen, die durch den

¹¹ lt. V+E Plan

¹² lt. V+E Plan

Einsatz der Biofilter zusätzlich als angenehmer riechende Kompost- bzw. holzartige Gerüche auftreten. Damit bestehen keine Anhaltspunkte, dass mit der Erweiterung der Schweinehaltung ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche im Bereich der Immissionsorte auftreten werden.

Das Gutachten vom 10.09.2015 ist Bestandteil der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Zusätzlich wurde ein weiteres Gutachten zur immissionsprognostischen Beurteilung für unter anderem Geruch erstellt, um zu überprüfen, ob die Aussagen des 2015 erstellten Geruchsgutachtens vor dem Hintergrund der 2021 in Kraft getretenen neuen TA Luft und ihren geänderten Berechnungsvorgaben weiterhin Bestand haben.¹³ Dazu wurden an den Immissionsorten, die auch in dem Gutachten vom 10.09.2015 untersucht wurden, die relativen Geruchsstundenhäufigkeiten für den Ist- und für den Plan-Zustand mit der aktuellen Ausbreitungsberechnung prognostiziert.

Das Gutachten vom 21.01.2024 kommt dabei für Geruchsimmissionen erneut zu dem Ergebnis, dass die prognostizierten relativen Geruchsimmissionshäufigkeiten an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten durch die Belastung der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im Vergleich zum genehmigten Zustand nicht erhöht, sondern sogar verbessert werden. An den Immissionsorten innerhalb der Ortslage in Düben wurden weiterhin relative Geruchsstundenhäufigkeiten von bis zu 0,10 ermittelt, die den nunmehr in Anhang 7 TA Luft für Gemischte Bauflächen genannten Wert von 0,10 nicht überschreitet.

Für die Wohnbebauung in Zieko kommt die neue Ausbreitungsberechnung sogar zu dem Ergebnis, dass die Irrelevanzschwelle von 0,02 relativer Geruchsstundenhäufigkeit – genau wie für die Wohnbebauung Buko und Bukoer Mühle – eingehalten wird. Auch für die Immissionsorte im Außenbereich bleibt es dabei, dass sie – mit Ausnahme des Immissionsortes Am Papenbusch 68 – den Wert von 0,15 nicht überschreiten. Lediglich für den Immissionsort Am Papenbusch 68 wird eine höhere relative Geruchsstundenhäufigkeit prognostiziert, die jedoch mit 0,20 den im ersten Geruchsgutachten prognostizierten Wert von 0,22 unterschreitet und für diesen Immissionsort sogar zu einer Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand (0,26 relative Geruchsstundenhäufigkeit nach aktueller Ausbreitungsberechnung) führt.

Das Gutachten kommt dabei für diesen Immissionsort zu dem Ergebnis, dass gemäß Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls (historische Entwicklung, Ortsüblichkeit von Geruchsimmissionen durch Tierhaltungsanlagen, Einbau von Abluftreinigungseinrichtungen im Zuge der Erweiterung) 0,20 als ein angemessener Immissionswert zu betrachten ist, zumal der maximal zulässige Wert von 0,25 nicht überschritten wird.

¹³ Immissionsprognostische Beurteilung für Geruch und Ammoniak/Stickstoff sowie für Staub/Bioaerosole und Schall, Stellungnahme zur Immissionsprognostik im Hinblick auf die Anwendung aktueller rechtlicher Regelungen zum Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort 06869 Coswig (Anhalt) OT Düben, Landkreis Wittenberg, Land Sachsen-Anhalt, Berichtsnummer: 462/2/11-2024-1/2/3/4-0 vom 21.01.2024, IBE Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH, Ahrensfelde

Insgesamt kommt das Gutachten vom 21.01.2024 daher zu dem Ergebnis, dass die Aussagen der Geruchsimmissionsprognose vom 10.09.2015 weiterhin gültig sind. Auch dieses ergänzende Gutachten ist Bestandteil der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

6.7.2 Bioaerosolimmissionen

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde ein Gutachten zu Staub- und Bioaerosolimmissionen im Umfeld des Bebauungsplangebietes erarbeitet.¹⁴

In diesem Gutachten wurde geprüft, ob der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch PM-10-Staubkonzentrationen sowie von erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag, hervorgerufen durch Emissionen der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben, gewährleistet ist. Darüber hinaus werden im Gutachten Aussagen zur Beurteilung von Keimimmissionen getroffen und eine Beurteilung der Bioaerosolimmissionen gemäß dem Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosolimmissionen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) getroffen.

Im Ergebnis des Gutachtens wurde festgestellt, dass der Bagatellmassenstrom für diffuse, nicht nach Nr. 5.5 der TA Luft¹⁵ abgeleitete Staubemissionen für die erweiterte Schweinehaltungsanlage Düben im Bebauungsplangebiet zwar überschritten wird, jedoch die allgemeinen Anforderungen an die Emissionsbegrenzung gemäß Ziffer 5.2.1 der TA Luft erfüllt werden. Gemäß dem in der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsmodell erfolgte auf der Grundlage standortbezogener meteorologischer Daten¹⁶ und spezifischer Emissionsangaben die Berechnung der durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Schweinehaltungsanlage hervorgerufenen PM-10- Staubemissionskonzentrationen bzw. Staubdepositionen, an den zu untersuchenden Immissionsorten. Das Gutachten des Deutschen Wetterdienstes ist Bestandteil der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Im Ergebnis der Beurteilung der Prognoseergebnisse wurde festgestellt, dass an den im Anlagenumfeld untersuchten Immissionsorten eine anlagenbezogene Immissionskonzentration von $< 1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für PM-10-Stäube und eine anlagenbezogene Deposition von $< 10,5 \text{ mg}/\text{m}^2 \times \text{d}$ im Jahresmittel prognostiziert wurde. Die anlagenbezogenen Immissionsbeiträge liegen damit für die im Anlagenumfeld untersuchten Immissionsorte unterhalb der Schwellenwerte der TA

¹⁴ Beurteilung der Staub- und Bioaerosolimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-3-0 vom 10.09.2015, Ingenieurbüro Wilfried Eckhof, Ahrensfelde

¹⁵ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)

¹⁶ Amtliches Gutachten – Qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenstatistik AKS bzw. einer Ausbreitungsklassenzeitreihe AKTERM nach TA Luft 2002 auf einen Standort in 06869 Düben (Landkreis Anhalt-Zerbst) vom 15.06.2007, Gz.: KU 1 PD/07/S001_16 für den Deutschen Wetterdienst, Ingenieurbüro Wilfried Eckhof, Ahrensfelde

Luft, die die jeweilige Irrelevanzgrenze für die genannten Kenngrößen markieren.

Demzufolge kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Emissionen bzw. Immissionen von Stäuben und Bioaerosolen im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlagen, bei deren bestimmungsgemäßen Betrieb, nicht zu erwarten sind. Das Gutachten ist Bestandteil der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

In dem unter Kap. I 6.7.1 genannten, zusätzlich erstellten Gutachten zur immisionsprognostischen Beurteilung vom 21.01.2024 wurde zudem untersucht, ob die Aussagen der Beurteilung der Staub- und Bioaerosolimmissionen vom 10.09.2015 auch vor dem Hintergrund der neuen Ausbreitungsberechnungen (TA Luft 2021) Bestand haben. Dabei kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Bagatellmassenströme der neuen TA Luft für gefasste und diffuse Quellen im geplanten Anlagenzustand und die Bagatellmassenströme für Gesamtmassenaustaub für gefasste und diffuse Emissionsquellen nicht überschritten werden. Es geht daher davon aus, dass schädliche Umwelteinwirkungen mit Blick auf Staubimmissionen auch ohne Ausbreitungsberechnung nicht hervorgerufen werden können und die jeweilige Irrelevanzschwelle für die PM-10-Staub-Immissionskonzentration bzw. Staubdeposition an den Immissionsorten nach wie vor deutlich unterschritten werden.

Daher sind die Aussagen der 2015 erstellten Staub-/Bioaerosolimmissionsprognose weiterhin gültig.

6.7.3 Schallimmissionen

Im Rahmen der Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde eine gutachterliche Untersuchung zu Schallimmissionen im Umfeld des Bebauungsplangebietes erarbeitet.¹⁷ In diesem Gutachten war zu prüfen, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Nutzung der erweiterten Schweinehaltungsanlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind.

In der Schallimmissionsprognose nach TA Lärm¹⁸ wurde festgestellt, dass selbst unter den getroffenen Worst-Case-Annahmen, die durch die geplante Nutzung verursachte Belastung an allen beurteilten Immissionspunkten, die in der TA Lärm festgelegten Richtwerte für den Tageszeitraum sowie für den Nachtzeitraum um mindestens 6 dB (A) unterschreitet (vgl. Nr. 3.2.1 TA Lärm - Irrelevanzkriterium).

Für die anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen ergab die Prüfung nach Nr. 7.4 der TA Lärm, dass weitere organisatorische

¹⁷ Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-4-1 vom 08.09.2015, Ingenieurbüro Wilfried Eckhof, Ahrensfelde

¹⁸ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

Maßnahmen nicht erforderlich sind. Beurteilungsrelevante, kurzzeitige Geräuschspitzen sind nicht zu erwarten. Es bestehen auf Grund der Art der Geräuschquellen keine Anhaltspunkte für erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen, die durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Schweinehaltung am Standort Düben verursacht werden, sind somit nicht zu erwarten.

Das Immissionsgutachten ist Bestandteil der Begründung der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung. **Zusätzlich wurde in einem neuen Gutachten zur immissionsprognostischen Beurteilung vom 21.01.2024 untersucht, ob die Aussagen des Immissionsgutachtens vor dem Hintergrund der neuen TA Lärm aus dem Jahr 2017 weiterhin Bestand haben können. Da die Änderung der TA Lärm sich hauptsächlich auf das neu in die BauNVO eingeführte "urbane Gebiet" beziehen und die Grundlagen der Schallimmissionsermittlung nicht berührt, werden auch die Aussagen der Schallimmissionsprognose vom 08.09.2015 nicht berührt. Das neue Gutachten kommt daher zu dem Ergebnis, dass diese Aussagen weiterhin gültig sind, ohne dass eine Neubeurteilung nach der TA Lärm erforderlich ist.**

Zudem wurde im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes das Transportaufkommen im Zusammenhang mit der erweiterten Schweinehaltungsanlage untersucht.

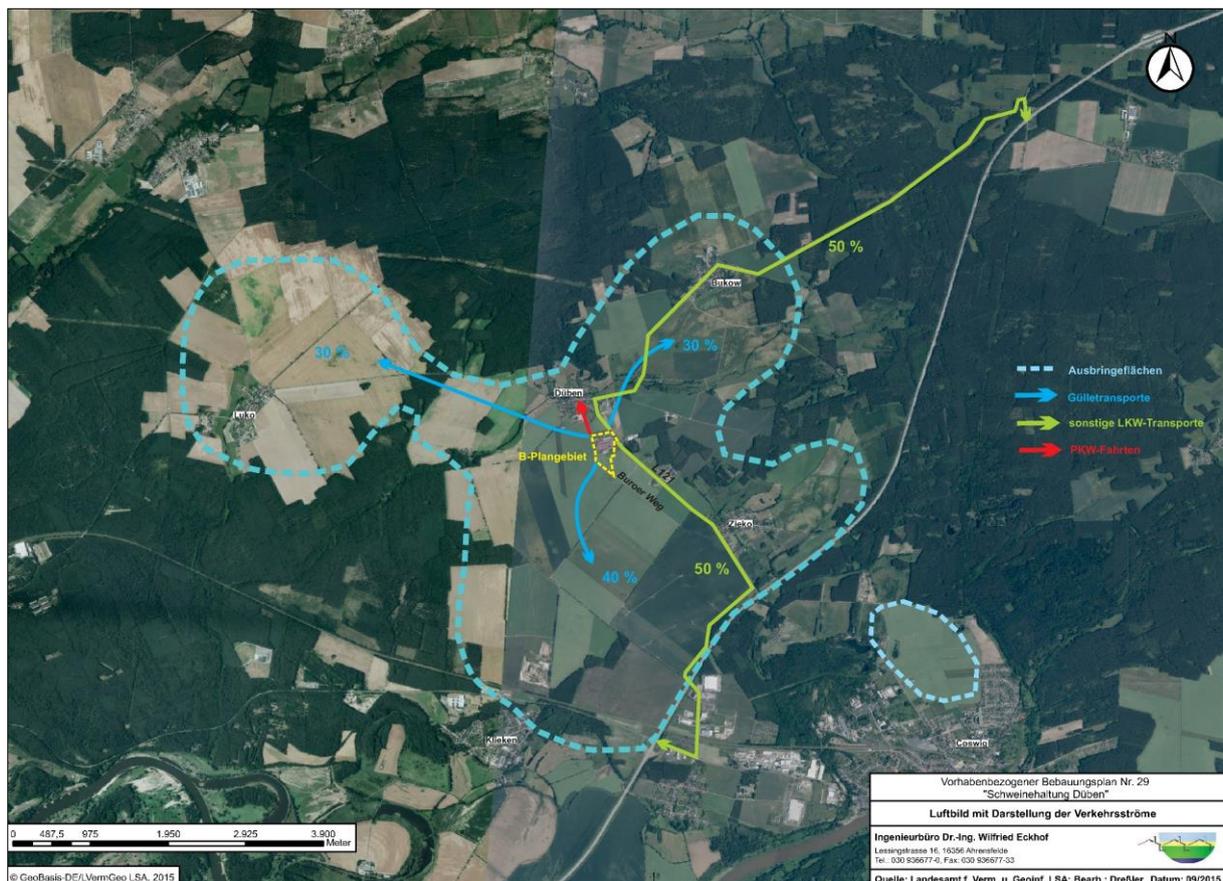
Im Folgenden wird das erwartete jährliche Transportaufkommen dargestellt (vgl. Tabelle 1).

Jährliches Transportaufkommen	Einfache Fahrten (Hin- und Rückfahrten)	
Futtertransporte	605	(1.210)
Tiertransporte	252	(504)
Gülletransporte	1.750	(3.500)
Sonstige LKW-Transporte	200	(400)
Summe LKW-Transporte	2.807	(5.614)
PKW	5.475	(10.950)

Im Jahresdurchschnitt ist täglich mit maximal 8 LKW-Transporten (16 Hin- und Rückfahrten) sowie 15 PKW-Transporten (30 Hin- und Rückfahrten) zu rechnen. Alle LKW-Transporte - mit Ausnahme der Gülletransporte - nutzen die Landstraße 121 und fahren hierfür zu ca. 50 % in/aus Richtung Nordwest und zu ebenfalls ca. 50 % in/aus Richtung Südost. Die in/aus nordwestlicher Richtung fahrenden LKW gelangen über die Ortslage Buko zur Autobahnauffahrt Köselitz. Dabei wird nur der Randbereich der Ortslage Düben durchfahren. Die südöstlich fahrenden LKW gelangen zur Autobahnauffahrt Coswig (Anhalt).

Die Gülletransporte nutzen sowohl die L 121 als auch den Buroer Weg und die von dort abzweigenden landwirtschaftlichen Wege. Die Gülletransporte teilen sich in etwa folgendermaßen auf: 40 % in südliche bis südöstliche Richtung zu Flächen um die Ortslagen Klieken und Coswig; 30 % in nordwestlicher Richtung um die Ortslage Luko und ebenfalls 30 % in nordöstlicher Richtung um die Ortslage Buko. Die PKW-Fahrer benutzen hauptsächlich den Buroer Weg.

Die künftigen Verkehrsströme werden zur besseren Übersicht in nachfolgender Karte dargestellt.



Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass wie bereits vorstehend zu den Schallimmissionen ausgeführt, zusätzlicher, durch die Erweiterung der Schweinezuchtanlage hervorgerufener Fahrverkehr sich aufkommen bezogen als nicht relevant darstellt.

6.7.4 Ammoniak- und Stickstoffdepositionen

Stoffeinträge in die Böden der Umgebung können als Folge der - bei Landwirtschaftsanlagen oft auftretenden - nicht vollständig zu vermeidenden Ammoniakemissionen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dauerhaft hohen Eintragsraten von Stickstoff, die zu Eutrophierung und/oder Versauerung des Bodens und damit zur Veränderung des Artenspektrums/Biotopspektrums führen, lassen sich anhand der durchgeführten Immissionsprognose nicht nachweisen. Für schutzwürdige Biotopstrukturen und Wald- bzw. Forstbereiche ergeben sich demnach keine erheblichen vorhabenbedingten Auswirkungen. Die untersuchten Immissionsorte waren auch wesentlich bei der Untersuchung zu ggf.

betroffenen Habitatstrukturen für FFH-Anhang IV- und Vogelarten. Besondere Empfindlichkeiten für die umliegenden Landwirtschaftsflächen gegenüber Stickstoff wurden von den Gutachtern ebenfalls nicht festgestellt.

Die Ammoniakimmissionen im Umfeld des Vorhabens wurden auf Grundlage der TA Luft bzw. dem Leitfaden zur Bewertung von Stickstoffeinträgen (der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz v. 01.03.2012) – LAI-Leitfaden - dahingehend geprüft, ob es zu erheblichen Nachteilen, respektive Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme kommen kann¹⁹. Zunächst erfolgte die Ermittlung des Mindestabstandes und der Viehdichte (je ha Landkreisfläche), dann wurde der luftgetragene Ammoniak eintrag durch Ausbreitungsrechnung prognostiziert, berücksichtigt wurde dabei auch die Vor- und Hintergrundbelastung und aktuelle Emittenten im Umfeld. Innerhalb des ermittelten Mindestabstandes von 938 m befinden sich geschützte Biotope bzw. Waldgebiete.

Gemessen wurde an 35 Immissionsorten mit verschiedenen, ggf. betroffenen Biotoptypen, wobei die Nrn. 31 – 35 die FFH-Gebiete der Umgebung mit erfassen. Für das FFH-Gebiet "Olbitzbach-Niederung nordöstlich von Roßlau" wurde, bedingt durch den geringen Abstand und damit nicht auszuschließender Konflikte bzgl. des 0,3 N/ha*a Abschneidekriteriums, eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt (s.u. und Kapitel II.3.1).

Bei der Ausbreitung stellen Geländerauhigkeit, einschließlich der Vegetationsschicht und Windverhältnisse für den Immissionsmassenstrom und die Depositionsgeschwindigkeit entscheidende Faktoren dar. Mit zunehmender Entfernung vom Quellort nimmt die Ammoniakkonzentration ab, für die Immissionsstandorte wird teilweise aber die Erheblichkeitsschwelle der TA Luft bzgl. Ammoniakkonzentrationen erreicht.

Weiterhin kommt es bei einigen Immissionsorten zu Überschreitungen des Stickstoff-Abschneidekriteriums, das gemäß LAI-Leitfaden zur Beurteilung heran gezogen wurde. In der ausführlichen biotoptypenbezogenen Bewertung der Empfindlichkeit kommen die Gutachter aber zu dem Schluss, dass eine Gefährdung durch Ammoniakimmissionen oder Stickstoffdeposition nicht nachgewiesen werden kann. Gemäß TA Luft sind damit keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch Ammoniak gegeben.

Daran hat sich nach dem zusätzlich erstellten Gutachten zur immissionsprognostischen Beurteilung vom 21.01.2024 auch durch die neue TA Luft 2021 nichts geändert. In diesem Gutachten wurde eine neue Ausbreitungsberechnung anhand der neuen Vorgaben der TA Luft 2021 durchgeführt und die Stickstoffdepositionen im Ist- und im Plan-Zustand gegenübergestellt. Das Gutachten kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Gesamtzusatzbelastung an Ammoniak (Ammoniakimmissionskonzentration) an den meisten beurteilungsrelevanten

¹⁹ Beurteilung der Ammoniakimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-2-1 vom 14.09.2015, Ingenieurbüro Wilfried Eckhof, Ahrensfelde

Immissionsorten kleiner als $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist und daher keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Ammoniak bestehen. Das Abschneidekriterium von $0,3 \text{ kg N}/\text{ha} \cdot \text{a}$ wird an vier von fünf betrachteten FFH-Gebieten eingehalten. Insgesamt kommt das neue Gutachten vom 21.01.2024 zu dem Ergebnis, dass die Gesamtzusatzbelastung an Ammoniak und Stickstoffdeposition an allen beurteilungsrelevanten Immissionsorten (geschützte Biotope und FFH-Gebiete) im Plan-Zustand deutlich verbessert wird bzw. sich nicht erhöht, sodass die Aussagen der Ammoniakimmissionsprognose vom 14.09.2015 weiterhin gültig sind.

Für die Schädigung durch Stickstoffdeposition aus dem Großvieheinheitenbesatz pro ha im Landkreis ergeben sich keine Anhaltspunkte. Die möglicherweise relevante Stickstoffdeposition im FFH-Gebiet am Olbitzbach wurde durch Einzelbetrachtung und Sondergutachten untersucht (s. u.) und es wurde keine Erheblichkeit festgestellt (s. u. und Kapitel II.3.1).

- FFH-Verträglichkeit

Das Vorhaben selbst befindet sich nicht in einem NATURA 2000 Gebiet, relevant sind daher besonders die indirekten Auswirkungen möglicher Wirkpfade, insofern dadurch infolge Eutrophierung oder Versauerung der Erhaltungszustand innerhalb des NATURA 2000 Gebietes verschlechtert werden könnte. Die Untersuchung der NATURA-Verträglichkeit²⁰ stützt sich dabei auf ein Sondergutachten²¹, das mit Hilfe des Critical Loads-Konzeptes (CL) zur Bewertung der vorhabenbedingten Zusatzdeposition von Stickstoff gelangt. Im ersten Prüfschritt bereits ausgeschlossen werden konnten Auswirkungen der Ammoniakimmissionen auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme.

Bezüglich der Wirkung von luftgetragenen Stoffeinträgen vertieft geprüft werden mussten Stickstoffdepositionen im Hinblick auf nährstoff- und versauerungsempfindliche Lebensraumtypen und Habitate der Anhang-II-Arten, da an zwei Lebensraumtypen das zur Beurteilung verwendete FFH-Abschneidekriterium von $0,3 \text{ N}/\text{ha} \cdot \text{a}$ überschritten wird. Die Ermittlung der standortspezifischen Critical Loads durch das Sondergutachten kommt zu dem Schluss, dass diese durch die Vorbelastung und die vorhabenbedingte Zusatzbelastung an allen Beurteilungspunkten nicht überschritten werden. Demnach können erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffdepositionen infolge der Wirkpfade von Ammoniakemissionen aus dem Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Gutachter schließen unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten und des Umfeldes (Wirkungsbereich) auch kumulierende Wirkungen mit weiteren Plänen und Projekten aus (vgl. hierzu auch Kapitel II.3.1).

²⁰ Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof: Untersuchung der NATURA 2000-Verträglichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Ahrensfelde September 2015, zuletzt redaktionell ergänzt am 10.10.2016

²¹ ÖKO-DATA: Teil-Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung von eutrophierenden und versauernden Stickstoffeinträgen in das FFH-Gebiet "Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau" im Wirkraum der geplanten Erweiterung einer Schweinemastanlage bei Düben, Stausberg 15. September 2015

6.8 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

6.8.1 Altlasten/Altlastenverdachtsflächen

Als Altlastenverdachtsfläche ist im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes laut Flächennutzungsplan Düben der Standort mit der laufenden Nummer 5141 "Schweinemastanlage südlich von Düben" im Kataster des Landkreises Wittenberg geführt. Durch die Umbauten der Vergangenheit dürfte kein Konfliktpotenzial mehr bestehen. Es erfolgt dennoch die Kennzeichnung auf dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne einer nachrichtlichen Übernahme.

Ebenfalls als Altlastenverdachtsfläche ist der Standort der Milchviehanlage in Buko (Standort für Ausgleichsmaßnahmen) registriert. **Die nachrichtliche Übernahme der Umgrenzung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan war bislang noch nicht erfolgt. Im Kontext der Ergänzungen im Rahmen des ergänzenden Verfahrens erfolgt auch die entsprechende Kennzeichnung der Altlastenverdachtsfläche für den Standortbereich der ehemaligen Milchviehanlage in Buko.**

Werden im Rahmen von Bau- und Abbrucharbeiten auf den Altlastenverdachtsflächen Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen festgestellt, so ist die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittenberg gemäß § 3 BodSchAG LSA²² unverzüglich zu informieren.

6.8.2 Denkmale nach Landesrecht in nachrichtlicher Übernahme

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich ein archäologisches Bodendenkmal nach Landesrecht. Hierbei handelt es sich um die ehemalige Dorfstelle Gatulle²³. Darüber hinaus sind grundsätzlich für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des § 9 DenkmSchG ST²⁴ einzuhalten: "Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen."

²² Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt BodSchAG LSA) vom 2. April 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 946)

²³ Es besteht das Erfordernis einer denkmalrechtlichen Genehmigung von Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Vorhabengebietes südlich des Gewässers II. Ordnung. Denkmalrechtliche Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen zur Wahrung der archäologischen Belange (hier Durchführung von fachgerechten archäologischen Dokumentationen) versehen sein. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) bietet dem Vorhabenträger an, Art und Umfang der erforderlichen Dokumentationen in Form eines Vertrages zwischen Vorhabenträger und LDA zu bestimmen und festzulegen.

²⁴ Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

7. STADTECHNISCHE ERSCHLISSUNG

7.1 Wasserversorgung

7.1.1 Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung für den Standort Düben erfolgt über eine Leitung der Stadtwerke Coswig (Anhalt) entlang der Landstraße L 121. Die erforderlichen Grundstücksanschlüsse werden nach Antrag des Betreibers auf Grundlage der entsprechenden Satzung und Gebührenordnung bei Bedarf hergestellt. Gleiches gilt für die Trinkwasserversorgung der neuen Baugrundstücke im OT Buko von der in der Bukoer Dorfstraße befindlichen Trinkwasserleitung aus.

Gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der **2. Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 20.06.2023 (BGBl. I Nr. 159) Artikel 1 – Verordnung über Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinwV)** ist die Inbetriebnahme/bauliche Veränderung der Wasserversorgungsanlage mindestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Vor Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass das anliegende Wasser den Anforderungen des § 37 (1) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20.07.2000 (BGBl. / S. 1045) in der jetzt gültigen Fassung entspricht.

7.1.2 Löschwasserversorgung/Brandschutz

Die Löschwasserversorgung erfolgt über Löschwasserteiche zur Absicherung des Grund- und Objektschutzes der Schweinehaltung Düben. Im Rahmen des Vollzuges des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden zwei Löschwasserteiche mit Löschwassermengen von 250 m³ und 400 m³ zur Verfügung stehen. Fahrflächen im Betriebsgelände (einschließlich Feuerwehrumfahrten) müssen für eine Achslast von 10 t dimensioniert sein. Die Absicherung des Löschwasserbedarfs soll über die v. g. Löschwasserentnahmestellen (Löschwasserteiche) im westlichen und südlichen Zufahrtbereich des Anlagenstandortes erfolgen.

Im Bereich Buko wird die Löschwasserversorgung über den innerörtlich gelegenen Löschwasserteich sichergestellt (ca. 250 m südwestlich des Neubaustandes).

7.2 Entwässerung

7.2.1 Schmutzwasser

Auf Grund der Lage des Grundstücks "Schweinehaltung Düben" (außerhalb der erschlossenen Ortslage Düben) und des geringen Anfalls von häuslichem Abwasser, ist eine Beseitigung des Abwassers durch den Abwasserverband Coswig/Anhalt wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich. Das Bebauungsplangebiet wird nicht durch den Abwasserverband Coswig/Anhalt an die zentrale Abwasserversorgung angeschlossen.

Für den Bereich der Schweinehaltung Düben wurde beim ehemaligen Landkreis Anhalt-Zerbst, untere Wasserbehörde, ein Antrag auf Befreiung gemäß § 1515 Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) gestellt. Laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt wird dieses Grundstück gemäß Ausschlusssatzung vom 23.11.2010 von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen. Die Schmutzwasserentsorgung der Schweinehaltung Düben erfolgt wie bislang dezentral durch vollbiologische Kleinkläranlagen, welche das gereinigte Abwasser zur Versickerung bringen und den Fäkalienschlamm durch einen Fachentsorgungsbetrieb abfahren lassen.

Buko besitzt eine zentrale Abwasserentsorgung. Eine Schmutzwasserentsorgung ist durch den Abwasserzweckverband Coswig/Anhalt grundsätzlich möglich. Die innere Erschließung des Bebauungsplangebietes ist Sache des Grundstückseigentümers.

Mit der Überplanung des Baugebietes werden alle die Flächen, für welche noch kein Anschlussbeitrag erhoben wurde, beitragspflichtig.

7.2.2 Niederschlagswasser

Das im Vorhabengebiet anfallende Niederschlagswasser soll sowohl direkt auf den privaten Grundstücken versickert als auch in das angrenzende Grabensystem von den Dachflächen der beiden Neubauställe im Süden des Plangebietes eingeleitet werden (Gewässer II. Ordnung). Der Einleitepunkt ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigungsverfahrens mit der unteren Wasserbehörde einvernehmlich festzulegen. Die Herstellung einer kompletten Regenwasserkanalisation zur Entwässerung des Betriebsstandortes in Düben, wie auch des Wohnbaustandortes in Buko, ist sowohl vom Vorhabenträger wie auch von der Stadt Coswig (Anhalt) nicht beabsichtigt. Für gewerblich genutzte Versickerungsanlagen, wie auch die Einleitung in das Grabensystem, sind entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen nach WG LSA bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Auf Grund der intensiven Überbauung bisher unversiegelter Bodenfläche ist am Standort in Düben mit dem Anfall von zum Teil erheblichen Niederschlagsmengen zu rechnen. Insofern ist darauf zu achten, dass die Anlagen zur Versickerung bzw. Einleitung des Oberflächenwassers dauerhaft ihre Funktion erfüllen können.

Das Niederschlagswasser in Buko wird getrennt vom Schmutzwasser gesammelt und fortgeleitet. Die Niederschlagsentwässerung befindet sich hier in der Zuständigkeit der Stadt Coswig (Anhalt).

Bei allen vorhandenen unterirdischen Leitungen im Plangeltungsbereich ist bei Arbeiten im Näherungsbereich der Leitungen zu beachten, dass der exakte Leitungsverlauf oft nicht eindeutig dokumentiert ist. Die Lage der Trassen ist vor Ort bzw. unter Zuhilfenahme von Suchschachtungen und –messungen zu ermitteln.

7.3 Energieversorgung

7.3.1 Elektroenergieversorgung

Die Elektroenergieversorgung wird über das öffentliche Leitungsnetz aus den Versorgungsleitungen im Bereich der L 121/K 2003 abgesichert. Die Energieversorgungsleitungen, einschließlich der hieran gekoppelten Transformatorstation, sind in einem leistungsfähigen Zustand vorhanden.

7.3.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung des Plangebietes ist entsprechend der gewerblichen Ausrichtung nicht erforderlich. Die Gasbereitstellung im Plangebiet erfolgt über Flüssiggastanks.

7.4 Brandschutz

Im Teilplangeltungsbereich Düben kann der für den Grundschutz geforderte Löschwasserbedarf auf Grund der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes aus dem öffentlichen Trinkwassernetz der Stadtwerke Coswig (Anhalt) nicht bereitgestellt werden. Der Bedarf an Löschwasser übersteigt den Trinkwasserbedarf, so dass die Bemessung der Trinkwasserversorgungsanlagen für den Löschwasserbedarf zu einer Überdimensionierung der Trinkwasserleitungen, mit daraus resultierenden Folgeproblemen (z. B. Verkeimung) führen würde. Der Löschwasserbedarf muss durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Löschteiche, Brunnen, Behälter o. ä. realisiert werden. Bei vorhandenen Hydranten im Ortsteil Düben handelt es sich um Spülhydranten für das Rohrnetz und nicht um Löschydranten.

Die beiden bereits vorhandenen Löschwasserteiche (nördlich und südlich der bestehenden Anlage) müssen aus brandschutzbehördlicher Sicht somit erhalten bleiben. Zusätzlich wird im Erweiterungsbereich ein neuer Löschteich errichtet. Der Standort und die bereitzustellende Löschwassermenge wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abgestimmt. Ebenso werden Feuerwehrezufahrten in entsprechendem Umfang vorgesehen. Die Ställe im Erweiterungsbereich erhalten eine Umfahrt und dazu angeordnete Bewegungsflächen für die Feuerwehr.

Die Löschwasserversorgung in Buko erfolgt über die im Straßenraum der Bukoer Dorfstraße vorhandenen Trinkwasserleitung bzw. ggf. herzustellende Hydranten zur Absicherung des Grund- und Objektschutzes. Darüber hinaus befindet sich in zentraler Ortslage ein Feuerlöschteich zur Absicherung des Grundschatzes.

Unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung gilt bezüglich des Löschwasserbedarfs folgender Richtwert für den Grundschatz eines Wohngebietes: 800 l/min bis 1.600 l/min. Das Löschwasser muss mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen. Vor Beginn von Baumaßnah-

men ist der Nachweis zur ausreichenden Löschwasserversorgung für die Wohnbebauung dem FD Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen gegenüber zu erbringen.

7.5 Abfallentsorgung

Für alle im Plangebiet genutzten Grundstücke besteht Anschluss- und Benutzungszwang an das öffentliche Abfallentsorgungssystem. Die Siedlungsabfallentsorgung für Hausmüll u. a. wird durch den Landkreis Wittenberg veranlasst. Für Sonderabfälle ist der Erzeuger selbst verantwortlich.

Die Schwerlastfahrzeuge der Müllabfuhr können die Betriebsgrundstücke über die Straße Buroer Weg bzw. die L 121 direkt anfahren und auf den Betriebsflächen wenden. Gleiches gilt für den Straßenstich mit Wendehammer für ein 3-achsiges Müllfahrzeug, ausgehend von der Bukoer Dorfstraße.

Die Gülleabfuhr ist ausschließlich über dazu berechnigte Transportunternehmen und Anlagen vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass Gülle gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG²⁵ als tierisches Nebenprodukt nicht den Abfallbegriff erfüllt, solange diese nicht zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt ist. Vielmehr unterliegt die landwirtschaftliche Verwertung von Gülle als flüssiges organisches Düngemittel den einschlägigen düngerechnigten Bestimmungen. Die Anpassung der Abnahmeverträge für die mehr anfallende Gülle ist dem Fachdienst Veterinärwesen beim Landkreis Wittenberg im Rahmen der Vorhabengenehmigung nachzuweisen.

Anfallende Wertstoffe, wie z. B. Verpackungen aus Papier, Pappe und Kunststoff, werden separat einer Verwertung über ein hierfür vorgehaltenes System zugeführt.

Tierkadaver werden nach den auf Grund des TierNebG²⁶ erlassene Rechtsvorschriften in Verbindung mit dem AGTierNebG²⁷ beseitigt. Die verendeten Tiere werden getrennt von anderen Abfällen so gehandhabt, dass Menschen nicht unbefugt und auch Tiere nicht mit den Tierkadavern in Berührung kommen können. Sie werden in zwei Kadaverbehältern, die in einem Kühlcontainer eingestellt sind, bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt, welcher gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG die Pflicht zur Beseitigung von Tierkörpern und sonstigen Nebenprodukten übertragen wurde, zwischengelagert. Die Kadaverkühlcontainer befinden sich an der nördlichen und südlichen Zufahrt zum Anlagen-

²⁵ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56)

²⁶ Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752)

²⁷ Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 18], S. 398), zuletzt geändert durch Artikel Abs. 4 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 05])

gelände auf befestigten Flächen. Die Tierkörperbeseitigungsanstalt holt turnusmäßig (mindestens 2 x wöchentlich) bzw. auf Zuruf die angefallenen Kadaver ab.

Abfälle aus der Tierbehandlung, wie Spritzen, Kanülen, Schutzhandschuhe etc. werden durch den behandelnden Tierarzt selbsttätig entsorgt.

Das in den sozialen Bereichen sowie den Ställen anfallende Sanitärabwasser wird in die Kleinkläranlagen eingeleitet. Der anfallende Fäkalienschlamm wird durch eine autorisierte Firma entsorgt.

Abwässer aus der Reinigung der Ställe und der Viehverladerampen werden nach jeder Ausstellung von Tieren in den Servicezeiten, hygienebereichsweise durchgeführt. Hierunter versteht man die gründliche mechanische Vorreinigung, das Vorweichen, die wassersparende Hochdruckreinigung und anschließende Desinfektion. Das Abwasser aus der Reinigung der Stallräume fließt auf Grund der strohlosen Haltung der Tiere auf Spaltböden durch diese in die Güllewannen bzw. -kanäle und wird Bestandteil der in den Ställen insgesamt anfallenden Gülle.

Während der Gülleausbringungsperioden wird der Güllebefüllplatz mehrfach gereinigt. Das dabei anfallende Abwasser, eventuell beim Befüllen des Fahrzeugs übergelaufene Gülle sowie auch die auf die Fläche auftreffenden Niederschlagswässer, fließen durch einen Einlauf und eine Gefälleleitung frei zur Güllevorsammelgrube.

Allgemein gilt:

Bei den Erschließungsarbeiten, beim Bau und der späteren Nutzung anfallende Wertstoffe und Abfälle sind, entsprechend der Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung des Landkreises Wittenberg für das Gebiet des Landkreises Wittenberg, einer Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung wird mit dem zuständigen Entsorgungsträger abgestimmt. Gewerbliche Einrichtungen haben alle beim Bau und der späteren Nutzung der Objekte anfallenden Abfälle entsprechend der o. g. Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung zu entsorgen bzw. zu verwerten.

Die Entsorgung von gewerbespezifischen Abfällen zur Verwertung, welche gemäß der Abfallentsorgungssatzung nicht dem Landkreis Wittenberg zu überlassen sind sowie von gewerblichen Abfällen zu Beseitigung, die gemäß Satzung von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist vom jeweiligen Abfallerzeuger selbst über zugelassene Entsorgungsunternehmen zu organisieren. Die Entsorgungsbelege sind zum Zweck des Nachweises einzubehalten und 3 Jahre aufzubewahren. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.

7.6 Ablagerungen

Im Geltungsbereich sind keine Altablagerungen bekannt. Sollten jedoch bei Erdarbeiten Unregelmäßigkeiten gefunden werden (organoleptischer Befund) ist umgehend die zuständige untere Abfallbehörde des Landkreises Wittenberg zu informieren.

8. FLÄCHENBILANZ

Gesamtfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben"	Gemarkung Düben 11,68 ha	100,00%
Betriebsflächen		
- Baufeld Betriebseinrichtungen Bestand	1,98 ha	16,95%
- Baufeld Teilfläche A	2,80 ha	23,97%
- Baufeld Teilfläche B	0,23 ha	1,97%
- Baufeld Teilfläche C	0,05 ha	0,43%
- Baufeld Teilfläche D	0,03 ha	0,26%
Verkehrsflächen		
- betriebliche Verkehrsflächen	1,72 ha	14,73%
- öffentliche Verkehrsflächen/Feld- und Flurwege	0,52 ha	4,45%
Grünflächen		
- Freiflächen tlw. mit Raseneinsaat/Bewuchs privat	3,53 ha	30,22%
- Offenland u. Gehölzstruktur/Kompensationsfläche	0,42 ha	3,60%
- Freiflächen tlw. mit Raseneinsaat/Bewuchs öffentl.	0,20 ha	1,71%
Wasser/Gewässerflächen	0,20 ha	1,71%

Gesamtfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben"	Gemarkung Buko 5,97 ha	100,00%
Betriebsflächen	0,18 ha	3,02%
Wohnbauflächen - Allgemeine Wohngebiete	0,40 ha	6,70%
Verkehrsflächen - betriebliche Verkehrsflächen - öffentliche Verkehrsflächen/Feld- und Flurwege - private Verkehrsflächen	0,07 ha 0,30 ha 0,05 ha	1,17% 5,03% 0,84%
Grünflächen - Freiflächen tlw. mit Raseneinsaat/Bewuchs öffentl. - Gärten, Grabeland, Gehölzflächen privat - Offenland u. Gehölzstruktur/Kompensationsfläche - private Grünfläche (Retention)	0,06 ha 0,16 ha 4,72 ha 0,03 ha	1,00% 2,68% 79,06% 0,50%

9. PLANVERWIRKLICHUNG

9.1 Maßnahmen zur Bodenordnung

Die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts bzw. Sicherung des besonderen Vorkaufsrechtes durch Satzung für Grundstücke, die als Verkehrsflächen (Straßenverkehrsflächen, Feld- und Flurwege) festgesetzt sind, ist nicht anzuwenden (§ 12 (3) BauGB). Die betriebsbezogen benötigten Grundstücke und die als Wohngrundstücke zu vermarktenden Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

9.2 Kostenschätzung

Durch die Wahl des Planverfahrens als vorhabenbezogener Bebauungsplan ergeben sich für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Stadt Coswig (Anhalt) keine Kosten, da alle Leistungen, einschließlich der Planungs- und Erschließungskosten vom Vorhabenträger übernommen werden, dies gilt auch für die Bereiche der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete im Ortsteil Buko.

10. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

10.1 Natur und Landschaft

Auf den Landschaftsraum Düben sind durch die Betriebserweiterung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Im Plangebiet selbst finden jedoch Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter des Naturhaushaltes statt. Betroffen ist durch die Zunahme der Versiegelungsflächen in erster Linie das Schutzgut Boden, einschließlich Bodenwasserhaushaltfunktionen und Habitatfunktionen. Auf die übrigen Schutzgüter werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Schutzgebiete (in der Umgebung) sind erkennbar nicht betroffen.

Für den Ortsrand Buko ergeben sich infolge der Abriss- und Entsiegelungsmaßnahmen positive Umweltfolgen für alle Schutzgüter. Auch durch die kleinräumig vorgesehene Neubebauung mit Wohnhäusern an der Bukoer Dorfstraße wird ein positiver Effekt auf das Ortsbild und den Übergang zur Umgebungslandschaft bewirkt.

Die bereits zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellten fachgutachterlichen Berechnungen gehen davon aus, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit oder Schädigung von empfindlichen Pflanzen oder Ökosystemen nicht auftreten werden. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter können durch ebenfalls in der Planung festgesetzte Maßnahmen bewältigt werden.

10.2 Wirtschaft

Die Erweiterung des Betriebsstandortes der Schweinezuchtanlage Düben führt zur Sicherung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebotes im ländlichen Raum im Umfeld des Grundzentrums Coswig (Anhalt). Im Ergebnis des Vorhabens werden ca. 35 Arbeitsplätze am Standort vorhanden sein. Es wird eine Tierhaltungsanlage nach dem neuesten Stand der Technik betrieben werden.

10.3 Ortsbild

Im Hinblick auf die Erweiterung des Betriebsstandortes wird fernerhin eine dominantere Erscheinung des landwirtschaftlichen Produktionsstandortes die Folge des Vollzuges vorliegender Planung sein. Diese wird durch grundstückseinfriedende Schutzpflanzungen, insbesondere im Norden des Plangebietes, abgemildert werden können. Ungeachtet dessen, kann durch die Konzentration an diesem Standort in anderen Teilbereichen der Stadt Coswig (Anhalt) auf Anlagen dieser Größenordnung verzichtet werden, so dass bspw. im Ortsrandbereich von Buko positive Effekte im Hinblick auf das unmittelbare Nebeneinander zwischen ländlicher Siedlung und landwirtschaftlichen Großproduktionsanlagen, einschließlich der hierbei zu unterstellenden Konfliktlagen, erreicht werden können. Zusätzlich kann hier ein maßstäblicher, siedlungsräumlicher Lückenschluss erreicht werden. Die Abgrenzung des Vorhabens zum angrenzenden Naturraum gewährleistet darüber hinaus ein hohes Maß an Sicherheit, dass

angrenzende naturräumliche Situationen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Über Zufahrtsbeschränkungen innerhalb des Ortsteiles Düben kann ein Beitrag zu mehr Wohnruhe gegenüber der Ist-Situation geleistet werden.

10.4 Belange der Bevölkerung und Gender Mainstreaming (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)

Mit der Standortwahl ist im Ergebnis der Alternativstandortprüfung eine gute Standortwahl mit Blick auf etwaige Belästigungen/Beeinträchtigungen der Bevölkerung in den benachbarten Ortsteilen der Stadt Coswig (Anhalt) gefunden worden. Die vorliegende, abseitig der Ortslage Düben gelegene gewerbliche, landwirtschaftliche Nutzung bietet die Gewähr dafür, dass auch in der umgebenden Erholungslandschaft keine nennenswerten Beeinträchtigungen der bisher in ihr ausgeübten Nutzungen zu erwarten sind. Damit sind wahrnehmbar zusätzliche Belastungen für die Bevölkerung aus der Verwirklichung dieses Vorhabens nicht zu erwarten. Im Gegenteil, die Beseitigung der ruinösen, in Teilen einsturzgefährdeten Stallanlagen in Buko als Sicherheitsrisiko ist als positiver Beitrag für gutes, sicheres Zusammenleben in diesem Ortsteil der Stadt Coswig (Anhalt) zu werten.

Die zur Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erstellten Fachgutachten stellen sicher, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit – insbesondere im Ortsteil Düben - oder Schädigungen von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen nicht auftreten werden. Gleiches gilt für die in der Summe nicht zu erwartenden gleichstellungsrelevanten Auswirkungen.

10.5 Städtischer Haushalt

Für die Realisierung des Vorhabens ist es nicht erforderlich, finanzielle Mittel über den städtischen Haushalt bereit zu stellen. Zur Unterhaltung der Feld- und Flurwege im Plangeltungsbereich werden anteilig Mittel entsprechend des Bedarfs über den städtischen Haushalt bereitzustellen sein.

II. ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG / UMWELTBERICHT

1. INHALTE UND ZIELE DER PLANUNG

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 besteht aus mehreren Bereichen: Im ersten Planbereich soll die Erweiterung eines bestehenden Schweinehaltungsbetriebes südlich von Düben vorbereitet/ermöglicht werden. Der zweite und dritte Planbereich umfasst die Milchviehanlage am Ortsrand von Buko, die rückgebaut werden soll und das benachbarte Grundstück des ehemaligen Wasserwerkes, wo ebenfalls rückgebaut werden soll. An der Bukoer Dorfstraße ist ein neuer Wohnstandort vorgesehen, weiterhin bietet sich dort mit den aufgegebenen Ställen und Betonflächen die Möglichkeit für großflächige Kompensationsmaßnahmen, auch v. a. wegen des erheblichen dortigen Entsiegelungspotenzials.

Gegenwärtig wird für die Planung im Parallelverfahren die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben, respektive Ergänzungsflächennutzungsplan Stadt Coswig (Anhalt) aufgestellt, die den Erweiterungsbereich bei Düben als Sonderbaufläche für die gewerbliche Tierhaltung darstellen. Für die Prognose der Umweltauswirkungen des Schweinehaltungsbetriebes in Düben wird aktuell von einer eigenbedarfsorientierten baulichen Maßnahme zur Standortsicherung ausgegangen. Der Wohnstandort in Buko wird als Allgemeines Wohngebiet geplant.

Die Umweltschutzziele sind zusammenfassend folgende:

- Nutzung vorhandener günstiger Infrastrukturanbindungen
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Priorität der Nachnutzung/Umnutzung vorgeprägter Standorte
- Nutzung von Entsiegelungspotenzialen, Wiederherstellung von Naturhaushaltsfunktionen
- Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Schutz des Naturhaushaltes vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Förderung naturnaher, durchgängiger Biotopstrukturen zwischen Siedlung und Umgebung sowie in der Agrarlandschaft
- Mehrung der Anteile naturnaher Biotoptypen und –strukturen in der anthropogen überformten Agrarlandschaft
- Verbesserung der Raum- und Landschaftsbildwirkung durch Eingrünung
- Beachtung der denkmalpflegerischen Maßgaben (flächenhafte archäologische Kulturdenkmale)

Hinweis

Darüber hinaus sind Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

2. UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHPLANUNGEN UND GESETZEN

- BauGB: Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)
- BBoDenkmSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)
- WG LSA: Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372)
- NatSchG LSA: Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- UVPG LSA: Gesetz über die Umweltverträglichkeit im Land Sachsen-Anhalt vom 27.08.2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 946)
- Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften
- EFNP Ergänzungsflächennutzungsplan der Stadt Coswig (Anhalt), Entwurf Stand 10.01.2014 (noch unveröffentlicht)
- Flächennutzungsplan Düben 2. Änderung, rechtswirksame Fassung vom 07.07.2016
- 4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 24.07.1985
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
- DIN 11622 Gärfuttersilos und Güllebehälter
- TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, März 1998
- TA Luft Technische Anleitung zum Schutz der Luft, 01.10.2002
- Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29.02.2008, erg. 10.09.2008

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W v. 24.12.2006) benennt die kreisfreie Stadt Dessau als – hier nächst gelegenes - Oberzentrum mit den entsprechenden Funktionen, Coswig (Anhalt) ist Grundzentrum.

3. ERMITTLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1 Zustand der Umweltschutzgüter und zu erwartende Umweltauswirkungen

3.1.1 Naturraum

Das Plangebiet ist Teil der Landschaftseinheit 1.7 des Roßlau-Wittenberger Vorflämings. Der Südausläufer des Hohen Flämings wird durch ein Endmoränengebiet bedeckt, das sich aus ausgedehnten Sanderflächen und eingelagerten Horizonten des Geschiebemergels zusammensetzt. Das Gelände steigt als Südhang vom Elbtal nach Nordosten sanft und stetig an, als markante Einschnitte ziehen die kastenförmig eingeschnittenen Fluss- und Bachtäler durch die einförmige Landschaft. Im Westen ist das Relief wellig bis hügelig, nördlich von Roßlau (Roßlauer Forst) nahezu eben. Die mittlere Höhenlage beträgt dort 70 m bis 100 m DHHN, nördlich von Coswig (Anhalt) steigt das Gelände nach Norden und Osten bis 160 m an.

Die weiten Ackerebenen zeigen nur wenige prägende Leitstrukturen. Ursprüngliche Wälder sind fast vollständig durch intensive Landwirtschaft oder den Umbau in Kiefernforste zurück gedrängt worden. Auch die DDR-Großindustrien haben einen bleibenden Einfluss in der Landschaft hinterlassen. Die Ortsmitte Düben liegt im Niveau bei ca. 94 m DHHN, der Erweiterungsbereich im Süden der bestehenden Schweinehaltung befindet sich im flach-welligen Bereich auf ca. 85 m bis 105 m DHHN.

Alle Standorte der hiesigen Planung stammen aus LPG-Betrieben der DDR-Zeit und wurden über Jahrzehnte für die Tierhaltung bzw. Tierproduktion genutzt. Während der Standort in Buko nach der Wende nur noch in Teilen genutzt wurde, war in Düben die Nutzung kontinuierlich.

Der aktuelle Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die bestehenden Anlagen eines Schweinehaltungsbetriebes in Düben und daran südlich anschließend intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen. In Buko erstreckt sich der Plangeltungsbereich über das gesamte Gelände der ehemaligen Milchviehanlage am nördlichen Ortsrand sowie auf das Grundstück des benachbart gelegen ehemaligen Wasserwerkes.

In Anbetracht der bereits langwährenden intensiven Nutzungen kann die Situation für beide Bereiche als erheblich anthropogen überprägt bezeichnet werden. Bedeutsam für beide Bereiche sind vor allem die Lage am Ortsrand bzw. außerhalb der Ortslage und damit der Bezug zur freien Landschaft. Hier spielt in Düben als prägender Faktor inzwischen auch die Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite der L 121 und das nach Süden ansteigende Relief

der Erweiterungsfläche eine Rolle. In Buko ist neben der Übergangssituation in die freie Landschaft v. a. die Nähe zur dörflichen Bebauung zu beachten.

3.1.2 Schutzgebiete

Die landesweit aufgestellte Biotopverbundplanung, hier die Planungen für ein Biotopverbundsystem im Landkreis Wittenberg - ÖVS Stand 2001 – verzeichnet für das Plangebiet keine bedeutenden Biotopstrukturen, in der Umgebung von Düben und Buko sind jedoch Kern- und Entwicklungsflächen für den regionalen Biotopverbund ausgewiesen.

Der Olbitzbach befindet sich westlich des Standort Düben in ca. 550 m Entfernung, das FFH-Gebiet "Olbitzbach-Niederung nördlich von Roßlau" ist in nördlicher Richtung in ca. 1.500 m Entfernung gelegen. Die Außengrenze des nächst gelegenen LSG "Roßlauer Vorfläming" beginnt östlich der L 121 auf der anderen Straßenseite und ist dort im Mindestabstand ca. 50 m entfernt. Im Westen verläuft die LSG-Grenze etwa in 400 m Entfernung vom Plangebiet. Die Betriebserweiterung bei Düben erfasst im Norden und im Südwesten Hecken, die unter den Schutzstatus des § 22 NatSchG LSA (i. V. m. § 30 BNatSchG) fallen. Es handelt sich hier um gut entwickelte Anpflanzungen aus standortgerechten Laubgehölzen, die auch als Eingrünung der in Rede stehenden Bereiche fungieren. Nördlich des Plangeltungsbereiches Buko beginnt jenseits des Feldweges mit den angrenzenden Landwirtschaftsflächen das LSG Roßlauer Vorfläming, das ehemalige Wasserwerk liegt außerhalb des LSG.

Die Schutzgebiete entlang der Elbe (FFH, EU-VRL, NSG, LSG, BR) sind im Mindestabstand 3 km vom Plangebiet Düben und noch weiter vom Standort Buko entfernt: das nördlich Buko nächste FFH-Gebiet "Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau" befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung, die geschützte Olbitzbachniederung (s. o.) ist ca. 3,6 km entfernt; beide Plangeltungsbereiche liegen im Naturpark Fläming/Sachsen-Anhalt.

- FFH-Verträglichkeit

Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen des Vorhabens am Standort Düben auf die Olbitzbachniederung wurde zunächst das Wirkspektrum, respektive der Wirkungsraum definiert und dann die relevanten Tierarten und Lebensraumtypen ermittelt. Die Untersuchung der NATURA-Verträglichkeit²⁸ stützt sich dabei auf ein Sondergutachten²⁹, das mit Hilfe des Critical Loads-Konzeptes (CL) zur Bewertung der vorhabenbedingten Zusatzdeposition von Stickstoff gelangt.

²⁸ Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof: Untersuchung der NATURA 2000-Verträglichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Ahrensfelde vom September 2015, zuletzt redaktionell ergänzt am 10.10.2016

²⁹ ÖKO-DATA: Teil-Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung von eutrophierenden und versauernden Stickstoffeinträgen in das FFH-Gebiet "Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau" im Wirkraum der geplanten Erweiterung einer Schweinemastanlage bei Düben, Strausberg 15. September 2015

Das Vorhaben selbst befindet sich nicht in einem NATURA 2000 Gebiet, relevant sind daher besonders die indirekten Auswirkungen möglicher Wirkpfade, insofern dadurch infolge Eutrophierung oder Versauerung der Erhaltungszustand innerhalb des NATURA 2000 Gebietes verschlechtert werden könnte.

Im ersten Prüfschritt ausgeschlossen werden konnten direkte bau- und anlagenbedingte Auswirkungen durch Verluste von Lebensraumtypen (Anhang IV) und Lebensräumen (von Arten n. Anhang II) sowie durch Tötung von Individuen, Stör- und Scheuchwirkungen, Barriere- oder Fallenwirkung oder Kollisionen mit dem aus der Anlage hervorgehenden Verkehr auf die relevanten Arten (Biber und Bauchneunauge). Ebenfalls ausgeschlossen werden konnten Auswirkungen der Ammoniakimmissionen auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme, auch vor dem Hintergrund der neuen Ausbereibungsberechnung der TA Luft 2021 (s. dazu Kapitel I 6.7.4).

Bezüglich der Wirkung von luftgetragenen Stoffeinträgen vertieft geprüft werden mussten Stickstoffdepositionen im Hinblick auf nährstoff- und versauerungsempfindliche Lebensraumtypen und Habitate der Anhang-II-Arten, da an zwei Lebensraumtypen das zur Beurteilung verwendete FFH-Abschneidekriterium von $0,3 \text{ N/ha} \cdot \text{a}$ überschritten wird. Zu beurteilen war, ob für den LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe) - hier naturnahe Bäche und Fließe - und für den LRT 91E0 Auenwälder damit das Risiko eines kontinuierlicher Funktionsverlustes bis hin zum Verschwinden von Lebensraumtypen bzw. Habitaten für Anhang-II-Arten besteht.

Die Ermittlung der standortspezifischen Critical Loads durch das Sondergutachten kommt zu dem Schluss, dass diese durch die Vorbelastung und die vorhabenbedingte Zusatzbelastung an allen Beurteilungspunkten nicht überschritten werden. Demnach können erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffdepositionen infolge der Wirkpfade von Ammoniakemissionen aus dem Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Gutachter schließen unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten und des Umfeldes (Wirkungsbereich) auch kumulierende Wirkungen mit weiteren Plänen und Projekten aus.

3.1.3 Mensch

Für den Bereich Düben ist eine Vorbelastung durch Schallemissionen aus dem Verkehr auf der L 121 gegeben und durch die Immissionen, die aktuell mit dem Tierhaltungsbetrieb einhergehen. Untergeordnet sind hier auch die betriebsbedingten Verkehre zu nennen, wesentliche Faktoren in puncto gesunde Wohn- und Arbeits- bzw. Lebensverhältnisse sind jedoch die anlagenspezifischen Gerüche und Stoffausträge. Die nächst gelegene Wohnbebauung in Düben befindet sich in ca. 240 m Entfernung von den bestehenden Anlagen auf dem Grundstück "Alte Kreisstraße 51c". Auf dem Gelände selbst findet betriebszugehöriges Wohnen statt.

Der Bereich Buko wird gegenwärtig nur sporadisch genutzt, Wohnnutzung findet auf dem Gelände nicht statt.

In beiden Bereichen besteht für die Allgemeinheit derzeit keine Erholungs- oder Kulturfunktion, entsprechend sind keine nachteiligen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten.

Durch den bestehenden Schweinehaltungsbetrieb, wie auch schon durch die vorgehende Tierzucht und Tierhaltung der LPG, werden stoffliche Emissionen und Geräusche verursacht, die jedoch die gesetzlichen Normen erfüllen bzw. den zulässigen Werten der einschlägigen Regelwerke und Vorschriften entsprechen (s. u.). Mit der Betriebserweiterung entstehen weiterhin Luftschadstoffe und Stäube. Die Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass es infolge der Kapazitätserhöhung insgesamt jedoch nicht – wie ursprünglich vermutet – zu signifikanten zusätzlichen Belastungen kommt, da gleichzeitig auch Modernisierungen innerhalb der bestehenden Anlagen stattfinden bzw. die Betriebserweiterung mit neuen technische Verfahren zur besseren Luftreinigung ausgestattet wird.

Schallemissionen werden auch weiterhin in etwa demselben Maße zu konstatieren sein, erhebliche zusätzliche Lärmbelastungen für die nächst gelegenen empfindlichen Wohnnutzungen sind nach Prüfung der Gutachter nicht zu erwarten (s. u.).

Nachdem der Standort Buko überwiegend aufgegeben wurde, sind hier keine Immissionen mehr zu konstatieren. Durch die Nutzung mehrerer Hallen zu Lagerzwecken und das damit verbundene gelegentlichen Anfahren kommt es nicht zu nennenswerten Störungen. Mit den geplanten 6 Wohngrundstücken sind keine neuen Belastungen i. S. v. von gesundheitsschädlichen Stoffausträgern oder Lärmbelastungen zu erwarten.

Stäube, Bioaerosole

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde ein Gutachten zu Staub- und Bioaerosolimmissionen im Umfeld des Bebauungsplangebietes erarbeitet.³⁰ In diesem Gutachten wurde geprüft, ob der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch PM-10-Staubkonzentrationen sowie Schutz vor erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag, hervorgerufen durch Emissionen der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben, gewährleistet ist. Darüber hinaus werden im Gutachten Aussagen zur Beurteilung von Keimimmissionen getroffen und es erfolgt eine Beurteilung der Bioaerosolimmissionen gemäß des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosolimmissionen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).

Im Ergebnis des Gutachtens wurde festgestellt, dass der Bagatellmassenstrom für diffuse, nicht nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleitete Staubemissionen für die erweiterte Schweinehaltungsanlage Düben im Bebauungsplangebiet zwar

³⁰ Beurteilung der Staub- und Bioaerosolimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-3-0 vom 10.09.2015, Ingenieurbüro Wilfried Eckhof, Ahrensfelde

Überschritten wird, jedoch die allgemeinen Anforderungen an die Emissionsbegrenzung gemäß Ziffer 5.2.1 der TA Luft erfüllt werden. Im Ergebnis der Beurteilung der Prognoseergebnisse wurde festgestellt, dass an den im Anlagenumfeld untersuchten Immissionsorten eine anlagenbezogene Immissionskonzentration von $< 1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für PM-10-Stäube und eine anlagenbezogene Deposition von $< 10,5 \text{ mg}/\text{m}^2 \times \text{d}$ im Jahresmittel prognostiziert wurde. Die anlagenbezogenen Immissionsbeiträge liegen damit für die im Anlagenumfeld untersuchten Immissionsorte unterhalb der Schwellenwerte der TA Luft, die die jeweilige Irrelevanzgrenze für die genannten Kenngrößen markieren.

Demzufolge kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Emissionen bzw. Immissionen von Stäuben und Bioaerosolen im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlagen, bei deren bestimmungsgemäßen Betrieb, nicht zu erwarten sind. Das Gutachten ist Bestandteil der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vgl. hierzu auch Kapitel 6.7).

Gleiches gilt für das zusätzlich erstellte Gutachten zur immissionsprognostischen Beurteilung vom 21.01.2024, in dem die Auswirkungen der neuen TA Luft und ihrer Berechnungsvorgaben auf die Aussagekraft der bisherigen Immissionsprognosen untersucht wurde (s. auch Kapitel I.6.7.2). Dieses kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Bagatellmassenströme der neuen TA Luft für gefasste und diffuse Quellen im geplanten Anlagenzustand und die Bagatellmassenströme für Gesamtstaub für gefasste und diffuse Emissionsquellen nicht überschritten werden, schädliche Umwelteinwirkungen mit Blick auf Staubimmissionen auch ohne Ausbreitungsberechnung nicht hervorgerufen werden können und die jeweilige Irrelevanzschwelle für die PM-10-Staub-Immissionskonzentration bzw. Staubdeposition an den Immissionsorten nach wie vor deutlich unterschritten werden. Insgesamt sind daher die Aussagen der 2015 erstellten Staub-/Bioaerosolimmissionsprognose weiterhin gültig.

- Gerüche

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine gutachterliche Untersuchung zu Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" erstellt.³¹ In diesem Gutachten wurde geprüft, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Anlage Gefahren, erheblich Nachteile oder Belästigungen durch Geruchsimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass sich die prognostizierten, relativen Geruchsimmissionshäufigkeiten an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten durch die Belastung der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben, im Vergleich zum bislang genehmigten Zustand, nicht weiter erhöhen und sich in Teilen sogar verringern werden. In der Gesamtschau treten keine wesentlichen

³¹ Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-1-1 vom 10.09.2015, Ingenieurbüro Dr. Wilfried Eckhof, Ahrensfelde

Änderungen hinsichtlich der Geruchsart im Vergleich zur genehmigten Schweinehaltung Düben auf. Es bleiben hauptsächlich Gerüche aus der Tierhaltung zu verzeichnen, die durch den Einsatz der Biofilter zusätzlich als angenehmer riechender Kompost- bzw. holzartige Gerüche auftreten. Damit bestehen keine Anhaltspunkte, dass mit der Erweiterung der Schweinehaltung ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche im Bereich der Immissionsorte auftreten werden (vgl. hierzu auch Kapitel 6.7).

Die Immissionsorte innerhalb der Ortslage Düben werden durch die erweiterte Schweinehaltungsanlage mit einer $\leq 0,10$ relativen Geruchsstundenhäufigkeit beaufschlagt. Diese Immissionsorte sind planungsrechtlich als Gemischte Baufläche einzuordnen. Auf Basis dieser Einordnung wird festgestellt, dass die anlagenbezogene Belastung den in der GIRL³² für Gemischte Bauflächen genannten Wert von 0,10 relativer Geruchshäufigkeit, im Bereich der beurteilungsrelevanten Immissionsorte innerhalb der Ortslage Düben, nicht überschreitet.

Für die Wohnbebauung in Zieko wird für die erweiterte Schweinehaltungsanlage im Bebauungsplangebiet die Irrelevanzschwelle von 0,02 relativer Geruchsstundenhäufigkeit geringfügig überschritten. Auch dieser Immissionsort wird planungsrechtlich als Gemischte Baufläche eingeordnet und könnte von wesentlich weiter weg liegenden Geruchsemitenten zusätzlich beeinflusst werden. Im Ergebnis der gutachterlichen Bewertung ist festzustellen, dass die anlagenbezogenen Belastungen den in der GIRL für Gemischte Bauflächen genannten Wert von 0,10 relativer Geruchsstundenhäufigkeit im Bereich des beurteilungsrelevanten Immissionsortes Zieko nicht überschreitet.

Für alle Immissionsorte im Außenbereich, mit Ausnahme des Immissionsortes Am Papenbusch 68, wird für die erweiterte Schweinehaltungsanlage eine relative Geruchsstundenhäufigkeit von weniger als 0,15 prognostiziert. Gemäß GIRL ist im Außenbereich ohne eine Würdigung der speziellen Standortssituation eine relative Geruchsstundenhäufigkeit von 0,15 zulässig. Für den Immissionsort Am Papenbusch 68 wird durch die erweiterte Schweinehaltungsanlage, wie auch den bereits genehmigten Altzustand, eine relative Geruchsstundenhäufigkeit von 0,22 prognostiziert.

Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis: da im Außenbereich sonstige Bauvorhaben gemäß BauGB nur "ausnahmsweise" zulässig sind und landwirtschaftliche Betriebe dort vorrangig zugelassen werden sollen - gleichzeitig auch das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlich geringerem Schutzanspruch verbunden ist - ist es möglich, einen Wert bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen (vgl. Auslegungshinweise zu GIRL). Somit ist für den Immissionsort Am Papenbusch 68 im Außenbereich ein Immissionswert von bis zu 0,25 relative Geruchsstundenhäufigkeit zulässig.

Die Aussagen dieses Geruchsgutachtens vom 10.09.2015 sind dabei nach dem zusätzlich erstellten Gutachten zur immissionsprognostischen Beurteilung vom

³² Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29.02.2008, erg. 10.09.2008

21.01.2024 weiterhin gültig, weil die anhand der neuen Vorgaben der TA Luft 2021 prognostizierten relativen Geruchsimmissionshäufigkeiten an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten durch die Belastung der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben im Vergleich zum genehmigten Zustand weiterhin nicht erhöht, sondern sogar verbessert werden. An den Immissionsorten innerhalb der Ortslage in Düben wurden weiterhin relative Geruchsstundenhäufigkeiten von bis zu 0,10 ermittelt, die den nunmehr in Anhang 7 TA Luft für gemischte Bauflächen genannten Wert von 0,10 nicht überschreitet.

Für die Wohnbebauung in Zieko kommt die neue Ausbreitungsberechnung sogar zu dem Ergebnis, dass die Irrelevanzschwelle von 0,02 relativer Geruchsstundenhäufigkeit – genau wie für die Wohnbebauung Buko und Bukoer Mühle – eingehalten wird. Auch für die Immissionsorte im Außenbereich bleibt es dabei, dass sie – mit Ausnahme des Immissionsortes Am Papenbusch 68 – den Wert von 0,15 nicht überschreiten. Lediglich für den Immissionsort Am Papenbusch 68 wird eine höhere relative Geruchsstundenhäufigkeit prognostiziert, die jedoch mit 0,20 den im ersten Geruchsgutachten prognostizierten Wert von 0,22 unterschreitet und für diesen Immissionsort sogar zu einer Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand (0,26 relative Geruchsstundenhäufigkeit nach aktueller Ausbreitungsberechnung) führt.

Das Gutachten kommt dabei für diesen Immissionsort zu dem Ergebnis, dass gemäß Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls (historische Entwicklung, Ortsüblichkeit von Geruchsimmissionen durch Tierhaltungsanlagen, Einbau von Abluftreinigungseinrichtungen im Zuge der Erweiterung) 0,20 als ein angemessener Immissionswert zu betrachten ist, zumal der maximal zulässige Wert von 0,25 nicht überschritten wird (s. dazu auch Kapitel I.6.7.1).

- Lärm

In der Schallimmissionsprognose nach TA Lärm³³ wurde festgestellt, dass selbst unter den getroffenen Worst-Case-Annahmen, die durch die geplante Nutzung verursachte Belastung an allen beurteilten Immissionspunkten, die in der TA Lärm festgelegten Richtwerte für den Tageszeitraum sowie für den Nachtzeitraum um mindestens 6 dB (A) unterschreitet (vgl. Nr. 3.2.1 TA Lärm - Irrelevanzkriterium).

Für die anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen ergab die Prüfung nach Nr. 7.4 der TA Lärm, dass weitere organisatorische Maßnahmen nicht erforderlich sind. Beurteilungsrelevante, kurzzeitige Geräuschspitzen sind nicht zu erwarten. Es bestehen auf Grund der Art der Geräuschquellen keine Anhaltspunkte für erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen, die durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Schweinehaltung am Standort Düben verursacht werden, sind somit nicht zu erwarten. **Daran hat sich auch durch die neue TA Lärm 2017 nichts geändert,**

³³ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

weil, wie im zusätzlichen Gutachten zur immissionsprognostischen Beurteilung vom 21.01.2024 dargelegt, sich die Änderungen nicht auf die Grundlagen der Schallimmissionsprognose vom 08.09.2015 auswirken (s. dazu Kapitel I.6.7.3).

3.1.4 Flora und Fauna, Biodiversität

Für die Plangeltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 wäre als potenzielle natürliche Vegetation der Traubeneichen-Hainbuchenwald charakteristisch. Die Biotopausstattung zeigt sich hinsichtlich ihrer Naturnähe und Leistungsfähigkeit, bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung in Düben und den noch vorhandenen, teilweise ruinösen Baubestand in Buko, als erheblich eingeschränkt bis gänzlich überprägt. Die Kriterien Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie Wiederherstellbarkeit haben auf Grund des aktuellen Zustandes insgesamt daher nachrangige Bedeutung. Das trifft auch auf die Landschaftsbildwirkung und Funktionen, wie Erholung, Biotopvernetzung, Rückzugsgebiet/Ruhezone, Habitatfunktionen o. ä. zu, die allerdings v. a. bei Standortaufgabe in Buko potenziell auch wieder in leistungsfähigere, naturnähere Zustände entwickelt werden könnten.

Am nördlichen Rand des Betriebsgeländes in Düben sowie am westlichen Rand des Erweiterungsbereiches befinden sich nach § 22 Abs. 1 Nr. 8 des Naturschutzgesetzes Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346) i. V. m. § 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240), geschützte Heckenstrukturen. Im Fall des unvermeidbaren Verlustes, z. B. für Grundstückszufahrten, ist für hinreichenden Ersatz zu sorgen, der durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan sicherzustellen ist. In der Nähe des Plangeltungsbereichs östlich der L 121 befindet sich ein ebenfalls unter den Schutzstatus des § 22 NatSchG LSA fallendes Wäldchen, das von der Planung aber nicht betroffen sein wird.

Auf dem Gelände in Buko befinden sich noch der gesamte Baubestand aus DDR-Zeiten sowie ein nach der Wende neu errichteter Güllebehälter. Die Ställe, Lagerhallen und Fahrtilos sind teilweise in sehr desolatem Zustand, nur einige Gebäude wurden weiter genutzt und sind entsprechend baulich erhalten/erneuert worden. Auf den unbefestigten Flächen überwiegen durch Pflege regelmäßig kurzgehaltene Grasfluren, ruderaler Aufwuchs ist nur marginal vorhanden, der Baumbestand beschränkt sich auf wenige Birken und Pappeln.

Als faunistischer Lebensraum sind die Plangeltungsbereiche insgesamt als weniger bedeutsam einzuschätzen. Durch die in Buko inzwischen eingetretene relative Ruhe bieten sich hier jedoch zumindest temporäre Aufenthalts- und Rückzugsmöglichkeiten. Für siedlungsgewöhnte und wenig störungsempfindliche Arten der Feldflur sowie für Kulturfolger ist an beiden Standorten zumindest Habitatpotenzial vorhanden, das Nahrungsangebot ist jedoch sehr eingeschränkt.

Über gefährdete Nist- und Brutstätten wurden im bisherigen Verfahren keine Angaben gemacht. Jedoch erfolgten Ortsbegehungen der Verfasser des hiesigen Planwerkes sowie von den mit der Erstellung des Artenschutzfachbeitrages und der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung beauftragten Gutachtern.

Aktuell sind in Düben im eingriffsrelevanten Bereich keine Gebäudebrüter oder Fledermausquartiere zu verzeichnen. In Buko wurden bei Begehungen im Sommer 2014 in einem Gebäude Schwalbennester festgestellt, ebenfalls Schwalben umflogen das ehemalige Wasserwerk, Nester oder Einfluglöcher wurden dort an der Fassade nicht entdeckt, Begehungen im Sommer 2015 ergaben gleiches.

Die Fragen der Artenschutzrelevanz sind abschließend vor Baubeginn zu klären, ggf. sind dann Schutzvorkehrungen nach Maßgabe der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Naturschutzrechtes, respektive die Zugriffsverbote n. § 44 ff BNatSchG, gelten unmittelbar. Die Empfehlung der Gutachter dazu lautet, dass insbesondere, auch weil der "mögliche zeitliche Versatz" zwischen Bauleitplanverfahren, BlmSchG-Genehmigung und tatsächlichem Baubeginn gegenwärtig kaum abschätzbar ist, für das BlmSchG-Verfahren die vorhandenen Potenzialanalysen zu den einzelnen Artengruppen durch Kartierungen vor Ort zu vertiefen/zu prüfen und insbesondere die Kontrolle auf mögliche Brutvorkommen und/oder Fledermausquartiere jeweils zur geeigneten Jahreszeit bzw. an den Gebäuden bis kurz vor Abriss / Baubeginn zu vollziehen.

Mit dem Vorhaben findet besonders im Erweiterungsbereich Düben eine Beeinträchtigung statt, wenn zusätzliche Bodenfläche bebaut und damit Biotoptypen, einschließlich ihrer Habitatfunktion, verloren gehen. Ersatzlebensräume in gleicher/ähnlicher Biotopausstattung sind in der unmittelbaren Umgebung vorhanden oder können vor Ort neu geschaffen werden, seltene oder geschützte Biotope sind – mit Ausnahme der o. g. Hecke - von der Planung nicht betroffen. Nicht möglich ist der Erhalt von Acker-Lebensräumen, die jedoch in der Umgebung in großer Ausdehnung zur Verfügung stehen.

Für den Eingriff in Hecken kann auf dem Betriebsgelände durch Neuanpflanzungen entlang der Nordgrenze Ersatz geschaffen werden. Durch Umorganisation bzw. bauliche Erweiterungen im vorhandenen Betriebsbereich betroffene Grünflächen mit Obstbäumen und sonstigen Bäumen und Sträuchern können durch Neuanpflanzung vor Ort ersetzt werden. Die Streuobstwiese östlich der bestehenden Anlagen kann erhalten und erweitert werden (hier waren bei der ursprünglichen Planung Defizite zu erwarten). Saum- und Krautzone sowie extensive Wiesenflächen (mesophiles Grünland) mit speziellen Habitateigenschaften i. S. d. Artenschutzes (s. u.) können neu geschaffen werden.

Dauerhaft hohe Eintragsraten von Stickstoff, die zu Eutrophierung und/oder Versauerung des Bodens und damit zur Veränderung des Artenspektrums/ Biotopspektrums führen, lassen sich anhand der durchgeführten Immissionsprognose nicht nachweisen. Für schutzwürdige Biotopstrukturen und Wald- bzw.

Forstbereiche im Umfeld des Plangebietes ergeben sich demnach keine vorhabenbedingten Auswirkungen. Die untersuchten Immissionsorte waren auch wesentlich bei der Untersuchung zu ggf. betroffenen Habitatstrukturen für FFH-Anhang IV- und Vogelarten (keine Betroffenheit). Besondere Empfindlichkeiten für die umliegenden Landwirtschaftsflächen gegenüber Stickstoff wurden ebenfalls nicht festgestellt.

Für das Vorhaben liegt mit Stand Oktober 2016 ein Artenschutzfachbeitrag vor (AFB)³⁴, der basierend auf Geländebegehungen vor Ort eine Potenzialanalyse hinsichtlich der am Standort möglichen Artenvorkommen beinhaltet, die die vorhabenbedingten Auswirkungen prognostiziert und daraus folgernd einen Katalog geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten entwickelt.

Das untersuchungsrelevante Artenspektrum umfasst die Brutvogelfauna, Fledermäuse, Amphibien, Feldhamster und Zauneidechse. Als mögliche Auswirkungen wurden bau- und anlagenbedingter Lebensraumverlust, Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersucht, weiterhin Stör- und Scheuchwirkungen, Barriere-/Fallenwirkung, Kollisionen mit Verkehr und luftgetragene Schadstoffe.

Im Ergebnis der Beurteilung des AFB werden Amphibien und Feldhamster durch das Vorhaben nicht signifikant beeinträchtigt. Lebensraumverluste sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und Zauneidechsen können in erster Linie durch Teilverluste der vorhandenen Hecken, jüngerer Ruderalflur (Saumzonen/Krautfluren) und Umwandlung der Ackerfläche zustande kommen. Bei Abriss eines Stallgebäudes könnte es ggf. für Fledermäuse und Gebäudebrüter zu Verlusten kommen. Zumindest kann dieses anhand der Potenzialanalyse nicht vollständig ausgeschlossen werden, weshalb neben den im Zuge der Begehungen erfassten Vögeln ein erweitertes Spektrum potenzieller Brutvogelarten betrachtet wurde.

Zusätzliche erhebliche Kollisionswirkungen sind wegen des in etwa gleich bleibenden Verkehrs nicht zu erwarten, Barriere- oder Fallenwirkungen wurden als nicht erheblich erachtet, da das Erweiterungsgelände bisher keine besondere Bedeutung als Migrationsraum hatte.

Das im bestehenden Betriebsgelände ermittelte Brutvogelspektrum setzt sich aus störungstoleranten Arten zusammen, die sich trotz oder wegen des Anlagenbetriebes angesiedelt haben, die wesentlichen Habitatstrukturen bleiben erhalten. Eine dauerhafte Vergrämung durch Scheuch- und Störungswirkungen ist demnach nicht zu erwarten. Für die Offenlandarten im Erweiterungsgebiet kommt es zu Verdrängungseffekten. Der AFB geht aber davon aus, dass selbst für die "harten" Arten (Feldlerche, potenziell Wiesenpieper, Schafstelze, Wachtel) die vorhabenbedingte Wirkung nicht zwangsläufig zur Verschlechterung der lokalen Population führt, weil geeignete Lebensraumstrukturen in der

³⁴ Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof: Artenschutzfachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Ahrensfelde, September 2015, zuletzt redaktionell ergänzt am 10.10.2016

Region großflächig zur Verfügung stehen – und u. a. auch mit der Maßnahme in Buko neu geschaffen werden können.

Anhand des festgestellten Konfliktpotenzials für Fledermäuse und Brutvögel, besonders im Zeitraum März bis August, entwickelt und empfiehlt der AFB geeignete Vermeidungsmaßnahmen, deren Umsetzung im Zeitraum September bis März stattfinden sollen (s. u.).

- Fazit des Artenschutzfachbeitrages vom September 2015 (Zitat³⁵)

"Für die Baufeldberäumung ergibt sich die Notwendigkeit einer Bauzeitenregelung mit Eingriff zwischen August und März bei alternativer Vor-Ort-Kontrolle durch einen Fachkundigen, so dass bei Negativnachweis die unverzügliche Baufeldberäumung erfolgen kann. Im Vorfeld des Abrisses eines Altstalls (selbiges Zeitfenster) für die im Zuge der Planung vorgesehene Neuerrichtung des Stalls 4 sind dort Gebäude bewohnende Brutvögel und Fledermäuse zu kartieren. Werden solche festgestellt, können neben der Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme aufzuhängende Nist-/Fledermauskästen als CEF-Maßnahme erfüllte Verbotstatbestände verhindern.

Ebenso sind potentielle Zauneidechsenindividuen und –habitate betroffen. Um hier das Konfliktpotenzial des Vorhabens auszuschließen bzw. signifikant zu mindern, sind beginnend außerhalb der Aktivitätsperiode (November bis Februar) die betroffenen Bereiche unattraktiv zu gestalten (Vergrämung = Vermeidungsmaßnahme) und die verbleibenden Habitatstrukturen aufzuwerten."

Dieser Artenschutzfachbeitrag bildete die Grundlage eines neuen Artenschutzfachbeitrags vom 05.01.2017³⁶, der im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens erstellt wurde (s. dazu Kapitel I.1.1. Dazu wurden auf Grundlage von Geländebegehungen im Jahr 2015 und einer Potenzialanalyse erneut die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen untersucht. Auch dieser Artenschutzfachbeitrag kam dabei zu dem Ergebnis, dass Amphibien und Feldhamster durch das Vorhaben nicht signifikant beeinträchtigt werden, aber innerhalb des Geltungsbereichs potenziell siedelnde Brutvögel, Fledermäuse und Zauneidechsen betroffen sein können. Daher empfahl der Artenschutzfachbeitrag vom 05.01.2017 im Ergebnis die oben bereits zitierten Maßnahmen und hielt zusätzlich für das immissionsschutzrechtliche Verfahren eine Kartierung von Zauneidechsen (zzgl. Schlingnatter) sowie Amphibien am Standort für sinnvoll, die zu Anpassungen der Maßnahmenplanung führen kann.

Zur Klärung der Frage, ob zweifelsfrei Vorkommen beurteilungsrelevanter Arten vom Vorhaben betroffen sind, wurde für die sich anschließende Aktivitätsperiode im Jahr 2017 ein lokaler Experte und langjähriger Naturschutzmitarbeiter

³⁵ Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof: Artenschutzfachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Ahrensfelde, September 2015, zuletzt reaktionell ergänzt am 10.10.2016, S. 33

³⁶ IBE Ingenieurbüro Dr. Wilfried Eckhof: Artenschutzfachbeitrag zur geplanten Erweiterung der Schweinehaltungsanlage Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2017-10-0 vom 05.01.2017, Ahrensfelde.

mit der Kartierung potenziell betroffener Arten/Artengruppen beauftragt. Er untersuchte dazu an acht Tagen innerhalb der Aktivitätsperiode zwischen dem 24.03. und 21.08. ein Untersuchungsgebiet von 400 m um die Grenze des erweiterten Standorts sowie zusätzlich zwei Kleingewässer und untersuchte den zu ersetzenden bzw. abzureißenden Stall 4 auf Nester- und Quartiere der beurteilungsrelevanten Arten.

Nach der Darstellung der Untersuchungsergebnisse befanden sich einige Brutvogelreviere im Untersuchungsgebiet und es wurden Kaulquappen der Knoblauchkröte in einem Folienbecken des Anlagengeländes festgestellt, während Gebäude bewohnende Fledermäuse und untersuchte Reptilien nicht nachgewiesen wurden. Diese Untersuchung sowie ein Einwendungsschreiben über die Wahrnehmung einer Knoblauchkröte und Sichtung zweier Zauneidechsen aus dem Jahr 2018 führten dazu, dass ein Beeinträchtigungspotenzial nicht restlos auszuschließen war. Daher wurde in einem Nachtrag³⁷ zum Artenschutzfachbeitrag aus dem Jahr 2017 und als Ergänzung zu diesem das Besiedlungs- und Beeinträchtigungspotenzial erneut geprüft, um gegebenenfalls für die betroffenen Arten weitere Maßnahmen zu berücksichtigen und so vorhabenbedingte erfüllte Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Dazu wurden für Brutvögel (vorkommende und potenziell vorkommende Arten, zusammengefasst nach Gilden) die Herpetofauna (Zauneidechse und Schlingnatter; Knoblauchkröte) und Fledermäuse die vorhabenbedingten Auswirkungen untersucht. Für Brutvögel kommt der Nachtrag zu dem Ergebnis, dass alle vorkommenden und potenziell vorkommenden Brutvogelarten der drei vorkommenden Gilden durch baubedingte Wirkungen direkt (am Brutplatz) oder indirekt (Revier mit sich anschließenden Nahrungshabitaten) betroffen sein können. Für die untersuchten Reptilienarten (Zauneidechse und Schlingnatter) wurden eine Besiedlung bzw. ein Vorkommen als unwahrscheinlich angesehen, aber dennoch Potenzialflächen betrachtet, die an mehreren Orten mit dem Vorhaben in Konflikt treten und für die daher baubedingte Tötungen/Verletzung bzw. Störungen sowie Entwertung der Habitatstrukturbereiche durch die Anlage nicht ausgeschlossen werden konnten. Ähnliches gilt für die Knoblauchkröte, für die potenzielle Landhabitats mit der Eingriffsfläche an mehreren Orten in Konflikt treten.

Für die ebenfalls beurteilungsrelevante Art der Fledermäuse wurden vor allem potenzielle Gebäudebewohner im Bereich des abzureißenden Stalls 4 betrachtet, für die sich jedoch mit Stand 2017 kein Beeinträchtigungspotenzial ergab und als Maßnahme eine weitere Kontrolle unmittelbar vor Abriss vorgesehen werden sollte. Die dann gegebenenfalls festgestellte Quartierphase ist dann abzuwarten und eine Kompensationsplanung für den erfassten Quartiertyp abzustimmen, während sich die übrige Habitatstruktur am Standort nicht wesentlich ändert.

³⁷ IBE Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH: Nachtrag zum Artenschutzfachbeitrag, Artenschutzplanung zur geplanten Erweiterung der Schweinehaltungsanlage in Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2020-10-0 vom 20.01.2020, Ahrensfelde.

Vor diesem Hintergrund werden in dem Nachtrag zum Artenschutzfachbeitrag für die beurteilungsrelevanten Arten Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verletzung/Tötung und Störung von Individuen und Entwicklungsformen sowie Maßnahmen zur Habitatkompensation/CEF-Maßnahmen betrachtet und geplant, mit denen vorhabenbedingt erfüllte Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden können. Daher kommt der Nachtrag zum Artenschutzfachbeitrag zu folgendem Ergebnis (Zitat³⁸):

*„Es wurden daher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen diskutiert und für die Situation am Standort geplant. Diese umfassen Bauzeitenregelungen und Kontrollen im Rahmen der ÖBB zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen (**V_{AVvi}**, **V_{Stall 4}**, **V_{Rept}** und **V_{Amph}**) sowie Maßnahmen zur Habitatkompensation zur Sicherung der kontinuierlichen Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. v. CEF (**CEFAF_{Br}**, **CEFBP1/BP2**).*

Mit der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmenplanung können vorhabenbedingt erfüllte Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher vermieden werden.“

Der AFB vom September 2015 sowie die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahren erstellten artenschutzrechtlichen Untersuchungen (Artenschutzfachbeitrag zur geplanten Erweiterung der Schweinehaltungsanlage Düben vom 05.01.2017 und der Nachtrag zum Artenschutzfachbeitrag, Artenschutzplanung zur geplanten Erweiterung der Schweinehaltungsanlage in Düben vom 20.01.2020) sind als Anlage Bestandteil der hiesigen Planbegründung. Die vollständigen Ausführungen zu den erfassten und beurteilten Artenvorkommen sowie der jeweils artspezifische Katalog von Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kann dort entnommen werden.

3.1.5 Boden und Wasserhaushalt

Im gesamten Plangebiet (in Düben wie Buko) ist das natürliche Bodengefüge durch die intensive Bodenbearbeitung und Nutzung in seiner Natürlichkeit verändert und in der Leistungsfähigkeit eingeschränkt (intensive Landwirtschaft) bis gänzlich überprägt (Gebäude und Versiegelungsflächen, bestehender Betrieb).

Vorherrschend in Düben sind Salmtieflehm-Braunerden und Fahlstaugleye auf Standorten mit mittlerer Ertragsfähigkeit. Die geringe Durchlässigkeit der Böden wird begleitet von einem entsprechend guten Puffer- und Bindungsvermögen hinsichtlich eindringender Bodenschadstoffe, lokal ist Staunässebildung möglich. Archivfunktionen der Kulturgeschichte sind mit dem Bodendenkmal im südlichen Plangebiet zu beachten.

³⁸ IBE Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH: Nachtrag zum Artenschutzfachbeitrag, Artenschutzplanung zur geplanten Erweiterung der Schweinehaltungsanlage in Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2020-10-0 vom 20.01.2020, Ahrensfelde, S. 51.

Für den Standort Buko sind die überwiegend eher trockenen Böden der Sand-Braunpodsole zu konstatieren, die i. d. R. geringe Ertragsfähigkeiten aufweisen und nur für anspruchslosere Feldfrüchte geeignet sind. Die Durchlässigkeit ist hoch, das Puffer- und Bindungsvermögen dagegen gering, entsprechendes Gefährdungspotenzial im Falle in den Boden eindringender Schadstoffe ist gegeben.

Die mit der hiesigen Planung vorbereitete (Neu-) Versiegelung und Bebauung führt am Standort Düben zum Verlust der noch vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere durch die Einschränkung der Aufnahme von Niederschlagswasser bzw. der Verdunstung über offene Bodenflächen, ebenso gehen Flächen mit Funktion/Potenzial als Lebensraum für Flora und Fauna verloren.

Stoffeinträge in die Böden der Umgebung können als Folge der - bei Landwirtschaftsanlagen oft auftretenden - nicht vollständig zu vermeidenden Ammoniakemissionen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dauerhaft hohe Eintragsraten von Stickstoff, die zu Eutrophierung und/oder Versauerung des Bodens und damit zur Veränderung des Artenspektrums/Biotopspektrum führen, lassen sich anhand der durchgeführten Immissionsprognose nicht nachweisen. Für schutzwürdige Biotopstrukturen und Wald- bzw. Forstbereiche ergeben sich demnach keine vorhabenbedingten Auswirkungen. Die untersuchten Immissionsorte waren auch wesentlich bei der Untersuchung zu ggf. betroffenen Habitatstrukturen für FFH-Anhang IV- und Vogelarten (keine Betroffenheit). Besondere Empfindlichkeiten für die umliegenden Landwirtschaftsflächen gegenüber Stickstoff wurden von den Gutachtern ebenfalls nicht festgestellt.

Für den schadlosen Umgang mit der Gülle und sonstigen anfallenden verunreinigten Abwässern sowie den Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Gesetze und Normen einzuhalten. Wenn dies durch Nachweis im Zuge der Zulassung der Anlage nach BImSchG möglich sein wird, werden keine diesbezüglich erheblichen Umweltrisiken erwartet.

Am Standort Buko wird es infolge der Rückbaumaßnahmen zu positiven Entwicklungen für den Boden- und Wasserhaushalt kommen, da dort die natürlichen Bodenfunktionen, wie Wasseraufnahme, Grundwasserneubildung und Verdunstung wiederhergestellt werden können. Im Zuge der Regenerierung der Bodenverhältnisse kommen dann auch die Habitatfunktion für Bodenorganismen wie für Flora und Fauna stärker zum Tragen.

- Altlasten

Mit laufender Nummer 5141 "Schweinemastanlage südlich von Düben" besteht ein Eintrag im Altlastenkataster des Landkreises Wittenberg. Dies rührt im Wesentlichen aus der Nutzungsgeschichte her. Die Milchviehanlage in Buko wurde ebenfalls als Altlastenverdachtsfläche gelistet. In Anbetracht der Nutzungsgeschichte kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Teilbereichen der Boden und ggf. auch Bausubstanz hier Belastungspotenzial beherbergen, was bei

Rückbaumaßnahmen dann zu beachten wäre. Die Verwertung von unbelastetem/aufbereitetem Bauschutt kann auf dem Gelände erfolgen; belastetes Material und gefährliche Abfälle (Wollasbest, Dämmmaterial o. ä.) sind der geordneten Entsorgung zuzuführen (§ 8 GewAbfV, §7 Abs. 2 u. 4 KrWG).

- Grundwasser

Der Grundwasserstand liegt entsprechend der Messergebnisse von dem auf dem Gelände des Vorhabens befindlichen Brauchwasserbrunnen bei 1,50 m – 2,00 m unter Flur.

- Oberflächengewässer

Südlich der bestehenden Anlage in Düben verläuft ein Graben 2. Ordnung, der der Feldentwässerung dient, er mündet an der westlichen Plangebietsgrenze in den dort begleitend zum Feldweg verlaufenden Graben, weiterhin führt eine verrohrte Strecke nach Westen. Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist gemäß § 50 WG LSA hier ein Gewässerrandstreifen von 5,00 m zu jeder Seite zu beachten. Auf dem Gelände ist kein Gewässer mit natürlichem Bodenkontakt vorhanden. Am ehemaligen Wasserwerk in Buko besteht ein eingezäuntes Rückhaltebecken o. ä., das gegenwärtig kein Wasser enthält. Gräben sind im Umfeld der ehemaligen Milchviehanlage entlang der landwirtschaftlichen Wege vorhanden.

- Abwasser

Der Schweinehaltungsbetrieb wurde durch den Abwasserzweckverband Coswig vom Anschlusszwang an die zentrale Abwasserkanalisation befreit. Die Klärung der Abwässer muss vor Ort über eine vollbiologische Kläranlage erfolgen. Das Abwasser aus den Sanitäreinrichtungen der Sozialbereiche wird in Kleinkläranlagen gesammelt, der Fäkalienschlamm muss dann durch autorisierte Fachfirmen entsorgt werden.

Niederschlagswasser von den Dachflächen wird gegenwärtig ohne Aufbereitung auf unbefestigte Flächen abgeleitet und versickert. Ebenso läuft das unverschmutzte Oberflächenwasser von den Zeltedächern der Güllehochbehälter und von den Verkehrsflächen auf angrenzende unbefestigte Flächen und versickert dort über die Bodenzone. Das auf dem Erweiterungsbereich anfallende Niederschlagswasser/unverschmutzte Oberflächenwasser soll soweit als möglich an Ort und Stelle versickert bzw. teilweise in den nördlich angrenzenden Gräben abgeleitet werden.

- Gülle

Die Abwässer aus den Ställen, von Viehverladerampen und sonstigen Einrichtungen der Tierhaltung werden zusammen mit der anfallenden Gülle zunächst in den Vorrichtungen der Gebäude/Anlagen selbst von den dortigen Güllewannen aufgenommen und dann in Güllebehältern gesammelt, bevor sie zur Ausbringung abtransportiert werden. Der Güllebefüllplatz wird ebenfalls mit Schutzvorkehrungen gegen unbeabsichtigtes Austreten von Flüssigkeiten ausgestattet. Für die Abnahme der Gülle zur Verbringung auf landwirtschaftlichen

Flächen bestehen vertragliche Bindungen zwischen der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG und einem Abnehmer aus der Region.

3.1.6 Klima/Luft/Emissionen

Klimatisch bestimmend für Düben wie für Buko ist der Übergang vom subkontinental getönten Elbtal über dem Vorfläming zum subatlantischen Hochfläming. Die mittleren Jahresniederschläge erreichen 580 mm. Die mittlere Jahrestemperatur wird mit 8,5 °C angegeben (Quelle: LaPro).

Für Sachsen-Anhalt sind westliche bis südwestliche Winde vorherrschend, im Norden überwiegt i. d. R. die westliche Richtung. Da für den Standort in Düben keine Daten zur Windverteilung vorliegen, nutzt das Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) vorhandene Daten für Wittenberg³⁹: neben dem allgemein vorherrschenden Westwind, tritt hier ein zweites genauso starkes Maximum für Südwestwinde auf.

Bedingt durch die fast ebene Topografie und Strukturarmut des Geländes kommt es – wegen der geringen Bodenrauigkeit - nicht zu bedeutenden lokalen Windsystemen oder Kaltluftströmungen mit Einfluss auf das großräumige Windfeld. Eine Beeinflussung der Windverhältnisse kann sich maximal kleinräumig durch vorhandene Gebäude ergeben. Bei windschwachen Strahlungsnächten werden sich bodennahe Luftströmungen mit der leichten Geländeneigung vorzugweise nach Westen und Südwesten bewegen. Insgesamt ist die Durchlüftung der beiden Gelände als ausreichend anzusehen bzw. die Umgebung mit den ausgedehnten Freiflächen dient der Luftfilterung und dem klimatischen Ausgleich.

Durch den bestehenden Schweinehaltungsbetrieb in Düben, wie auch schon durch die vorgehende LPG-Nutzung, werden stoffliche Emissionen und Geräusche verursacht, die jedoch die gesetzlichen Normen erfüllen bzw. den zulässigen Werten der einschlägigen Regelwerke und Vorschriften entsprechen. Nach Aufgabe der Tierhaltung in Buko kommen dort keine nennenswerten Geruchs-, Staub- oder Schallemissionen mehr zustande.

Mit der Betriebserweiterung und damit der Zunahme der versiegelten Flächen und dem wachsenden Anteil größerer Baukörper sind lokale, punktuelle Erwärmungseffekte wahrscheinlich, von denen kein erheblicher Einfluss auf die Umgebung zu erwarten ist.

Am Standort Düben kommt es weiterhin zur Entstehung von Luftschadstoffen und Schallemissionen, die jedoch nicht maßgeblich über den bisherigen – zulässigen – Zustand hinausgehen. Teilweise werden mit der Erneuerung von Teilen der bestehenden Anlage und mittels der moderneren Technik der Betriebserweiterung auch vergleichsweise geringere Emissionen prognostiziert.

³⁹ Deutscher Wetterdienst: Qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenstatistik AKS bzw. einer Ausbreitungsklassenzeitreihe AKTERM nach TA Luft 2002 auf einen Standort in 06869 in Düben KU1PD/S001_16/07, Potsdam 15.06.2007

Für die Erweiterungsplanung liegen inzwischen u. a. Gutachten zur Windverteilung, zur Ermittlung der Geruchsimmissionshäufigkeiten und der Ammoniakimmissionsbeiträge sowie der daraus resultierenden Stickstoffdepositionen, zu Bioaerosolen und möglicher Keimentwicklung sowie zu Auswirkungen auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme vor, **die zum Teil durch ein neues Gutachten daraufhin überprüft wurden, ob ihre Aussagen auch vor dem Hintergrund neuer rechtlicher Regelungen (TA Luft 2021) weiterhin Bestand haben. Diese Gutachten sind** vollständig in den hiesigen Anlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu finden. Die Ausführungen der Gutachter zu den relevanten Emissionen sind in den vorhergehenden Kapiteln II.3.1.1 bis II.3.1.5 beschrieben, auf eine Wiederholung wird hier mit dem o. g. Verweis verzichtet.

Das Ziel des Vorhabenträgers besteht darin, keine zusätzlichen, unzutraglichen Emissionen zu verursachen. Nach bisherigem Stand der Untersuchungen können die einschlägigen Werte des Immissionsschutzrechtes trotz Erweiterung der Kapazitäten - mit der beabsichtigten Luftreinigungstechnik - ohne Zusatzbelastung für die nächstgelegenen schützenswerten Wohnbebauungen, eingehalten werden.

Am Standort Buko werden durch die geplante Flächenentsiegelung Oberflächen geöffnet, die dann wieder ihre natürlichen klimatischen Funktionen, wie Wasseraufnahme und Verdunstung, wahrnehmen können. Mit der zukünftig dort möglichen extensiven landwirtschaftlichen Nutzung wird die Kaltluftbildung und die freie Überströmbarkeit der Flächen für den lokalen Luftaustausch Siedlung – Umland im Vergleich zum aktuellen Zustand verbessert.

3.1.7 Landschaftsbild/Ortsbild

Die Flächen des Erweiterungsvorhabens in Düben stellen sich überwiegend als gleichförmige Landwirtschaftsflächen ohne besondere Landschaftsbildwirkung dar.

Die im Vergleich zur dörflichen Baustruktur großen Baukörper bestimmen die Raumwirkung, ähnlich wirken auch die in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Großbauten östlich der L 121. Durch die im Norden und Westen vorhandenen linearen Gehölzstrukturen ist eine gewisse Anbindung an die landschaftliche Umgebung gegeben, die Gebäude sind wegen ihrer Größe aber weithin sichtbar, da die in jüngerer Zeit für den Ausgleich der Baumaßnahmen des bestehenden Betriebes durchgeführten Anpflanzungsmaßnahmen bisher nur eingeschränkt wirken.

Die mit der Erweiterung entstehenden Gebäude und Versiegelungsflächen werden den für den nördlichen Bereich geltenden Raumeindruck der technischen Überprägung dauerhaft nach Süden hin verstärken. Die für den vorhandenen Betrieb durchgeführten Eingrünungsmaßnahmen werden sich entwickeln und zu einem positiveren Erscheinungsbild auch i. S. d. Minderung der Raumwirkung beitragen.

Die Milchviehanlage in Buko und das Wasserwerk prägen in ihrem negativen Erscheinungsbild derzeit den gesamten nördlichen Ortsrand. Im Vergleich zur dörflichen Bebauung unmaßstäblich große Baukörper in teilweise ruinösem Zustand beeinträchtigen das Ortsbild und den Übergang in die Landschaft. Hinsichtlich des Raumeindrucks negativ ist besonders die unmittelbare Nähe von desolater Bausubstanz zu den Wohngebäuden an der Bukoer Dorfstraße und am Weidener Weg. Mit dem Rückbau wird sich die Situation verbessern. Die geplanten 6 Wohngrundstücke sind maßvoll entsprechend der ortstypischen Siedlungsstruktur. Sie werden sich zusammen mit den für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehenen Flächen zu einem harmonischen Übergang zum Ortsrand entwickeln.

3.1.8 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet ist kein Baudenkmal vorhanden. Innerhalb der beiden Ortslagen sind die Kirchen als wichtigste nächstgelegene Schutzobjekte zu nennen, nachteilige Auswirkungen sind diesbezüglich nicht zu erwarten. Beachtlich ist jedoch, dass im vorgesehenen Erweiterungsbereich bei Düben unter dem Acker ein Bodendenkmal verzeichnet ist. Die Inanspruchnahme des Ackers dort führt zum Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche, in Buko können durch die Entsiegelungsmaßnahmen Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung – zumindest der extensiven Grünlandbewirtschaftung – zugeführt werden.

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29		Gemarkung Düben
Planung (Gesamtfläche 11,68 ha)	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsflächen (3,68 ha) - Verkehrsflächen, versiegelt (0,89 ha) - Verkehrsflächen, wasserdurchlässig (1,78 ha) - Grünflächen (5,23 ha) - Wasserfläche (0,1 ha) 	
FNP Düben 2. Änderung (07.07.2016)/EFNP Stadt Coswig	<ul style="list-style-type: none"> - Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung: gewerbliche Massentierhaltung - Fläche für Maßnahmen 	
Schutzgebiete/Restriktionen	<ul style="list-style-type: none"> - geschütztes Biotop Hecke § 22 NatSchG LSA / § 30 BNatSchG 	
Vorläufige Umweltprognose		
Schutzgüter	Nutzung/Betroffenheit (aktueller Zustand)	Prognose/Beeinträchtigungen (Wirkfaktor mit Erheblichkeit)
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Grundbelastung durch Verkehr der L 121 - Wahrnehmung von Gerüchen - keine Erholungseignung 	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung südlich des Bestandes: in größere Entfernung zur empfindlichen Wohnbebauung
Arten und Lebensgemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelungsflächen, Siedlungsgrün - Hecke / Gehölzstreifen mit Biotopverbundfunktionen - Grünland (neue Streuobstwiese) und krautige Saumzonen - für Kulturfolger und Arten der Feldflur eingeschränkt leistungsfähige Habitaffunktionen - Habitatpotenzial für Vorkommen streng geschützter Arten und (bisher kein Nachweis): Zauneidechse, Fledermäuse 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Biotopstruktur, teilweise Wiederherstellung (Gehölze, Grünland) - Störfunktion v. a. während der Bauphase, Verdrängung (Ausweichbiotope in der Umgebung vorhanden) - Änderung der Habitateigenschaften (Verlust offener Ackerfläche) - Verlust von potenziellen Habitaten (Zauneidechse, Fledermäuse, Hecken- und Gebäudebrüter), Schaffung von Ersatzhabitaten im Eingriffsumfeld und auf externer Fläche
Boden, Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> - Siedlungsböden, Acker - Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen eingeschränkt - Altlastenverdachtsflächen (lt. Kataster LK Wittenberg) 	<ul style="list-style-type: none"> - Zunahme der Bodenbeanspruchung bei Neubebauung - Verringerung der Versickerungs- und Verdunstungsfläche - Stoffeinträge
Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> - Graben II. Ordnung (temporär wasserführend) 	<ul style="list-style-type: none"> - Stoffeinträge
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - freie Lage - ungehinderter Luftaustausch 	<ul style="list-style-type: none"> - Austrag von Stäuben und Luftschadstoffen
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - strukturarme Agrarlandschaft - durch große Baukörper dominierter Ortsrand von Düben 	<ul style="list-style-type: none"> - Eingrünung neuer Baukörper / Verbesserung der Raumwirkung durch Eingrünung
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Produktionsfläche (Ertrag) - Bodendenkmal 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Produktionsfläche (Ertragseinbußen)

Stadt Coswig (Anhalt)
 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben"

Vermeidung, Minimierung, Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der landschaftsbildwirksamen Gehölze und der Streuobstwiese, einschließlich deren Habitatfunktionen für die lokale Fauna - Eingrünung mit landschaftsgerechten heimischen Arten, Neuanlage Gehölzstreifen, Streuobst - Neuanlage von artenschutzspezifischen Biotopstrukturen mit Habitateigenschaften für potenzielle Zauneidechsenvorkommen und Brutvögel - Anbringung von Nistkästen für potenzielle Gebäudebrüter und Fledermaus-Vorkommen - Beschränkung des Bauvolumens und der Höhe der Baukörper auf das erforderliche Mindestmaß - Nutzung vorhandener Erschließung und Infrastruktur - Erweiterung der Anlage auf der ortsabgewandten Seite - Anordnung der Erschließung und Lenkung der betriebsbedingten Verkehre über eine Zufahrt außerhalb der Ortslage
Fazit	<ul style="list-style-type: none"> - Planung führt zu Beeinträchtigungen/Umweltauswirkungen mit Kompensationsbedarf - Prüfung der Artenschutzrelevanz abschließend vor Baubeginn, ggf. Nachkartierung/Kontrolle für relevante Tiergruppen, ökologische Baubetreuung/Überwachung bei Abriss- und Fällarbeiten, Beachtung der Brut- und Setzzeiten - Prüfung der Umweltverträglichkeit insbesondere bzgl. Immissionsschutz im anlagenbezogenen Zulassungsverfahren - Prüfung der Umweltverträglichkeit des städtebaulichen Projektes im B-Plan nach Vorschriften des BauGB: zur Deckung des Kompensationsbedarfes sind externe Maßnahmen (im PG Buko) notwendig, zur Vermeidung von Konflikten mit dem Artenschutz sind Maßnahmen am Eingriffsort und auf der Kompensationsfläche sowie baubegleitende Maßnahmen während der Bauphase durchzuführen

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29		Gemarkung Buko
Planung (Gesamtfläche 5,97 ha)	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsflächen (0,18 ha) - Verkehrsflächen (0,31 ha) - Grünflächen (0,67 ha) - Grünland (4,65 ha) - Wohnbaufläche (0,16 ha) 	
EFNP Stadt Coswig Entwurf 10.01.2014	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche für Landwirtschaft - Wohnbaufläche 	
Schutzgebiete/Restriktionen	<ul style="list-style-type: none"> - LSG angrenzend 	
Vorläufige Umweltprognose		
Schutzgüter	Nutzung/Betroffenheit (aktueller Zustand)	Prognose (Wirkfaktor mit Erheblichkeit)
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - keine Erholungseignung 	
Arten und Lebensgemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelungsflächen, Siedlungsgrün - für Kulturfolger und Arten der Feldflur eingeschränkt leistungsfähige Habitatfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> - Störwirkung v. a. während der Bauphase, Verdrängung (Ausweichbiotope in der Umgebung vorhanden) - Schaffung großer zusammenhängender Biotopflächen / Habitatpotenziale
Boden, Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> - Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen stark eingeschränkt / überprägt - Altlastenverdachtsflächen (lt. Kataster LK Wittenberg) 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung / Regeneration von Boden- und Wasserhaushalt
Oberflächengewässer		
Klima/Luft		<ul style="list-style-type: none"> - freie Lage - ungehinderter Luftaustausch

Landschaftsbild	- durch große Baukörper dominierter Ortsrand - städtebauliche "Fehlstelle"	- Verbesserung der Ortsrandsituation - Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes - Einbindung in die Landschaft
Kultur- und Sachgüter	- desolate Bausubstanz	- Standortaufwertung durch neues Wohngebiet - landwirtschaftliche Nachnutzung
Vermeidung, Minimierung, Alternativen	- Nutzung vorhandener Erschließung und Infrastruktur - kleinräumige Nachnutzung als Wohnstandort als innerörtliche Alternative zum "Bauen auf der grünen Wiese"	
Vorläufiges Fazit	- Revitalisierung eines Altstandortes - Abriss- und Entsiegelung; Prüfung/ggf. entsprechende Entsorgung schadstoffbelasteter Abbruchmaterialien/gefährlicher Abfälle - Rückbaumaßnahmen mit positiven Umweltfolgen für alle Schutzgüter und erheblichem Kompensationspotenzial - Eignung zur Durchführung / Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen mehrerer Vorhaben i. S. eines Flächenpools	

3.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

3.2.1 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung des Vorhabens

Bei Durchführung des Vorhabens werden wahrscheinlich die im vorgenannten Kapitel prognostizierten Folgen auftreten.

3.2.2 Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens

Wenn die Erweiterung des Schweinehaltungsbetriebes nicht realisiert wird bzw. der Bauleitplan nicht zur Rechtskraft gelangt, könnte die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in Düben weitergeführt werden. Eine Bebauung in der geplanten Größe und die gewollte Nutzung wären wegen der Lage im Außenbereich und der rechtlichen Genehmigungserfordernisse über Entscheidungen allein auf der Ebene von Einzelgenehmigungsverfahren nicht zulässig. Ebenso könnte die Chance zur Renaturierung, Baulandschaffung und damit zur städtebaulichen Neuordnung in Buko nicht genutzt und damit der bereits eingetretene Zustand von Devastierung, Vermüllung und Unansehnlichkeit keiner Besserung zugeführt werden.

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen

3.3.1 Allgemeine, umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung des Umweltzustandes und der Umweltgüter ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der zu konstatierenden, teilweise nachteiligen Folgen zukünftiger Baumaßnahmen:

- Grün- und Freiflächengestaltung unter Berücksichtigung des Bestandes und der besonders geschützten Biotop (Feldhecken)

- Aufrechterhaltung von Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna, Schaffung von Ersatz- und Ausweichbiotopen, Schutzvorkehrungen während der Bauphase, ökologische Baubetreuung⁴⁰
- Schutz des nahen Waldes vor Schadstoffeinwirkungen, Erhalt der Waldfunktionen
- Berücksichtigung der Schutzansprüche der vorhandenen Nutzungen, insbesondere hinsichtlich zu erwartender Gerüche und sonstiger Emissionen
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit, Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers an Ort und Stelle
- Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei der Befestigung von Oberflächen
- Minderung der kleinklimatischen Effekte durch Begrünung, Bauweise und Materialwahl

3.3.2 Unvermeidbare Belastungen

Mit der Durchführung des Vorhabens in der gewollten Form sind unvermeidbare Umweltauswirkungen verbunden, die teilweise auch der Eingriffsdefinition des Naturschutzrechtes entsprechen. Die zusätzliche Versiegelung der Böden und damit der Verlust von floristischem und faunistischem Lebensraum mit daraus resultierender Verdrängung von Arten und Lebensgemeinschaften, sind bei Durchführung des Vorhabens insgesamt nicht vollständig vermeidbar.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser, hinsichtlich des schnelleren Oberflächenabflusses und der Reduzierung von Versickerungs- und Verdunstungsfläche sowie die Zunahme wärmeabgebender und speichernder Baukörper/Bauflächen, ist bei Durchführung neuer Versiegelungen unvermeidbar.

Die Auswirkungen auf die Raumwahrnehmung durch neue Baukörper sind unvermeidbar. Ebenso unvermeidbar sind mit der Betriebserweiterung der Schweinehaltung verbundene Gerüche, Schallemissionen, stoffliche Emissionen und ein gering erhöhtes Verkehrsaufkommen. Betroffen sein werden in erster Linie der Vorhabenbereich und die direkte Umgebung, untergeordnet aber auch die unmittelbare Umgebung.

3.3.3 Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Umweltauswirkungen

Gemäß dem Vermeidungsgebot ist zu prüfen, inwieweit zu erwartende Umweltauswirkungen vermieden bzw. minimiert werden können, die unvermeidbaren Auswirkungen sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen ergeben sich infolge der Anwendung des sog. LSA-Modells zur Ermittlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die im Kapitel II.3.4 zur "Bilanzierung" dargestellt wird.

⁴⁰ für den Fall, dass artenschutzrechtliche Belange betroffen sind

Durch Positionierung der Erweiterung im Süden des Plangebietes wird ein größtmöglicher Abstand zur nächsten Wohnbebauung geschaffen, was wesentlich zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gerüche und stoffliche Emissionen beiträgt. Zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind die im Zuge der anlagenbezogenen Zulassungs- und Prüfungsverfahren fachrechtlichen Vorgaben des Immissionsschutzes, Wasserschutzes etc.) zwingend einzuhalten. Zu Vermeidung zusätzlicher Infrastrukturmaßnahmen wird ein bereits vorgenzutzter Standort und bestehende Straßen zur Erschließung genutzt.

Die als Ausgleichsmaßnahme vorhergehender Vorhaben am Standort Düben angelegten Streuobstwiesen und Hecken werden weitestgehend erhalten und in die neue Begrünung integriert. Damit kann insbesondere die Biotopvernetzungsfunktion der Hecken weiterentwickelt werden. Gleichfalls wird die Gesamteingrünung der neuen Anlagen zur Minderung der Raumwirksamkeit angestrebt.

Zur Kompensation der durch die im Erweiterungsbereich Düben entstehenden Versiegelungsflächen stehen für das hier am stärksten betroffene Schutzgut Boden am Standort der ehemaligen Milchviehanlage Buko mit dem dort vorgesehenen Rückbau hinreichend adäquate Flächen zur Verfügung, damit kann dem Gebot des räumlich-funktionalen Kontext von Eingriff und Ausgleich gefolgt werden.

3.3.4 Planungsalternativen

Alternativstandorte sind bei verantwortungsvoller Wahrnehmung ihrer Planungshoheit, mit Verweis auf die Aussagen der Kapitel 1.1 und 5.4 der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, auf Grund der Art des Vorhabens nicht gegeben, da die Fortentwicklung des bestehenden Produktionsstandortes durch die Stadt Coswig (Anhalt) als im überwiegenden Interesse der Stadtentwicklung angesehen wird. Im Vorfeld wurde jedoch nach geeigneten Standorten mit möglichst ebenfalls geringem Konfliktpotenzial und guten infrastrukturellen Anbindungsmöglichkeiten gesucht. In diesem Findungsprozess wurde die Milchviehanlage in Buko geprüft, die sich zwar hinsichtlich der räumlichen Nähe auch als Alternative zum Standortausbau in Düben anbot, jedoch wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zur Ortslage und damit zu empfindlicher Wohnnutzung sowie ungünstiger verkehrlicher Erschließungsmöglichkeiten etc. als zu konfliktträchtig erwies. Die Erweiterungsoption Düben stellt sich wegen der vorhandenen Erschließung über die L 121 und die Lage außerhalb der Ortschaft als günstiger dar, zumal hier eine entsprechende Vorprägung und Kontinuität durch Jahrzehnte der Tierhaltung bereits gegeben ist. Darüber hinaus ist der betriebslogistische Zusammenhang mit den bestehenden gewerblich genutzten Flächen am Standort für einen weiteren wirtschaftlich sinnvollen Betrieb sehr wesentlich. Ebenso ist es aber der Stadt Coswig (Anhalt) wichtig, die städtebauliche Missstandssituation in Buko einer Besserung zuzuführen, welches mit der vorliegenden Planung hinsichtlich einer städtebaulich-landschaftsräumlichen Neuordnung in gültiger Weise ermöglicht wird.

3.4 Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt

Zur Ermittlung der durch das Erweiterungsvorhaben des Schweinehaltungsbetriebes bei Düben zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt sowie die mit der Entsiegelungsoption auf der ehemaligen Milchviehanlage Buko verbundenen Kompensationspotenziale wird eine Bilanzierung nach dem LSA Modell durchgeführt⁴¹. Dabei wird die Situation der Standorte anhand der vorhandenen und der zukünftigen Biotoptypen im Vorher-Nachher-Vergleich bewertet.

Die Entsiegelungspotenziale der Gesamtflächen in Buko übersteigen den für die Kompensation der Standorterweiterung bei Düben benötigten Bedarf. Hier bestünde die Möglichkeit auch Kompensationserfordernisse anderer Vorhaben zu verwirklichen.

Gemarkung Düben						
bestehendes Betriebsgelände: Bestand/Planung						
Nutzungs-/Biototyp		Wertpunkte je m ²	Vorher		Nachher	
			Flächenanteil (in m ²)	Biotopwert	Flächenanteil (in m ²)	Planwert
AIY	Acker, intensiv genutzt	5	1.050	5.250		
URB/UDY	Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten, sonstiger Dominanzbestand (Lagerplatz/Bodenaushub)	10	11.000	110.000		
HHA	Erhaltung der Bepflanzung (EHG): Strauch-Hecke aus Überwiegend heimischen Arten	18	960	17.280	960	17.280
HHB	Erhaltung der Bepflanzung (EHG): Strauch-Baum-Hecke aus Überwiegend heimischen Arten/Hecke mit Saumzone	20	3.810	76.200	3.520	70.400
HRA	Erhaltung der Bepflanzung (EEO): Obstbaumreihe	14	730	10.220	730	10.220
HRB	Erhaltung der Bepflanzung (EBS): Baumreihe	16	1.115	17.840	1.115	17.840
HSA	Erhaltung und Ergänzung der Bepflanzung (EEWO): junge Streuobstwiese/Wiese und Obstbäume	16 *	8.250	132.000	8.250	132.000
AKC	Haus- und Vorgarten, Zierbeet	6	1.650	9.900	1.650	9.900
GS. (GSA/GSX)	begrünte Fläche: Einsaat/Scherrasen, Straßenbegleitgrün, Grabenböschung	7	14.315	100.205	16.315	114.205
FGY	Graben, naturfern, temporär wasserführend	5	1.000	5.000	1.000	5.000

⁴¹ Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), Gem.RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, geändert durch RdErl. vom 24.11.2006

Nutzungs-/Biotoptyp		Wert- punkte je m ²	Vorher		Nachher	
			Flächen- anteil (in m ²)	Biotop- wert	Flächen- anteil (in m ²)	Plan- wert
BDC/BDD/ BWA/ BIY	landwirtschaftliche Produkti- onsanlage/Stallungen/ Ge- bäude, technische Anlagen, Feuerlöschteich	0	21.300	0	23.500	0
VWC / VSB	versiegelter Weg/Platz Straßenverkehrsfläche	0	5.600	0	5.600	0
VWA	wasserdurchlässiger Weg/ Platz	2	15.400	30.800	15.400	30.800
HRA	Erhaltung und Ergänzung der Bepflanzung (EEO): Wiese/ Rasen und 5 Obstbäume	7			950	6.650
HRB/HHA	Neuanpflanzung (NBH): Baumreihe (25%) und Strauch- hecke (75%)	9			888	7.988
		14			2.663	37.275
GMA /GS.	begrünte Fläche (UW): 2- schürige Wiese (Grünland) mit Kraut-Saumzone	10 *			1.690	16.900
GS.	Grünfläche überfahrbar: Schotterrasen	2			1.950	3.900
Summe			86.180	514.695	86.180	480.358

* Anpflanzung bis 4 Jahre alt

** Mittelwert: GS. + GMA --> 7 / 16 = 10

Biotopwert vorher	514.695
Biotopwert nachher	480.358
Differenz	- 34.338

Gemarkung Düben

Erweiterung Betriebsgelände: Bestand/Planung

Nutzungs-/Biotoptyp		Wert- punkte je m ²	Vorher		Nachher	
			Flächen- anteil (in m ²)	Biotop- wert	Flächen- anteil (in m ²)	Plan- wert
AIY	Acker, intensiv genutzt	5	28.560	142.800		0
GS.	Grünfläche: Straßenbegleit- grün, Böschung	7	580	4.060	820	5.740
GS.	Grünfläche	7			930	6.510
HHA	Strauch-Hecke aus überwie- gend heimischen Arten	18	1.480	26.640	1.000	18.000
HHA	Neuanpflanzung (NH): Hecke	14			280	3.920
HSA / GMA	Neuanpflanzung (NWO): Wie- sen und 10 Obstbäume mesophiles Grünland	15			1.340	20.100
GMA	Neuanlage (NW): Wiese, me- sophiles Grünland	16			545	8.720
HGA	Neuanpflanzung (NG): Ge- hölze flächig	15			705	10.575
GS.	Grünfläche überfahrbar: Schotterrasen	2			6.000	12.000

Nutzungs-/Biototyp		Wert- punkte je m ²	Vorher		Nachher	
			Flächen- anteil (in m ²)	Biotop- wert	Flächen- anteil (in m ²)	Plan- wert
BDC/BDD/ BWA/ BIY	landwirtschaftliche Produkti- onsanlage/Stallungen/ Ge- bäude, technische Anlagen, Feuerlöschteich	0			13.300	0
VWA	wasserdurchlässiger Weg/ Platz	2			2.400	4.800
VSb/VWC	Straßenverkehrsfläche / versie- gelter Weg/ Platz	0			3.300	0
Summe			30.620	173.500	30.620	90.365
Gemarkung Düben gesamt			116.800	688.195	116.800	570.723

Biotopwert vorher	173.500
Biotopwert nachher	90.365
Differenz	- 83.135

Gemarkung Buko

Flurstück 168 (tlw.), 174 Flur 4; Flurstück 65/2 Flur 3; Flurstück 93 Flur 2

Teilbereich Landwirtschaft : Bestand/Planung

Nutzungs- / Biototyp		Wert- punkte je m ²	Vorher		Nachher	
			Flächen- anteil (in m ²)	Biotop- wert	Flächen- anteil (in m ²)	Plan- wert
BDC/BDD Bl.	landwirtschaftliche Produkti- onsanlage Stallungen/ Ge- bäude	0	7.800	0	1.760	0
VSb, VWC	nahezu vollversiegelte Fläche (Straße, Weg)	0	13.070	0	2.550	0
VWA	unbefestigte Fläche (Weg, Platz)	2	545	1.090		
	teilweise mit Spontanvegeta- tion	2	415	830		
VWB	befestigter Weg, wasserge- bundene Decke	3	2.840	8.520		
BIY	technische Anlagen (Feuer- löschteich, Silos, tlw. unterirdi- sche Behälter)	0	1.950	0		
AIY	Acker, intensiv genutzt	5	1.660	8.300		
GS. (GSA/GSX)	begrünte Fläche: Einsaat/ Scherrasen/Grasflur	7	10.795	75.565		
HRB	Baumreihen aus überwie- gend heimischen Gehölzen	14 *	650	9.100	650	9.100
HRB	Baumreihe (Neupflanzung) aus überwiegend heimischen Gehölzen	9			1.420	12.780
HRC	Baumreihe aus überwiegend nichtheimischen Gehölzen	10	100	1.000		
GIA	Intensivgrünland, Dominanz- bestände	10	1.470	14.700		

Nutzungs- / Biotoptyp		Wert- punkte je m ²	Vorher		Nachher	
			Flächen- anteil (in m ²)	Biotop- wert	Flächen- anteil (in m ²)	Plan- wert
UDY	sonstiger Dominanzbestand	5	8.870	44.350		
URB/UDY	Ruderalflur , gebildet von ein- bis zweijährigen Arten/ sonstiger Dominanzbestand	10	1.290	12.900		
HYB	Gebüsch stickstoffreicher, ru- deraler Standorte	15	735	11.025	735	11.025
GMA	Fläche für Maßnahmen: Entwicklung von mesophilem Grünland	16			45.075	721.200
Summe			52.190	187.380	52.190	754.105

* Biotopwert minus 2WP (9-20 Jahre alt)

Biotopwert vorher	187.380
Biotopwert nachher	754.105
Aufwertung	+ 566.725

Gemarkung Buko

Flurstück 168 (tlw.) Flur 4

Teilbereich Wohnstandort: Bestand/Planung

Nutzungs- / Biotoptyp		Wert- punkte je m ²	Vorher		Nachher	
			Flächen- anteil (in m ²)	Biotop- wert	Flächen- anteil (in m ²)	Plan- wert
BDC/BDD Bl.	landwirtschaftliche Produkti- onsanlage/Stallungen/ Ge- bäude	0	2.800	0		
VWA	wasserdurchlässig befestigte Fläche (Weg, Platz)	2	90	180		
	teilweise mit Spontanvegeta- tion	2	650	1.300		
URB/UDY	Ruderalflur , gebildet von ein- bis zweijährigen Arten/ sonsti- ger Dominanzbestand	10	160	1.600		
BMD	berankte Mauer	10	(75)	750		
VSB/VWC	nahezu vollversiegelte Fläche (Straße, Weg)	0	2.110	0	500	0
HYB	Gebüsch stickstoffreicher, ru- deraler Standorte	15	610	9.150	400	6.000
BDY	Wohnbebauung (GRZ 0,4), bebaut	0			1.584	0
PYY	Wohnbebauung, unbaut	7			2.376	16.632
HHA	Fläche für Bepflanzung: Strauchhecke aus überwie- gend heimischen Arten	14			300	4.200
AKC	Grünfläche privat: Hausgar- ten, Grabeland	6			940	5.640
GS. (GSA/GSX)	Retentionsflächen: Einsaat/ Scherrasen, Straßenbegleit- grün	7	*		320	2.240

Nutzungs- / Biotoptyp	Wert- punkte je m ²	Vorher		Nachher	
		Flächen- anteil (in m ²)	Biotop- wert	Flächen- anteil (in m ²)	Plan- wert
Summe		6.420	12.980	6.420	34.712

* zusätzliche Aufwertung durch Baumpflanzung möglich

Biotopwert vorher	12.980
Biotopwert nachher	34.712
Aufwertung	+ 21.732

Gemarkung Buko

Flurstück 277, Flur 3

Teilbereich Wasserwerk: Bestand / Planung

Nutzungs- / Biotoptyp	Beschreibung	Wert- punkte je m ²	Vorher		Nachher	
			Flächen- anteil (in m ²)	Biotop- wert	Flächen- anteil (in m ²)	Plan- wert
BDC/BDD Bl.	landwirtschaftliche Produkti- onsanlage / Stallungen / Ge- bäude	0	130	0		
VSB/VWC	nahezu vollversiegelte Fläche (Straße, Weg)	0	60	0		
VWA	wasserdurchlässig befestigte Fläche (Weg, Platz)	2	30	60		
BIY / UDY	technische Anlagen (Wasser- haltung, Absetzbecken) ohne Bodenkontakt mit Ruderalflur	5	510	2.550		
UDY	sonstiger Dominanzbestand	5	500	2.500		
GMA	Fläche für Maßnahmen: Entwicklung von mesophilem Grünland	16			1.230	19.680
Summe			1.230	5.110	1.230	19.680

Biotopwert vorher	5.110
Biotopwert nachher	19.680
Aufwertung	+ 14.570

Aufwertung Gemarkung Buko gesamt 603.027

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

4.1 Verwendete Verfahren, Schwierigkeiten, Kenntnislücken

Zur Erstellung der hiesigen Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes konnten die jeweils aktuellen Fassungen der in Vorbereitung für das anlagenbezogene Genehmigungsverfahren bereits erstellten Gutachten genutzt werden (s. u.). Informationen zu dabei ggf. aufgetretenen Schwierigkeiten bzw. ausführliche Erläuterungen zu den jeweiligen Methoden und Prüfparame-

tern können den jeweiligen Unterlagen entnommen werden, die vollumfänglich Bestandteil der hiesigen Planbegründung sind und als Anlage beigefügt werden.

Auf dem aktuellen Betriebsgelände und dem Erweiterungsbereich sowie auf der ehemaligen Milchviehanlage in Buko (Kompensationsflächen) wurden 2014 und 2015 mehrere Begehungen durchgeführt. Ebenso wurde das Umfeld der geplanten Betriebserweiterung im Umkreis/Wirkbereich von mehreren km in Bezug auf relevante Strukturen/Biotope und Schutzgebiete mit untersucht. Die Biotoptypenerfassung erfolgte anhand der Kartieranleitung für Lebensraumtypen in Sachsen-Anhalt⁴², sie wird als Beiplan der Biotop- und Nutzungstypen dargestellt.

Zur Ermittlung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planung wurden ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) und eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erstellt. Die Erfassung der Fauna erfolgte bei mehrmaligen Begehungen und explizitem Suchen/Aufsuchen der für die relevanten Artengruppen geeigneten Strukturen, Lebensraum- und Biotoptypen. Die darauf folgende Potenzialanalyse von 2015 – aktualisiert und fortgeschrieben bis 2016 - nimmt eine Gefährdungsabschätzung bzgl. der vorhandenen und der potenziellen Vorkommen relevanter Arten vor, aus der als Fazit der Untersuchungen Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten mit der Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG abgeleitet werden. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) wird Bestandteil der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die dort aufgeführten Maßnahmen (s. o.) werden in den Festsetzungen entsprechend berücksichtigt.

Da infolge der bei den Ortsbegehungen erlangten Eindrücke und Kenntnisse für den Gutachter kein vertiefender Untersuchungsbedarf offenkundig wurde, besteht die Prognoseunsicherheit, respektive Möglichkeit, dass bisher nicht erbrachte Nachweise zu potenziellen Vorkommen sich in der Folgezeit verifizieren könnten. Der AFB berücksichtigt diesen Umstand bei der Beurteilung und führt daher aus, dass bis vor Baubeginn bzw. bis vor Beginn von Abrissarbeiten entsprechende Kontrollen durchgeführt werden müssen. Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Konflikten mit dem Artenschutz werden ebenfalls bereits benannt, z. B. Bauzeitenregelungen und ökologische Baubetreuung (Bauüberwachung) sowie das vorsorgliche Bereithalten/Erhalten von geeigneten Ersatz- und Ausweichhabitaten.

Mit Stand Januar 2024 der Satzung lagen folgende Gutachten vor:

Deutscher Wetterdienst: Qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenstatistik AKS bzw. einer Ausbreitungsklassenzeitreihe AK-TERM nach TA Luft 2002 auf einen Standort in 06869 in Düben KU1PD/S001_16/07, Potsdam 15.06.2007

⁴² Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Kartieranleitung LRT ST, Teil Offenland zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, Halle/Saale 11.05.2010

Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof: Artenschutzfachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, S. 33, Ahrensfelde, September 2015, zuletzt redaktionell ergänzt am 10.10.2016

IBE Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof GmbH: Artenschutzfachbeitrag zur geplanten Erweiterung der Schweinehaltungsanlage Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2017-10-0 vom 05.01.2017, Ahrensfelde

IBE Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof GmbH: Nachtrag zum Artenschutzfachbeitrag, Artenschutzplanung zur geplanten Erweiterung der Schweinehaltungsanlage in Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2020-10-0 vom 20.01.2020, Ahrensfelde

Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof: Untersuchung der NATURA 2000-Verträglichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben; Ahrensfelde, September 2015, zuletzt redaktionell ergänzt am 10.10.2016

Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof: Beurteilung der Ammoniakimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-2-1 vom 14.09.2015, Ahrensfelde

Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof: Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-4-1 vom 08.09.2015

Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof: Beurteilung der Staub- und Bioaerosolimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-3-0 vom 10.09.2015, Ahrensfelde

Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof,: Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-1-1 vom 10.09.2015, Ahrensfelde

IBE Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof GmbH: Immissionsprognostische Beurteilung für Geruch Ammoniak/Stickstoff sowie Staub/Bioaerosole und Schall. Stellungnahme zur Immissionsprognostik im Hinblick auf die Anwendung aktuelle rechtlicher Regelungen zum Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort 06869 Coswig (Anhalt), OT Düben, Landkreis Wittenberg, Land Sachsen-Anhalt, Berichtsnummer: 462/2/11-2024-1/2/3/4-0 vom 21.01.2024, Ahrensfelde

Prof. Dr. D. Murach, Forstsachverständiger: Waldgutachten zur Abschätzung möglicher Einflüsse der geänderten Schweinehaltungsanlage Düben auf die

böden und Bestände der angrenzenden Forstökosysteme, Schorfheide
12.06.09

Prof. Dr. D. Murach, Forstsachverständiger: Stellungnahme Forstwirtschaft/Kompensationsmaßnahmen des LVwA mit Schreiben vom 24.03.2009 zum Genehmigungsverfahren Schweinehaltung Düben, Schorfheide 12.06.09

Prof. Dr. D. Murach, Forstsachverständiger: Stellungnahme Nachforderungen LVwA mit Schreiben vom 24.02.2009 zum Genehmigungsverfahren Schweinehaltung Düben, Schorfheide 03.04.09

ÖKO-DATA: Teil-Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung von eutrophierenden und versauernden Stickstoffeinträgen in das FFH-Gebiet "Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau" im Wirkraum der geplanten Erweiterung einer Schweinemastanlage bei Düben, Strausberg 15. September 2015

4.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)

Entsprechend § 4 Abs. 3 BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Verfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche - insbesondere unvorhergesehene nachteilige - Umweltauswirkungen zur Folge hat. Dies betrifft sowohl die Behörden außerhalb der Stadtverwaltung als auch die städtischen Ämter. In Ergänzung dazu sollen die Behörden und Ämter die Gemeinde auch über Beschwerden zu Umweltbelangen aus dem Planungsgebiet und der Umgebung informieren, mögliche erhebliche Umweltauswirkungen vor allem auf den Menschen sollen überwacht bzw. frühzeitig erkannt werden.

Das Umweltmonitoring für die erweiterte Tierhaltungsanlage an sich wird nach den Bestimmungen aus dem anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren (n. BImSchG) durchgeführt, hier greifen die entsprechenden fachrechtlichen Vorschriften.

4.3 Zusammenfassung

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 besteht aus mehreren Bereichen: einmal dem Erweiterungsvorhaben am Standort in Düben und zum zweiten der Milchviehanlage Buko und dem benachbarten Grundstück des ehemaligen Wasserwerkes. Neben einer kleinmaßstäblichen Bebauung mit 6 Wohnhäusern sollen die Flächen dort hauptsächlich für Maßnahmen zur Erfüllung der Kompensationserfordernisse des Vorhabens genutzt werden.

Der Standort Düben erstreckt sich über bebaute Flächen und Acker südlich der Ortslage, die zur Erweiterung des ansässigen Schweinehaltungsbetriebes genutzt werden sollen. Die inzwischen rechtswirksame 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben vom 07.07.2016, respektive Ergänzungsflächennutzungsplan der Stadt Coswig (Anhalt) sieht eine Sonderbaufläche für die ge-

werbliche Massentierhaltung vor. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Auf Grund des Gegenstandes der Planung muss ein Bauleitplan - hier ein vorhabenbezogener Bebauungsplan - aufgestellt werden.

Im Rahmen der für eine Anlage dieser Art zwingenden Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die o. g. Umweltverträglichkeitsprüfung anhand der in diesem Verfahren vorzulegenden konkreten Anlagenparameter durchgeführt. Dabei sind auch die folgend zusammenfassend dargestellten - bisher für den Bauleitplan ermittelten - zu erwartenden Umweltauswirkungen Gegenstand der vertiefenden anlagenbezogenen/ konkreten (Umwelt-) Prüfung, für dann nach Maßgabe der Prüfbehörde weitere Untersuchungen / Gutachten beizubringen sind.

Insgesamt wird ein durch intensive Nutzungen bereits vorgeprägter Standort einer neuen Nutzung in erforderlichem Umfang zugeführt und somit dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gefolgt. Zusätzlicher Landschaftsverbrauch wird durch das Vorhaben nur in geringem Maß hervorgerufen, jedoch wird bisher offener Boden durch Versiegelung und Bebauung dem Naturhaushalt und der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen.

Gefährdungspotenziale für Boden und Bodenwasserhaushalt/Grundwasser sind bei betrieblichen Vorgängen, z. B. beim Umgang mit Flüssigkeiten, regelmäßig zu beachten. Wenn die vorgeschriebenen Sicherheitsregeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden, ergeben sich keine nachteiligen Umweltwirkungen.

Die klimatische Situation kann auf Grund der Lage außerhalb der Ortslage und wegen des frei überströmbaren Reliefs mit einer mäßigen Erwärmung und hinsichtlich der Luftbelastung als allgemein/schwach belastet und gut durchlüftet betrachtet werden.

Gerüche und stoffliche Emissionen gehen bereits von den aktuellen Nutzungen aus. Schallemissionen rühren in erster Linie vom Verkehr auf der L 121, wie auch vom Betriebsverkehr her. Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen, v. a. nächst gelegener Wohnbebauung durch Lärm, sind von der geplanten Nutzung nicht zu erwarten.

Weitere betriebsbedingte Emissionen von Staub und Luftschadstoffen sind zu erwarten, im Zuge der Anlagenzulassung müssen die Schutzvorschriften der einschlägigen Gesetze und Normen angewendet werden. Dafür ist die Durchführung entsprechender anlagenbezogener Umweltverträglichkeitsprüfungen nötig, in deren Ergebnis bei Bedarf entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen werden. Entsprechend der bis dato erstellten Gutachten ist keine signifikante Zunahme von Emissionen oder Gerüchen mit schädlichen Wirkungen für die menschliche Gesundheit abzuleiten.

Eine besondere Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften/Biodiversität ist auf Grund der bestehenden Nutzungen und der

aktuellen Biotopausstattung nicht gegeben. Bei der Realisierung des Vorhabens wird die Versiegelungsrate im Plangebiet jedoch steigen, infolge dessen verringert sich die (potenzielle) Habitateignung für Flora und Fauna. Es kommt insgesamt zu Funktionsverlusten der Schutzgüter des Naturhaushaltes und zu Verdrängungseffekten. Anhand der vorliegenden Potenzialanalyse zu relevanten Artenvorkommen können Brut- und Niststätten von Fledermäusen und Vögeln in einem geplanten Abrissgebäude und Zauneidechsen auf Freiflächen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es wird aber möglich sein, Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG durch geeignete Kontroll- und Vermeidungsmaßnahmen vor und während der Bauphase sowie die Schaffung von Ersatzhabitaten zu vermeiden. Hierzu können dann im Einzelgenehmigungsverfahren entsprechende Nebenbestimmungen durch die zuständige Behörde erlassen werden.

Auswirkungen auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme der Umgebung kommen nach gutachterlicher Untersuchung nicht zum Tragen - auch keine Beeinträchtigung von NATURA 2000 Gebieten, FFH-Lebensraumtypen oder Lebensräume von Anhang-II-Arten im nächst gelegenen FFH-Gebiet "Olbitzbach-Niederung nordöstlich von Roßlau" sind nicht betroffen.

Das Landschaftsbild ist wie die Biotopausstattung bereits durch bestehende Nutzungen gestört. Insbesondere die vorhandenen Gebäude im Plangebiet sowie im Umfeld östlich der L 121 sind hier als maßgebliche technogene Strukturen wirksam. Erholungsfunktionen kann das Plangebiet aktuell nicht erfüllen, hier sind auch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die o. g. Umweltfolgen entsprechen - insoweit sie erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes darstellen - auch der Eingriffsdefinition des Naturschutzrechtes. Entsprechend müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden.

Da im Erweiterungsbereich bei Düben selbst dafür kaum Flächen zur Verfügung stehen, soll unter Wahrung des gebotenen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs auf Flächen am Ortsrand von Buko zugegriffen werden. Hier bietet sich die Möglichkeit, Entsiegelungs- und Eingrünungsmaßnahmen auf dem Areal der Milchviehanlage durchzuführen, was durch entsprechende Festsetzungen im hiesigen Planverfahren geregelt wird.

Der Standort Buko ist aktuell noch großflächig versiegelt und hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Umweltschutzgüter wie der Schutzgüter des Naturhaushaltes stark beeinträchtigt bis gänzlich überprägt. Die Biotopausstattung beschränkt sich auf begrünte Restflächen, nennenswerte Gehölzbestände oder naturnahe Vegetation mit entsprechenden Habitatfunktionen sind nicht vorhanden. V. a. aber bietet der baulich schlechte Zustand zusammen mit der Größe der Anlagen einen negativen Anblick, der den gesamten Ortsrand beeinflusst.

Mit der geplanten Entsiegelung und Rückführung der Flächen in landwirtschaftliche Nutzung kann das Ortsbild und der Übergang in die Landschaft aufgewertet, insbesondere können hier aber auch die Naturhaushaltsfunktionen wiederhergestellt werden. Ausreichend Kompensationspotenziale für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 sind vorhanden und werden dem Vorhaben zugeordnet. Weitere Flächen bieten sich i. S. eines Flächenpools für Maßnahmen anderer/zukünftiger Vorhaben an.

III. VERFAHRENSVERMERK

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben", Stadt Coswig (Anhalt) hat zum Verfahrensstand frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung als Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB als Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Zeit vom 07.01.2015 bis 09.02.2015 und zum Verfahrensstand Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.03.2016 bis 15.04.2016 öffentlich ausgelegt. **Hiernach erfolgte im Ergebnis eines Normenkontrollverfahrens ein Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Hierzu wurde die ergänzte Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" erneut mit Verfahrensstand Bebauungsplanentwurf (2. Entwurf) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB vom __.__.2024 bis __.__.2024 veröffentlicht.**

Sie wurde unter Behandlung/Berücksichtigung der zu dem Bauleitplanverfahren eingegangenen Anregungen in der Sitzung am __.__.2024 durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) als Begründung gebilligt.

Coswig (Anhalt), den

.....
Bürgermeisterin

IV ANLAGEN (BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG)

- Lage im Raum/Schutzgebiete
- Biotop- und Nutzungstypen: Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt, Stand 13.10.2016
- Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-1-1 vom 10.09.2015, Ingenieurbüro Dr. Wilfried Eckhof, Ahrensfelde
- Beurteilung der Staub- und Bioaerosolimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-3-0 vom 10.09.2015 (redaktionell ergänzt 22.10.2015), Ingenieurbüro Wilfried Eckhof, Ahrensfelde
- Amtliches Gutachten – Qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenstatistik AKS bzw. einer Ausbreitungsklassenzeitreihe AK-TERM nach TA Luft 2002 auf einen Standort in 06869 Düben (Landkreis Anhalt-Zerbst) vom 15.06.2007, Gz.: KU 1 PD/07/S001_16 für den Deutschen Wetterdienst, Ingenieurbüro Wilfried Eckhof, Ahrensfelde
- Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-4-1 vom 08.09.2015, Ingenieurbüro Wilfried Eckhof, Ahrensfelde
- Beurteilung der Ammoniakimmissionen im Umfeld des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-2-1 vom 14.09.2015 (redaktionell ergänzt 22.10.2015), Ingenieurbüro Wilfried Eckhof, Ahrensfelde
- IBE Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH: Immissionsprognostische Beurteilung für Geruch Ammoniak/Stickstoff sowie Staub/Bioaerosole und Schall. Stellungnahme zur Immissionsprognostik im Hinblick auf die Anwendung aktuelle rechtlicher Regelungen zum Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort 06869 Coswig (Anhalt), OT Düben, Landkreis Wittenberg, Land Sachsen-Anhalt, Berichtsnummer: 462/2/11-2024-1/2/3/4-0 vom 21.01.2024, Ahrensfelde
- Artenschutzfachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-12-0 vom September 2015 (redaktionell ergänzt 22.10.2015, 10.10.2016), Ingenieurbüro Wilfried Eckhof, Ahrensfelde
- Artenschutzfachbeitrag zur geplanten Erweiterung der Schweinehaltungsanlage Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2017-10-0 vom 05.01.2017, IBE Ingenieurbüro Dr. Wilfried Eckhof, Ahrensfelde
- Nachtrag zum Artenschutzfachbeitrag, Artenschutzplanung zur geplanten Erweiterung der Schweinehaltungsanlage in Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2020-10-0 vom 20.01.2020, IBE Ingenieurbüro Dr. Wilfried Eckhof, Ahrensfelde
- Untersuchung der NATURA2000-Verträglichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" am Standort Düben, Berichtsnummer: 462/2/4-2015-11-0 vom September 2015 (redaktionell ergänzt 22.10.2015, 10.10.2016), Ingenieurbüro Wilfried Eckhof, Ahrensfelde